

Наукова бібліотека ОМУ ім. ІІ. Мечникова

Наукова бібліотека АОНУ ім. І.І. Мечникова

155

Нічес
3

Peinliche Halsigerichts-
Ordnung

D Es Durchleuchtigen
Hochgeborenen Fürsten vnd Herren/
Herr Georg Friederichen Margraven zu Bran-
denburg/in Preussen /zu Stettin /Pommern /der
Gassuben vnd Wenden /Auch in Schlesien zu Jegern-
dorff /Herzogen/Burggrafen zu Nürnberg/
vnd Fürsten zu Rügen ic.

Welcher mäsen in S. S. G. Landen vnd Fürsten-
thumen / in Peinlichen Sachen einzuziehen / zufragen / zu-
richten / zuverfassen / und zuvorhaben / ic. Iko auf das
neue wider überzecken / gemacht vnd ver-
bessert / Sampt einer Vorrede / ic.



1582.

Im 5. Buch Mose / am 17. Capitel.

Lichter und Ampileute sollst du setzen / in allen deinen Städten / die dir der HERR dein Gott geben wird / unter deinen Stämmen / dass sie das Volk richten mit rechtem Gerichte. Du sollst das Recht nicht beugen / Du sollst auch kein Person anschauen / noch Geschenke nemen / Denn die Geschenke machen die Weisen blind / und verkeren die Sachen der Gerechten. Was Recht ist / dem sollst nachlagern / Auf das du leben / und einnehmen mögest das Land / das dir der HERR dein Gott geben wird.

Im Andern Buch der Chroniken /
am 19. Cap.

GND Josaphat bestellte Richter im Lande / in allen vesten Städten Juda / in einer festlichen Stadt etliche / und sprach zu den Richtern : Sehet zu / was ic thut / Denn ic halte das Gericht nicht den Menschen / sondern dem HERRN / und er ist mit euch im Gerichte. Darumb lasst die Furcht des Herrn bey euch sein / und häret euch / und thurz. Dann bey dem Herrn unserm Gott / ist kein unrecht / noch anschauen der Person / noch annemen des Geschenks.

Zum Römern am 13. Cap.

Ederman sey widerthan der Oberkeit / die Gewalt über in hat. Denn es ist keine Oberkeit / die von Gott. Wo aber Oberkeit ist / die ist von Gott geordnet. Wer sich nun wider die Oberkeit setzt / der widerstrebet Gottes Ordnung / Die aber widerstreben / werden über sich ein Urtheil entzünden. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten wercken / sondern den bösen aufzurichten. Willst dich aber nicht fürchten für der Oberkeit / so thue gutes / so wirfst lob von der selbigen haben / Denn sie ist Gottes Diener / ein Rächerin zur Straffe über den / der bötes thut. So sedt nu aus / nicht widerthan / nicht allein vmb der Straffe willen / Sondern auch vmb des Gewissens willen. Derhalben müsst ic auch Schoss geben. Denn sie sind Gottes Diener / die solchen schuz sollen handhaben ic.

Sorrede dieses

Buchs.



SOn Gottes Gnaden Wirt Georg Friderich Margriff zu Brandenburg / in Preussen / zu Steina / Pommern / der Lauenburg vñ Wenden / Auch in Schlesien zu Jegerndorff ic. Herzog / Burgraff zu Nürnberg / und Fürst zu Nügen ic. Thun fand / und fügen allermenglich zurthen / Nachdem Uns manigfaltiglich fürkommen / und glaublich angelanget ist / als Wir auch in erfahrung also befunden / Wie bischof in Peinlichen und Criminal Sachen / auch was denselbigen mehr anhangig / an den Haußgerichten in unserm Fürstenthumb und Landen der Herzogthum Preussen / Jegerndorff / und Unter und Oberhalb des Erbgrigs im Land zu Franken / durch oberschen und unvissenheit / viel und mancherley übung / Missbrauch und böse geworhheiten einfommen und überhand genommen / und zum teil an vielen orten / wider Recht / und gute erbare Vernunft / in so gefährlichen wichtigen Sachen / die Leib und Leben / Ehr / Gut und blut antreffen / gehandelt und procedirt / zum hell mit verhinderung des Rechtems / auch unbillichen beschwörungen der unsern / und andern / die an berürten Gerichten zuhanden haben / vielerley Missbrauch eingerissen / Daraus dann erfolget / daß durch solche vnordentliche / gefährliche vorlegerliche / auch bischoflichen gar unterlassene Handlung / die Injustien nicht befördert / auch die Belthäter mi ernst nicht gestrafft / und das Ubel im Lande nicht aufgerettet / darzu die woluerdienten Missändler zu ernstlicher gebürtlicher Straff nicht förderlich gezogen ic.

A ii Dan

155
992.



Vorrede dieses Buchs.

Dem allem mit zeitigem guten Rath/ vnd reisser vorbereitung zuerkommen vnd zugegeln / haben Wir aus tragendem vnd von Gott dem Allmechti gen Vns anbevoelten Ampt/ auch Landshoerstliche Hoyer Obrigkeit/ zu heylsamer beförderung der Hochnotwendigen Iusticien Rechteis/vn gemeinen Nutzen/ vnseren Landen vnd Fürstenthümen / Sonderlich aber/ daß in denselbigen unsre Gerichte/ in redliche Weisen/guten Stand vnd Ordnung gebracht/ vor ein hohe emmormedliche Notdurft zusein erachtet/die von unsren Freyndlichen lieben Herrn Vatern/ vnd auch Vettern / Hochloblicher Christlicher Gedächtniß / Heern Georgen/vnd Herrn Gasimiro/Marggraffen zu Brandenburg / domals regierenden Brüdern / Anno 1516. publicirte/ vnd aus dem gewalt von Röm. Königlicher Majestet / damals entpfangen/ peinlicher Halsgerichts Ordnung/ sezo wider/ Gott zu Lob vnd Ehre/ zu der Iusticien erhaltung/ beförderung vnd forspflanzung/ auch zufürkommen mancherley zukünftigem vnbüliclhem der Leute/ an Leib/ Ehr vnd Gut/ auch anderem Verath / so hieraus entspringen möchte/ vorhanden lassen nemen/revidirn vnd überschen/ damit künftiger zeit/ obberüter unsrer Fürstenthumb Gerichte/in redliche/ aufrichtige Weisen/obung vnd Stande mechten gebrachte vnd erhalten/ auch die Misschar desfo förmlicher/ schluinger vnd basf gerechtsfertiget/gestrafft/ vnd das Obetaus gereuter werden / Ferner auch der vns mehr erheblichen angezogenen ursachen halben / die also reudire Reformation ermelter peinlicher Halsgerichts Ordnung/ in unsren Landen vnd Fürstenthümen / auff ein newes im Druck lassen versetzen/ damit meniglich in unsren Landen vnd Fürstenthumb/ Sonderlich aber/ so die Peinlichen Halsgerichte besitzen/ desf wissens/

sens/ end in allen fürfallenden Handlung/ desto mehr guten Unterricht haben mögen.

Und nachdem in eilichen unsrer Lande Fürstenthümen / die Halsgericht nicht anders/ dann mit gemeinen Personen/ die der Rechten nicht ständig/ noch die gelernt oder geäbt haben/ als in diesen großen wichtigen Sachen die nochturft erforderet/ bestet werden mögen / Darum h haben Wir in nachgeschriebener vnd Ordnung/ nicht allein ansichtung/ wie Wir denselben Leuten eine Form vndweise zuhanden vnd zurichten anzeigen/ die den Rechtfertigen Rechten/ vnd guter Gewohnheit nach/ gleichförmig end beständig sein möchten / Sondern haben das mehr bedenken müssen/ wie Wir desselben Leut unbegifflichkeit vnd geringfügigen Verstand zu häff kommen / Welches tut darum htermeldung thun/ daß die Lefer ursach zu wissen haben/ Warumb Wir in nachfolgender dieser reformierten vnd verneerten Ordnung/ die Form end weise der gerichtlichen Handlung nicht allweg dermassen (als so es vor den Rechtgelehrten were) gehalten / Auch soniel auf Rathsluchen vnd andere Handlung/ bei unsren Räthen gefest haben/ vnd desto bas merken können/ daß dieses zur notdurft solcher Sachen/ vnd mercklichen dienstlich geschehen ist ic.

Dennach segen vnd ordnen Wir/ wie hernach folget.



Erinnerung

Erinnerung an den Leser.



Ach dem
fast bey allen Arti-
culn in dieser Peinlichen
Halsgerichtsordnung
zweyerlei Zahl / Die
eine mit kleinen Versal/
Die ander mit Lateini-
schen Ziffern / Ist zu-
mercken/ daß durch die
obern Zahl/welche mit
kleinen Versal buchstaben gesetzt/ der Articul in der
Brandenburgischen/Aber die untern Zahl mit
Ziffern Lateinstisch/ der Articul in der
Kaiserlichen Halsgerichts-
Ordnung bedeutet
wirdt.



Des

DEs Durchleuchtig-
gen Hochgeborenen Fürsten und
Herrn / Herrn Georg Friderichen
Marggrauen zu Brandenburg und
Herzogen in Preussen etc. Pein-
liche Halsgerichts
Ordnung.

Von Richtern und Urtheilern.

Röslich sezen / ordnen / und wollen
Wir / daß alle unser und unser Fürstenthumb
Halsgericht/ mit täglichlichen Richtern und Ur-
theilern/ auch Gerichtsbeilem/ versehen und
besetzt werden/ so täglich/ bestre und meist die
selbigen/ nach gelegenheit jedes eris/ mögen bekommen und
gehaft werden.

Von dem Bann über das Blut.

Item / Einem jeden Bannrichter / soll der
Bann über das blut zurichten/ von uns verliehen/ und dem
selben Gericht durch unser Schrifte verständigt sein.

Des Richters Ayde / über das Blut
zurichten.

Ich sol und wil des Durchleuchtigen Hoch-
geborenen Fürsten und Herrn / Herrn Georg Friderichen
Marggrauen zu Brandenburg und Herzogen in Preussen etc.
B meines

1.

2.

3.

4.

5.

6.

meines Gnädigen Herrn Schaden warnen / vnd Frommen getrewlich werben / mich rechtes Gerichtes fleissigen / vnd über das Blut rechte Preise geben vnd richten / dem Amtm an als dem Reichen / vnd das nicht lassen / weder durch Lieb / Laut / Miet / Gabe / noch von keiner andern Sachen wegen. Auch des genannten meines Gnädigen Herrn Geboten / Geschetzen vnd Verboten gehorsam sein / Und sonderlich sol vnd will ich jrer Gnaden Ordnung / über die Halsgericht gemacht / getrewlich geleben / vnd nach meinen besten vermögen handhaben / Und wesh da wider gehandelt würde / das ich nicht wenden möcht / an je Fürstlich Gnade / oder derselben Hauptman / Stathalter vnd Räthe / gelangen zulassen / Alles getrewlich vnd vngewerdlich. Also mit Gott vnd die heiligen Euangeliia helfen.

B von denen / so die Gericht / jrer Güter halben besitzen.

Item / Welche Person von jrer Güter wegen
die Halsgericht zubehüzen schuldig sein / vnd dasselbig aus
Schwachheit vnd gebrechlichkeit ires Leibs / Vernunft / Jugend /
Alter / oder ander Ungeschicklichkeit halben / nicht besitzen vnd
verwesen mögen (So offi das not geschicht) Soldat oder die-
selbigen / ander tägliche Person / zu besitzung des Halsge-
richts / an ier stat ordnen vnd bestellen / mit wissen vñ zulassung
vnsers Amtmanns.

Schöppfen oder Urteilsprecher Ayde.

v.
4. Item / So sol ein jeder Schöppf oder Urteils-
sprecher onserer Halsgericht / dem Amtman / Hauptman
oder Pfleger desselbigen vnsers Amptes / geloben vnd schwören / wie hernach folget / Welche Pflicht einem jeden Schöppfen vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll:

Dass

II
Das ich den Sachen / derhalb ich von Halsgerichts we-
gen vertheil gefragt worte / nach meiner besten verständenus /
und meines Gnädigen Herrn des Marggrauen Reforma-
tion gemet / getrewlich vertheil / und Recht sprechen will / Und
was mir von Halsgerichts wegen (als einem Schöppfen) zu-
thun gebüret / gehorsam vnd fleissig sein / vnd mich in dem al-
len nicht abwenden lassen / weder freundschaft / feindschaft /
miet / gabe / noch keinerley sachen / dadurch Recht / und Ge-
rechtigkeit gehindert werden möchten. Also helft mir Gott /
vnd die heiligen Euangeliä.

Gerichtschreibers Ayde.

v.
5. Item dem Gerichtschreiber soll in seinem
Ayde / den er sunst zum Gericht ihur eingebunden werden /
dass er in den sachen das Halsgericht betreffend fleissig auff-
merckung haben wolle / Klag / Antwort / Anzeigung / Archivian /
verdacht / oder beweisung / so der Ankläger wider den beflag-
ten vor iher fürbringe / Auch die ergicht des gefangnen / vnd
wesh gehandelt würde / getrewlich auffzuschreiben / verwaren /
und (so es not thut) verlesen / Auch darin keinerley geuerde
suchen / oder gebrauchen. Auch diese Reformation / vnd alle
Sachen (darzu dienende) getrewlich fürdern wolle.

Nachrichters Ayde.

vii
Ich soll vnd will meines gnädigen Herrn des
Marggrauen zu Brandenburg schaden warnen / fromen
werben / in meinen Amt getrewlich dienen / peinlich fragen /
vnd straffen / wie mir von jrer Gnaden welchen Gewalt /
jedes malz beuholen würde. Auch darumb nicht mehr dann
zimlich Belohnung nemen / alles nach laut dieser Ordnung.
Was ich auch in peinlicher Frag höre / oder mit sunst in ge-
heim zuhalten beuholen würde / dasselbig will ich niemand
B ii fernet

ferner eröffnen. Auch on erlaubung gehantest meines Gnedigen Herrn Haubtmans / Hoffmeisters / Marschaleks / oder Haufuogds / nindert zichen / vnd deselben geschefften vnd geboten gehorsam / vnd willig sein. Alles getrewlich vnd on als leter geuerde. Also helft mir Gott / vnd seine Euangeli.

Annemen der Obeltheter / von Obrigkeit vnd Ampis wegen.

vii.
6.

Item / So vnserne Ampileut oder Richter / jemand in peinlichen Sachen / vmb berüchtig obelthet / so kein Ankläger vorhanden were / von Ampis wegen anzunehmen verfügen würde / die obelthet nicht offenbar / vñ der gefangne (der also von Ampis wegen angenommen würdet) der beschuldigten mishandlung in laughen stünde / So soll deselbig Gefangne / mit peinlicher Frage nicht angriffen werden / es sey dann zuvor redliche / vnd derhalben genugsame vermutunge / vnd anzeigenng deselben verdachten Missthat halben / bei unsfern Richtern deselben Haßgerichts / vñ vier Geschworene des Gerichtes / dermaßen bracht / wie durch den fünff vnd zwanzigsten Artikel / vnd in etlichen blettern nochstarnach folgende / von redlicher anzeigenng peinlicher Frage halben / funden wirdet / vnd das darauff die gemelten verordneten person / solche anzeigenng bey ihren Pflichten / zu peinlicher Frage gnugsam / rechtlich erkennen / Und sol in diesem fall so von Ampisseogen gehandelt würdet / der Ampiman / Gasiner und Richter / den argwon vnd verdacht / außerhalb festgemelte erkennung / für gnugsam mit anzunehmen haben / als in dem andern nachfolgenden fall / So emek durch einen Ankläger einbrachte ist / geschehen mage.

12.
7.

Item / So die gemelten Urteiler in bestimmter erkennung zweifelich würden / ob der fürbrachte argwon vnd verdacht / zu peinlicher Frage gnugsam were / oder nicht / So sollen die deshalb rathen bey unsfern Räthen suchen /

Vnd

Vnd doch unsrer Räthe in solchem rathischen / alle vmb stend / vñ gelegenheit ires argwons / auch erfahrung des verdachts / eigentlich in schriften berichten.

III

Item / so auch des gefangnen / der von Ampis wegen einbrachte were / Herrschaft / oder freunde / unsfern Richter / mit sampt den Urteilen / vor iher erkennung ersuchen vnd bätzen / jr erkennung (den argwon vnd verdacht betreffende) hit zuein / sie hetten dann zuforderst deshalb rath bei unsren Hoffräthen gehabt / So dann des angezogenen argwons vnd verdachts halb / vor unsfern Richter und den zugeordneten Urteilen / alles einbringen geschehen were / So sollen sie auf ersuchen / das also von des gefangnen wegen geschehe / in berüter Sachen / vor iher erkennung / bei unsren Hoffräthen rath zulichen / schuldig sein / ob sie sonst das zuzuhn nicht in willens hetten.

x.

Item / Wo aber unsrer vnd der unsfern / offene finde vnd beschädiger / oder derselben helfer / gefänglich eingekaimt / vnd durch verzug der peinlichen Frage / derselben obeltheter gesellen gewarner / vnd daion kaimt / oder durch schnelle erfahrung / etwas ob den feinden vnd beschädigern geschafft werden mödt / So dann die unsfern / die den gefangnen annehmen / aus redlichen guten vrsachen / den gefangnen obgemelte beschädigung halben / für schuldig halten / So mögen sie in solchen fällen / vnd sonst nicht / on weiter rathischen vnd erkennung / gegen gemeltem gefangen / peinliche Frage / nach gelegenheit vnd nodurft der Sachen / gebrauchen / Jedoch so sollen dannoch die unsfern in solchen fällen / auch fleissig achtung haben / daß sie niemand auf redliche vorgehende anzeigenng der missthat / mit peinlicher frag beschwern vnd unrechte thun / Sondern daß sie / wann es nachmals zu schulden käme / vor unsfern Räthen souel mögen anzeigen vnd fürbringen / damit unsrer Räthe erkennen mögen / daß die peinliche Frage / auf redliche argwon vnd verdacht / wie

B iii durch

x.

durch den Fünff und zwanzigsten Artikel dation gesetzt ist/
Auch deshalb aus guten vrsachen geschehen sey. Wann zu
solchen grossen Sachen/des Menschen gefundheit/ leben vnd
Blut betreffende/sunder grosser fleiß gehöret / Und ist besser/
den schuldigen ledig zu lassen/dan den unschuldigen zum tote
zu verdammen. So sol auch der bekanntw/ so aus Marter ge-
schicht mit glaube/noch jemand darauff zu peinlicher straff
verurtheilt werden/ so nicht vor der peinlichen Frage/redlich
anzeigung der Misschatt erfunden seind.

xii.
8.

Item/ So die Misschatt einer Todstraff hal-
ben gründlich / oder aber deshalb redliche anzeigung dawon
vor berürt ist/ erfunden wird / So solle es der peinlichen
Frage halben/vnd aller erklärung / so zu erfindung der
warheit dienstlich ist / auch mit der rechtfertigung auss des
Thäters bekennt/ gehalten werden / Wie klarlich hernach
von den ihnen/die auss Ankläger einbrachte/werden/geschrie-
ben vnd geordnet ist.

xiii.
9.

Item/ Wolt aber ein solcher gesangener der
verdachten Misschatt on/oder durch peinlich Frage nicht be-
kenlich sein/vnd er doch derselbigen überwissen werde möchte
so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff
der Todstraff halben gehalten werden/wie auch klarlich her-
nach gesetz ist/von den ihnen/die durch Ankläger einbrachte
werden.

xiv.
10.

Item/ so aber ein person/einer gnungsamem von/
zweifelichen/überwundnen vnd erfundenen Misschatt hal-
ben/nach laut dizer unser Ordnung/von Amptis wegen/end-
lich an ihrem Leib oder gldern gestrafft werden soll/ Also/daß
dieselbig straff nicht zum Tode oder ewiger Gefängniss für/
genommen wurde/Mit erkenntw/ solcher straff / soll es sunder-
lich auch gehalten werden/als in dem zweihundert vnd sechz-
und zwanzigsten Artikel angezeigt funderen wird.

Von

III
**Von Annunien eines beklagten Weiheters/
so der Klerer Rechts begert.**

xv.
11.

Item/ So ein Ankläger unser Amptleut oder
Richter anruft/ jemand zu strengem Rechtem zu gefängniss
zulegen/So sol derselbig Ankläger offenbar vrsach/oder aber
redliche Argivion vnd veracht/die peinlich straff auss in tra-
gen zu fordern ansagen/Und so er das thut /sol der Beklagte
in gefängniss gelegt/und des Klerers angeben eigentlich
aufgeschrieben werden. Und ist dabei sunderlich zumerken/
daß die gefängniss zu behaltung /vnd nicht zu schwerer ge-
uerlicher peinung der Gefangenen sollen gemacht vnd zu
gericht sein/Und wann auch der Gefangnen mehr dann einer
ist/so sol man sie /so viel gefängnisscher Behaltnißhalb sein
mag/von einander trennen/damit sie sich nicht unwarhaftiger
Eage mit einander vereinigen/Der wie sie ire That beßß
nen wollen/unterreden mögen.

**Von verhextung des Anklägers/bis er
Bürgschaft gethan hat.**

xvi.
12.

Item/ So bald der Beklagt zu gefängniss
angenomen ist/ so sol der Ankläger mit seinem Leib /nach ach-
tung und verdächtigkeit der Person/verwart werden / bis er
nach Gelegenheit vnd gestalt der Sachen /vnd erkenntw/ un-
fers Amptmans /Cafiners vnd Richters/ oder jünger aus
men/einen noturftigen bestalt mit Bürgen gethan hat/Wie
an den nechstien Artikeln hernach volget.

**Von Bürgschaft des Anklägers/So der Be-
klagt die beklagten That verneint.**

xvii.
13.

Item/ das er der Ankläger die Häubtsach
der gelagten Misschatt /so der Beklagt die verneinen würde/
Sollige

fischer redliche anzeigen in einer zimlichen zeit / die ihm durch
vñser Amtman / Lassner vñ Richter derselben endt / sämp-
lich oder von zweyen aufs me gezege wurd / vñll dermaßen an-
zeigen oder beweisen / daß vñser Amtman / Lassner vñ Rich-
ter / sämplich oder zweyen aufs me / solches für gnugsam ange-
zeigt oder bewiesen / annemen / oder aber vñsre Richter dersel-
ben Halsgerichts / mit sampt vñren des Gerichts / solche weis-
ung für gungsam rechtlich erkennen / Und wo er der Anklä-
ger die geklagten Missethat / oder aber redliche anzeigen des
selben / wie vor seher / nicht beweise / daß er als dann den Co-
sten / so auß die Sach gangen ist / nach endlicher erlangung
vñser Hoffrähte / aufrichten / Auch dem Beklagten vmb sein
zugefügte Schmach und schaden / vor vñsren Hoffrähten end-
lich Bürgerlichs Rechten pflegen wölle.

Von Bürgschaft des Anklägers / So der Be-
klage der That bekennlich ist / vnd red-
liche entschuldigung solcher
Thathalb fürgibt.

xvii.
B.

Item / So aber der Theiter der that on lang-
nen were / aber deßhalb redliche Entschuldigung / die sie / wo er
die bewise / von peinlicher Straff entledigen möchten / anzeigen
/ Und im aber der Ankläger solcher seiner fürgewant ver-
fach vnd entschuldigung mit gesunde / So sol der Ankläger in
solchem Fall / damocht nordürftiglichen / auch nach gelegen-
heit der Person vnd Sachen / vnd erlangung vñsres Amt-
manns / Lassners vnd Richters / oder zweyer aufs me / nach not-
dürft verbürgen / Wo der Beklagte solche entschuldigung also
ausführen würde / daß er der verklagten Thathalb nicht
peinlich Straff verwirkt hetz / ihm also dann vmb solch
gesänglich einbringen / Schmach und Schaden / vor vñs-
ren Hoffrähten endlich Bürgerlichs Rechten zu pflegen /
und darzu alle Gerichts kosten / nach erkenntnis des Gerichts /
aufzurichten

v
anzurichten schuldig sein / und soll fürtter mit ausführung der
entschuldigten that / wie hernach in dem hundre vñ acht vnd
sebenzigsten Artikel danoen geschrieben steht / gehalte vnd ge-
handelt werden / vnd in diesem fall vor solcher ausführung vnd
sunder erkennung / peinliche frage mit gebraucht werden.

Des Anklägers Bürgschaft.

xxix.
N. von N. soll Bürgschaft vnd Caution
thun / daß er allein demjenigen geben / vnd Volziehung thun
wolle / so im die Brandenburgisch Halsgerichts ordnung /
nach gestalt / vnd gelegenheit der Sachen / so er Kleger gegen
me Verhafteten anklage vnd beschuldigt würde / der Ross / Al-
tung / vnn schaden / auch gegenrechens vmb zugefügte
Schmach / oder Unschuld / do er die aussürt / vnd sonst alles
anders halben / inn allen derivegen / inn gemelter Halsge-
richtsordnung gesetzten Artikeln / aufgelegt / vnd von me
erfordert / alles zu gewin / zu verlust / vnd zu allen Rechten ges-
treichlich vnd one geuerde.

So der Kleger nicht Bürgen ha-
ben mag.

xx.
Item / Dieweil der Ankläger gemelter Bürg-
schaft nicht gehaben mag / Und doch dem strengen Rechten
nachwollen wolt / So soll er mit dem verklagten / bis nach en-
dung vorangezeigter rechtlicher ausführung / in gefangenkuß /
oder verwahrung gehalten werden / vnd dem Ankläger / auch
dem / der sein entschuldigung aussüren wolt / soll gegont wer-
den / daß die Leut / so sie zuverstellung vnd Bürgschaft (wie
obste) gebrauchen wollen / zu vnd von me wandeln mögen /
So auch die Anklage / von wegen Fürsten / Geistlicher Leut /
einer Gemeinde / oder sonst höher vnd Erbarer Person wegen /
Gegen

gegen den/die geringers stands sind/geschichtet/in solchem fall
mögen sich andere personen / an se stat / neben den beklagten/
gefährlich legen lassen.

**Von einer andern Bürgschaft/ So der Kleger
den argfwan der Missethat bewiesen
hat/ Ober die Missethat sonst
bekentlich ist.**

Item / Wo der Kleger den argfwan vnd ver-
dacht bewiesen hat/ oder die gelegte Missethat sonst vnlau-
gar ist / vnd der Thäter gnugsame entschuldigung derhalb
(als vor berürt ist) nicht auszuführen mag / So soll der An-
kläger als dann verbürgen / dem strengen Rechten darumb
der Beklagt angenommen ist) nach laut dieser unser Ord-
nung/nachzukommen / auch die Auzung vnd Gerichtsloistung/
nach laut derselben / aufzurichten/ vnd zu weiter bürgschaft
in solchem fall/nicht verbunden werden. Und was also durch
annemming des beklagten/mit flag/aufruor/bürgschaft/frac-
gen/exarfing/weisung/vnd anders gehandelt / auch darauff
geurteilt wird/das sol alles der Gerichtschreber ordentlich vñ
unterschiedlich beschreiben/ wie deßhalb hernach in dem zwey
hundert und zehenden Artikel / vnd in etlichen blättern dar-
nach/ ein gemeine anzeigenng vnd form / solcher beschreibung
halben / funder wirdt.

Bon vñzweifflichen Missethatten.

Item / Sonderlich sollen Richter vnd Urtheil
eremanet sein / Wo ein Missethat außerhalb redlicher vrsach/
die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen/
öffentliche vñzweifflich ist / oder gemacht wird / Als ei-
ne ore rechtmeig vnd gedrungen vrsach / ein öffentlicher
muthwilliger

xxv.
15.

xxii.
16.

x x i i l
17.

HAYDN LIBRARY VÖA OHM

multwilliger Feind/oder beschediger ist/Oder so man einen an
waren Weibhar betritt/Auch so einer den gehanen Raub
oder Diebstal vñzweifflich bey im hat / und das mit seinem
grund widersprechen / oder Rechtlichen verursachen oder wi-
derlegen mag / Als hernach bey jeder gesetzten peinlichen
straffe/wann die entschuldigung hat/funden wird. In sol-
chen vnd der gleichen öffentlichen vñzweifflichen Weibha-
ren / soll man alle Rechtliche verlengerung (so sonst in dieser
Ordnung/allein zu erfahrung der Wahrheit / vnd nicht die vñ-
zweifflichen Missethäter damit zu fristen / gesetzt sein) ab-
schneiden. Und so der Thäter die offen vñzweifflichen Weib-
that/frauenlich widersprechen wölt/So sol im der Richter mit
peinlicher ernstlicher Frage / zu bekennß der Wahrheit zwün-
gen lassen/damit in solchen öffentlichen vñzweifflichen Misset-
haren die endlich Verhältnis vnd straff/mit den wenigen fo-
sten/als gesehn kan gefürdert/vnd volzogen werde. Zingleicher
weise/als ein Richter in Bürgerlichen Sachen / einer vñzweif-
lichen bekentlichen Schulden/schleunig zuverhelfen schul-
dig ist/und demselben Schuldiger gefährlicher verlengerung
im Rechten zugebrauchen/nicht zulassen oder gesetzten sol.

**Wie der Ankleger/nach verhaftung des Beklag-
ten/ nicht abscheiden sol/er habe dann zuforderst ein
nemliche Stadt/wohin man jm gericht-
lich verkünden sol/benannt.**

Item/Der Kleger sol auch/nach gesetzlichem
annemen des verklagten / von unfern Richter nicht abschei-
den/er hab jm dann ein nemlich Haus/an einer bequemlichen
sichern vngefährlichen Statt oder ande benent/ dahin jm für-
ter unfer Richter alle nordürftige gerichtliche verkündigung
zuschaffen möge/Und sol der Kläger den jenen / der jene solche
verkündigung zubringt/ von einer neden Meyl/so er vom Ge-
richte auf / zu me lauffen muß / ein zimlich Bottemlohn/nach
gemeyner jeder Lande art vnd gewohnheit/vnd nicht mehr zu-
G 15 geben

von vnd verdacht auch gemeint haben / vnd damit vbrige
wörter abschneiden.

HAYDN LIBRARY

Das on redliche Anzeigung niemand peinlich sol gefragt werden.

Item / Ob jemand peinlich gefragt würde/
vnd nicht zuvor redliche anzeigung der Misschärf / darnach
man also fraget (als nach siehet) zuforderst aufständig ge-
macht würde / vnd dann aus solcher marter / bekenntz der
Misschärf geschehe / derselben bekenntz sol nicht geglaubt/
noch jemand darauff verurtheyle werden / Dann das wider
das Recht ware.

xxxvii.
20.

**Das auff anzeigung einer Misschärf allein peinlich Frag / vnd nicht ander peinlich
Straff sol erkant werden.**

xxxviii.
22.

Item / Es ist auch zu mercken / das niemand
auff einigeren anzeigung / argt von / warzchen / oder ver-
dacht / endlich zu peinlicher Straff soll verurtheylet werden/
sonder mag man peinlich darauff fragen / so die anzei-
gung (als hernach funden wörde) gnugsam ist / Wenn soll
jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheylet werden / das
muß aus eigenem bekennt / oder beweisung (wie an andern
enden in dieser Ordnung klarlich funden werden) geschehen/
und nicht auff vernüttung / oder anzeigung.

**Wie die gnugsam Anzeigung einer Misschärf
sol bewiesen werden.**

xxxix.
23.

Item / Ein jede gnugsame Anzeigung darauff
man peinlich fragen mag / soll mit zweien guten Zeugen
G in bewisen

geben schuldig vnd verpflicht sein / vnd wie der Ankläger
solch ende benent / sol der Gerichtsschreiber auch in die Gerichts
Acta schreiben.

In zweifelichen Fällen Raths zu pflegen.

xxxxiv.

**Item / Ob unsrer Amtmann / Richter vnd Ver-
thender / in einigerley stücken / darinnen sie (wie vor siehet) han-
deln oder erkennen sollen / zweifellich würden / So sollen sie
deshalb Raths pflegen bey unsren Räthen.**

xxxv.
18.

Item / In dieser Hälffgerichts Ordnung (als
vor vnd nach siehet) ist gemeynl Rechten nach / annemmens
vnd gefänglich halten / auch peinlicher frag halb der jenen /
so für Misschärfen verdacht oder verklagt werden / vnd desz mit
gesetzlich sein / auf redliche anzeigung / warzchen / argt von
vnd verdacht der Misschandlung gesetz / Dieselben Sach oder
warzchen / so ein redlich gnugsame anzeigung / argt von
oder verdacht geben / seind nicht möglich alle zugeschrieben.
Damit aber dannoch die Amtmann / Richter vnd Verthender
(so sonst dieser Sach nicht bericht seind) deser baß merken
mögen / worauf ein redliche anzeigung / argt von / oder ver-
dacht einer Misschandlung kommen / So seind deshalb die
nachfolgenden vmbstände vnd Fälle gesetz / darauff ein jeder
verständiger gar wol vrsach / auch gleichzus einer redlichen
anzeigung / argt von / oder verdacht (wie das ein jeder nach
seinem Deutsch nennen erkennen kan).

Von begreiffung des Wörtleins/ Anzeigung.

xxxvi.
19.

Item / Wo wir nachmals redlich Anzeigung
melden / da wollen wir allwegen redliche Warzchen / argt/
wen

117
bewisen werden (als in dem Vier vnd sibentzigsten Artikel/
von gnugfamer weisung geschrieben steht) Aber so die Haubt/
sach der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen wirdet/
dieselbig halb Weisung/mache ein gnugfame anzeigen / als
hernach in dem Sechs vnd dreissigsten Artikel funden wird.

Von gleichnusz / so man aus den nachgesetzten
anzeigungen / in unbenannten argkwöng/
keiten der Missethat nemen sol.

xxx.
24. Item/Aus diesen nachgesetzten Artickeln/von
argvpon vnd anzeigung der Missethat sagend/fol in Fällen
(so darinnen nicht benannte sein) gleichnus genommen werden/
Wann nicht möglich ist/ alle argkwöngige oder verdächtige
Fälle vnd vmbstende zubeschreiben.

Von gemeinargkwöngkeiten vnd anzeigungen/
so sich auff alle Missethat
ziehen.

Erlisch / von argkwöngigen Theylen / mit ange/
hangener Erläuterung / wie vnd wann die ein red/
lich anzeigung machen mögen.

xxx.
25. Item/So man der anzeigenng/die in vil nach/
gesetzten Artickeln gemelt / vnd zu peinlicher Frage gnugsam
geordnet sein/nicht gehaben mag/So soll man erfahrung ha/
ben / nach den nachfolgenden vnd dergleichen argkwöngigen
vmbstenden / so man nicht alle beschreiben kan.

1. Erlisch/Ob der verdacht ein solche verwegene oder leicht/
fertige Person/von bösen leumund vnd gerüche sey/daß man
sich der Missethat zu ic verschen möge / Oder ob dieselbig
Person

VIII
Person dergleichen Missethat vormals mehr geßt/ unter/
standen habe/oder geschen worden sey/Doch sol solcher böser
leumund/nit von feinden/oder leichtfertigen leuten/ sondern
von unpartheilichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum Andern/Ob die verdacht person/an geschlechten
orten vnd stetten / auch zu gefährlicher zeit geschen worden
wore/ daraus man sie der That zuwiderncken/vrsach nemen
möchte.

3. Zum Dritten/Ob ein Thäter in der that / oder dieweil
er auf dem weg darzu/oder davon gewes/ besichtigt worden
ist. Man soll auffmerckung haben/ ob die verdacht person ein
solche gestalt/cleider/waffen/pferd/ oder anders habe/als der
Thäter obgemeter massen geschen wärde.

4. Zum Vierdten/Ob die verdacht person/ bey solchen
Leuten wonung/oder gesellschaft habe/ die dergleichen Mis/
sehat üben.

5. Zum Fünftten/Sol man in beschädigungen oder ver/
leyungen / warnen/ Ob die verdacht person /aus Neid/
feindschaffte/oder gewartung einicherlen Nutz/ zu der gedach/
ten Missethat verach nemen möchte.

6. Zum Sechsten/ So ein verlester / oder beschädigter/
aus etlichen ersachen/ jemand der Missethat selbst gescher/da/
rauff stirbt / oder bey seinem Endt bekehret.

7. Zum Sibenden/So einer/einer Missethat halb fläch/
tig wirdt.

8. Zum Achten/ So ein erfundener Missethäter jemand
in peinlicher Frage beslaget / vnd die rechte ordnung (als her/
nach in dem Sibend und dreissigsten Artikel gesetz ist) in der/
selben Frage nicht gehalten wurde.

**Ein Regel/ wenn die vorgemelten argkwöndigen
teyl/ ein genugsame anzeigung zu pein/
licher frag machen.**

xxxii.
27.

Item / Im nechsten obgesachten Artikel/
werden acht argkwöndigen teyl/von anzeigung peinlicher frag
funden/ derselben argkwöndigen teyl/ ist keiner allein zurech/
ter anzeigung/darauff peinlich fragre mag gebraucht wer/
den/ gnugsam. Wo aber sollicher argkwöndigen teyl etlich bey
einander/auff jemand erfunden werden/ so sollen die jenen(den)
peinlicher fragre zuerkennen und zuhandeln gehörte
ermessen/ ob dieselben obfestimpter/oder vergleichne erfundne
argkwöndigen teyl/ soult redlicher anzeigung der verdachten
Missethat thun mögen/ als die nachfolgenden Artikel/ der
ein jeder ein redlich anzeigung macht/ond zu peinlicher frag
gnugsam gesetzt ist.

**Aber ein ander Regel in obgemelten
Sachen.**

xxxiii.
28.

Item/ Mehr ist zu mercken/wann jemand
einer Missethat mit etlichen argkwöndigen teylen/als vor sicht
verdacht würdet/ daß allvegen zwierley gar eben war ge/
nommen werden solle. Erstlich der erfunden argkwöndigkeit.
Zum andern/ was die verdachte Person/guter vermutung für
sich habe/ die sie von der Missethat entschuldigen mögen/
und so dann darauff ermessen mag werden/ daß die ursach/
en des argkwons grösster sein/ dann die ursachen der ent/
schuldigung/ So mag als dann peinliche fragre gebraucht
werden/ Wo aber die ursachen der entschuldigung ein mehrer
ansehen und achtung haben/ dann etliche geringe argkwönd/
igkeit/ so erfunden sein/ So soll die peinliche fragre nicht ge/
braucht werden. Und so in diesen dingen gezwiffelt würde/
so

so sollen die senen/ so peinlicher frag halben zuerkennen und
handeln gehörte/ bey unsern Räthen ratsch pflegen.

Gemein gnugsam anzeigung.

**Item / So jemand einer Missethat halb be/
sprach würde/ond er in seinen worten nicht beständig ist/son/
dern damit merclichere geschicker weise wancket und felle/
den mag man peinlich fragen.**

xxxiii.

Gemein gnugsam anzeigung.

Item/ So einer in übung der That etwas ver/
leucht/ oder hinter im liget oder fallen lebt/ daß man hernach/
mals findet/ond ermessen mag/ daß es des Thäters gewesen
ist/mit erkündung/ wec solches am nechsten vor der verlust ge/
habt hat/ si peinlich zufragen/ Es were dann sach/ daß er da/
gegen etwas fürwenden/ wo es sich erfunde/ oder bewiesen
würde/ daß es bemelten argkwon ableinet/ als dann soll die/
selb entschuldigung/ vor aller peinlicher frag zuersaren für/
genommen werden.

xxxv.

29.

Gemein gnugsam anzeigung.

Item/ Ein halbe beweisung/ als so einer in der
Hauptfach die Missethat gründlich mit einem einzigen guen
tügenlichen Zeugen (als hernach von guten Zeugen und wei/
fung gefaßt ist) beweiset/ das heifßtond ist ein halbe beweisung/
Und solche halbe Beweisung/machet auch ein redlich anzei/
gung/argkwon/ oder verdacht der Missethat. Aber so einer
etlich umstehende/warzeichen/anzeigung/argkwon/ oder ver/
dacht weisen will/ das soler mit zweyen guen tügenlichen/
und unverwarflichen Zeugen thun/ Wie hernach von gnug/
samer ganter weisung/in dem Vierundsechzigsten Artikel
geordnet ist.

xxxvi.

30.

Gemein

Gemein gnugsam anzeigung.

xxxvii.

31.

Item / So ein überwundener Missetheter/
der in seiner Missethat helfer gehabt / jemand in der gefengl
muß besage / der jnn zu seinen gelüben erfundenen Missethaten
geholfen habe / ist auch ein argfördigkeit wider den besagten.
Aber soll dieselbig argfördigkeit redlich anzeigung aufs Jr tra-
gen / so ist not der nachfolgenden ding.

1. Erschlich / daß den sager / die besagte Person in der mar-
ter mit namen / mit fürgehalten / vnd also auff dieselben Per-
son sonderlich nicht gefragt vnd gemartert worden sei / Con-
der das er inn einer gemeinen frage / were jnn zu seinen Mis-
sethaten geholfen / den besagten von sine selbst bedachte vnd ge-
name habe.

2. Zum Andern / so gebürt sich / das derselb sager gar ei-
gentlich gefragt werde / wie / wo / vnd wann / sine der besagt ge-
holfen / vnd was geschaftet er mit sine gehabt habe / Und in
jolchem sol man den sager fragen / aller möglicher vnd not-
dürftiger vmbstende / die nach gelegenheit vnd gesalt jeder
Sach / aller besi zu nachvollgender erfindung der Wahrheit
dienstlich sein mögen / die allhie nicht alle beschrieben werden
aber ein jeder fleißiger vnd verständiger selbst wol bedenken
kan.

3. Zum Dritten / gebürt sich zu erkündigen / ob der sager in
sonder feindschafft / vnd widerwärtigkeite mit dem versagten
sehe / Dann wo solche feindschafft öffentlich wære / oder erläun-
digte würde / So were dem sager follicher sage / wider seinen
feind mit zuglauben / er zeigt dann deshalb sonst so glaublich
redlich versch vnd warzeichen an / die man auch inn erkündi-
gung erfunde / die ein redlich anzeigung machen.

4. Zum Vierdtent / daß die besagte Person also argfördig-
sey / daß man sich der besagten Missethat zu Jr verschen möge.

Zum

5. Zum Fünften / So sol der Sager auf der versagung
beständig bleiben / Jedoch so haben etliche Beichtuater ein
missbrauch / daß sie die Armen in der Beicht unterweisen / re-
sage / so sie mit der wahrheit gehabt haben / am letzten zu wider-
rufen / Das sol man / souiel geset kan / bei den Beichtuatern
fürkommen / Wann niemand gesumt / wider einen gemeinen
Nutz / den Beithätern preßheit bedecken zuhelfen / die den
onschuldigen Menschen zu nachtheit kommen mag / Wo aber
der Sager sein versagung am letzten widerruft / die er doch
vor mit guten erzelen vmbstenden gehabt het / vnd geacht
möcht werden / Er wolt seinen Helfern damit zu gut handeln /
Oder daß er vielleicht dies durch seinen Beichtuater als obge-
melt ist / unterweisen were / Alsdann muß man ansehen / des
Sagers angezeigt vnd andere erkündige vmbstend / vnd da-
ram ernehen / ob die versagung ein redlich anzeigung der
Missethat geben möge / oder nicht / Und in solchem ist sonder-
lich auch ein auffsehen zuhaben / vnd zuersaren den guten oder
bösen stand vnd leumund des verlagen / vnd was gemeins-
chaft oder gesellschaft er mit dem versager gehabt habe.
Und so die obgesachten Sachen nicht gehalten vnd erfunden
werden / so ist dieselbig versagung allein / kein gnugsame red-
liche anzeigung der verlagten Missethat / sondern ein theyl
danon ic. Als vor von solchen Theylen gnugsame anzeigung
halben / inn dem Ein vnd dreissigsten Artikel geschrieben
sietet.

Gemein gnugsam Anzeigung.

xxxviii.

32.

Item / So einer (wie vor von ganzer weisung
gemeint ist) gnugsam überprüft würde / daß er von jn selbst /
Ruhms oder ander weise / vngedötter ding gesagt hette / daß
er die gestagten oder verdachten Missethat gehabt / oder solch
Missethat vor der geschicht zuthum gedrohet hette / vnd es wer
ein solche person / daß man sich derselben That zu Jr verschen
mag / wird auch für ein redliche anzeigung der Missethat ge-
halten / und ist peinlich darauff zufragen.

D ii Von

Von anzeigungen so sich
auf sonderliche geübte Misschät zischen / Vnd
ein jeder Artikel zu redlicher anzeigung dersel-
ben Misschät gnugsam / vnd darauff
peinlich zufragen.

**Von Mord der heimlich geschicht / gnug-
same anzeigung.**

xxxxix
33. **Item / So der verdacht oder Beßlagte / des**
Mords halben / vmb dieselben zeit / als der Mord geschehen/
verdächtlicher weß / mit blutigen Kleidern oder Waffen ge-
sehen worden ist. **Nehr / Ob er des ermordeten haab genommen /**
verkaufft / vergeben / oder noch bei ihm hette / das ist ein red-
liche anzeigung anzunehmen / vnd peinlich frag zugebrauchen /
Er koste dann solchen verdachte mit glaublicher anzeig oder
beweisung ablegen / das sol vor aller peinlicher frag gehöre
werden.

xli.
Item / So einer mit dem andern vmb gros-
Gilt rechter / das dann den mehrern theyl seiner Narung /
Haab / vnd vermögen antrifft / der würde für einen Miss-
gönnner / vnd großen Feind seines Widertheils geacht. Da-
rum / so der Widertheil heimlich ermordt würde / ist ein ver-
muthung wider diesen Theyl / daß er solchen Mord gethan
habe / Vnd wo sonst die person ihres roßens verdächtlich were /
oder ander arast von / wie klein das ist / auch vor augen were /
daß er den Mord gethan hette / den mag man gefänglich
annemmen / vnd peinlich fragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Misschät wider eine
verdachte Person / nicht gnugsam erfunden werden mögen /
So sich weiter davon in den Articeln / die zu gemeiner An-
zeigung allerley Misschät gefaßt sunt / am 34. Artikel anſcheinb.
Von

BAXI
B
Von öffentlichen Todtschlägen / So in schlach-
tung unter viel Leuten geschehen / das
niemand gethan wil haben /
gnugsam anzeigung.

Item / Todtschleg / so in offen Schlachtungen
geschehen / desz niemand Thäter sein will / Ist dann der ver-
dachte bei der Schlachtung auch mit dem entlebten wider-
wertig gewest / sein Messer gewonnen / vnd auf den entlebten
gestochen / gehauen / oder mit färblichen Todtschlägen ge-
schlagen hat / Solchs ist ein redliche anzeigung der geübten
Thäthen / vnd peinlich zufragen.

(Wo diese sonderliche Anzeigung der Misschät wider ein
verdachte person / nicht gnugsam erfunden werden mögen / So
sich weiter davon in den Articeln / die zu gemeiner Anzeigung
allerley Misschät gefaßt sunt / am 34. Artikel anſcheinb.)

Von heymlichem Kinderhaben / vnd tödten
durch jr Mutter / gnugsam anzeigung.

Item / So man ein Dirn die für ein Junck-
frau gehet / argwohn hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt /
vnd errod habe / soll man sonderlich erkündigen / ob sie mit ei-
nem großen eingeröhdlichen Leibe geschen worden sey.
Nehr / Ob je der Leib kleiner worden / vnd darnach bleich und
schwach gewest sey. So solchs vnd dergleichen erfunden wär-
de / Wo dann dieselbig Dirn ein person ist / darzu man sich die
verdachten That versetzen mag / soll sie durch beständige
Frauen an heymlichen stetten (als zu weiter erfaring dienst-
lich ist) besichtigt werden / Wird sie dann daselbst auch arg-
wohnig erfunden / vnd wil der That dann noch nicht bekennen /
sol man sie peinlich fragen.

Item / Ob aber das Kindlein / so kürlich er-
tödt worden ist / daß der Mutter die milch in den brüsten noch
nicht vergangen sein mag / So ist ein beständige richtige er-
faring

XII

xli.
34.

xlii.
35.

xliii.
36.

furung derselben Misschatt/dass die Menge vñ Dirth/so man des verdencket/ond Jungfrauen sein wöllen/an den Brüsten gemolken werden/Welcher dann in den Brüsten milch gefunden wird/die muß von not wegen ein Kindlein gehabt haben/ond sol peinlich gefragt werden.

(Wo diese sonderliche anzeiging der Misschatt wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So such weiter darorn in den Articeln/die zu gemeiner anzeigung allerley Misschatt gesagt seyn/am 34. Artikel anfahende.)

Bon heimlichem Vergeben/gnugsame anzeigung.

XLIV.
37.

Item/So der verdacht bewisen würde/das er gift kaufte/oder sonst damit vmbgangen ist/das macht ein redliche anzeiging der Misschatt/Er könnte dann mit glaublichem scheine anzeigen/dass er solche gift zu andern vnschäflichen Sachen heit branchen wöllen/oder gebraucht hette.

(Wo diese sonderliche anzeiging der Misschatt wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So such weiter darorn in den Articeln/die zu gemeiner anzeigung allerley Misschatt gesagt seyn/am 34. Artikel anfahende.)

Bon verdacht der Rauber / gnugsame anzeigung.

XLV.
38.

Item/So erfunden würdet/das jemand der Güter/so geraubt sein/bey me/oder dieselben verkauft/vergeben/oder in ander gestalt damit verdächtlicher weiss gehandelt/und seinen Verkäufer oder Wehrman nicht anzeigen wollt/der hat ein redlich anzeigen/ welches Raubs halben/wider sich/dieweil er nicht aufständig macht/dass er solche Güter/omwissend des unrechten herkommens/und mit einem guten glauben/an sich brachte habe.

(Wo diese sonderliche anzeiging der Misschatt wider ein verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen/So such weiter darorn in den Articeln/die zu gemeiner anzeigung allerley Misschatt gesagt seyn/am 34. Artikel anfahende.) Item/

XLVIb
40.

Item/So Reysig oder Fustknecht pfleglich beh den Thüren liget/und geren/und mit sollich redlich dienst/handtierung oder Gült/die sie haben/ anzeigen können/da von sie solliche zerlung zimlich thun mögen/die sein arktvöning vnd verdächtlich zu viel bösch Sachen/und allermest zu Rauberey/Als sonderlich aus dem Königlichen vnd des Reichs gemeinen Landstreiden zumercken/dartmē gesetz ist/ das man solliche Buben nit leiden/sonder annehmen/ hertiglich fragen/vnd vmb sie mit handel mit ernst straffen soll.

Bon gnugsamem verdacht der jenen / so Raubern oder Dieben helfßen.

Item/So einer von geraubtem/oder geslohen Gut heut oder teyl nimmt. Oder so einer die Thäter wissenschaftlich vnde gefährlicher weiss äzet/oder trencket/Auch die Thäter/oder obgemete unrecht Gut gar/oder zum teil wissenschaftlich annimbt/heimlich verbirgt/beherbericht/verkauffe oder vertreibt. Oder so jemand den Thätern/song in ander der gleichen wege/gefährlich fürderung/erath oder beystand thut/oder in iren thaten vngünliche gemeinschaft mit in hat/ist auch ein anzeigen peinlich zupragnen.

(Wo diese sonderliche anzeiging der Misschatt wider ein verdachte Person mit gnugsam erfunden werden mögen/ So such weiter darorn in den Articeln/die zu gemeiner anzeigung allerley Misschatt gesagt seyn am 34. Artikel anfahnd.

XLVIII.
40.

Item/So einer gesangen heimlich holt/die im entlaufen und anzeigen/wo sie gelegen seind. Mehr so ein verdächtlicher/dem man in der sach nicht sonder gutes vertrauet/aber partellisch vnd auf der Thäter seitlen/aus guten versachen) holt/verträge vmb schatzung mache/und die schatzung einnimpt/oder Burg dafür wird/diese ding alle in beiden obgemeten Articeln/semplich vñ sonderlich/ seind war zeichen/die ein redlich anzeigen der misschätigen hilfhaben machen/und peinlich zupragnen.

Von

Von heimlichen Brandt gnugsam anzeigung.

Item/ So einer eines heimlichen Brandts
verdacht / oder verklagt würde / wo dann derselbig sonst ein
argwöhniger gesell ist / vnd man sich erkunden mag / das er
kürzlich vor dem Brandt heliger / oder verborglicher weiss /
mit ungewöhnlichen / verdächtlichen / gefährlichen sacerdotie-
cken / damit man heimlich zubrennen pflegt / vmbgangen ist /
das gibt ein redlich anzeigung der Misschatt / Er kündete dann
mit guten glaublichen ersachen anzeigen / das er mit puluer
oder Schwefel vumbgangen were / vnd das zu unsträflichen
sachen heit brauchen wöllten.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Misschatt wider ein ver-
dachte Person mit gnugsam erkunden werden mögen / So auch weiter
dauorn in den Articeln / die zu gemeiner anzeigung allerley Misschatt
gesetz sein am 34. Artikel anshend.

Von verretherey gnugsam anzeigung.

Item/ So der verdacht heliger ungewöns-
chter und gefährlicher weiss / bei den Thättern geschen wor-
den / vnd sich stellet / als sey er vor den Feinden unsicher / ist ein
anzeigung zu peinlicher frage.

(Wo diese sonderliche anzeigungen der Misschatt wider ein ver-
dachte Person nicht gnugsam erkunden werden mögen / So auch weis-
ter daworn in den Articeln / die zu gemeiner anzeigung allerley Mis-
schatt gesetz sein am 34. Artikel anshend.

Von gnugsamem verdacht der Dieberey.

Item/ So der Diebstal bey dem verdachten
gefunden oder erfahren würdet / das er den gar oder zum teil ge-
habt / verkaufft / vergeben / oder antworten habe / So hat der
selbige ein redliche anzeigung der Misschatt wider sich / die-
weil

well er nicht aussfähret / daß er solche Güter ungeschärlicher /
unsträflicher weiss / mit einem guten glauben an sich gebracht
habe.

Item/ So der diebstal mit sondern Sperr /
oder Brechzeugen geschehen were / So dann der verdacht am
selben ende gewest / vnd mit solchen gefährlichen Sperr / oder
Brechzeugen vumbgangen / damit der diebstal geschehen / vnd
der verdacht ein solche person ist / darzu man sich der misschatt
verschen mag / ist peinliche frage zugebrauchen.

Item/ So ein großer mercklicher diebstal ge-
schicht / von jemand des verdacht würde / der nach der That
mit seinem aufzugeben reichlichkeit gefunden wirdet / dann sonst
ausserhalb des diebstals sein vermögen sein möchte / vnd der
verdacht nicht ander gut ersachen anzeigen kan / wo nme das
angezeigt argwöhnig Gut herkommet. Ist es dann ein solche
person / zu der man sich der misschatt verschen mag / So ist
redlich anzeigung der Misschatt wider sie vorhanden.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Misschatt wider ein ver-
dachte Person mit gnugsam erkunden werden mögen / So auch weiter
dauorn in den Articeln / die zu gemeiner anzeigung allerley Mis-
schatt gesetz sein am 34. Artikel anshend.

Von Zauberrey / gnugsam Anzeigung.

Item/ So jemand sich erbeut / andere Men-
schen Zauberer zulernen / oder jemand zubaubern drohet /
vnd dem bedrohet bald darauff dergleichen beschicht / Auch
sonderliche gemeinschaft mit gesellschaft mit Zauberern oder
Zauberin hat / Oder mit solchen verdächtlichen dingien / ges-
berden / worten vnd weisen vumbgebet / die Zauberer außlich
tragen / vnd die selbige person / desselben sonst auch berüchtigt /
das gibt ein redlich anzeigung der Zauberrey / vnd gnugsam
ersach zu peinlicher frage.

(Wo diese sonderliche anzeigung der Misschatt wider ein ver-
dachte Person nicht gnugsam erkunden werden mögen / So auch weis-
ter daworn in den Articeln / die zu gemeiner anzeigung allerley Mis-
schatt gesetz sein am 34. Artikel anshend.

Von peinlicher Frage.

**Item / So der argwon vnd verdacht einer ge-
klagen vnd verneinten mishandlung (als vor sicher) fur be-
wisen angenommen/ oder bewisen erkant wuerde/ So sol dem
Ankläger / auf sein begern / alsdann ein Tag zu peinlicher
Frage erant werden.**

**Item / So man dann den Gefangenen pein-
lich fragen will/ soll derselbige zuvor in gegenwärtigkeit des
Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers/
fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten / die nach gele-
genheit der Person vnd Sachen / zu weiterer erfahrung der
obletzhat/ oder argwöhnigkeit / allerbest dienen mögen / auch
mit bedrohung der marter bespracht werden/ ob er der beschul-
digten Misschatt bekenntlich sey oder nicht / Was jme solcher
Misschatt halber bewusst sey. Und was er alsdann bekent/
oder verneint/ soll aufgeschrieben werden.**

Ausführung der unschuld / vor der peinlichen Frage zuermanen.

**Item / So in dem jetztgemelten falle/ der beklagt
die angezognen obletzhat verneinet / So soll jm als dann für-
geholtan werden/ Ob er anzeigen möge / dass er der aufgeleg-
ten Misschatt unschuldig sey. Und man soll den Gefangnen
sonderlich erinnern / Ob er möge weisen vnd anzeigen/ dass er
auff die zeit (als die angezogenen Misschatt geschehen) bey Leut-
en/ auch an enden oder orten gewesen sey / dadurch verstan-
den werden möcht / dass er der verdachten Misschatt nicht ge-
than haben könnte. Und solche erinnerung ist darumb noe/
dass mancher aus einfalt oder schrecken / nicht fürzuschlagen
weiss/ ob er gleich unschuldig ist/ wie er sich des aufzuführen sol.
Und so der Gefangene berüter massen / oder mit andern
dienslichen vrsachen / sein unschuld anzeigen / Solcher anzeigen
entschuldigung / sollen sich alsdann vnsere Aumpunkt oder
Richter/ auff des verflagten/ oder seiner Freundschaft kostet/
auff**

auff das fürderlich erkündigen/ oder aber auff zulassung von
ders Richters/ die Zeugen/ so der Gefangne oder seine Freund
desphalten siellten wölten/ wie sich gebürt / vnd hernach von
weisung am Hundertsten vnd Achthundtszwanzigsten Artikel
ansahend gesetzt ist/ auff jr begeren verhört werden / solche ob-
gemeine kundtschafftstellung / auch dem gefangnen oder seinen
Freunden / auff jr begeren / vngtere rechtmäßige vrsach / nicht
abgeschlagen/ oder aberkannt werden soll.

**Item / So in der jetztgemelten erfaring/ des be-
klagten unschuld nicht funden würde / so soll er alsdann aufs
vorgemeine bewoisung redlichs argwowns oder verdachts/
peinlich gesetzte werden / in gegenwärtigkeit des Richters/
zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / Und was
sich in der ergicht vnd aller erkundigung fundet / sol eigentlich
aufgeschrieben/ dem Ankläger (sowiel in betrifft) eröffnet/ vnd
auff sein begeren abschrift gegeben / vnd gefährlich nicht ver-
zogen oder verhalten werden. Was aber ein redliche anzeigen/
ung einer Misschatt / vnd zu peinlicher Frage gnugsam ist/
sich hiernorn im Fünfundzwanzigsten Artikel.**

Wie die jenen / so auf pein- lich Frage/ einer Misschatt bekennen/nachfol- gends außerhalb marter / vmb unterricht weiter sollen gefragt werden.

Vnd Erstlich vom Mord.

**Item / So der gefragt der angezognen Mis-
schatt durch die marter (als vor sicher) bekenntlich ist / vnd sein
bekennunz aufgeschrieben wirdet / So sollen me die verhörer
seiner bekennunz halben/ gar unterchiedlich/ wie zum teil her-
nach berüre wird/ vñ dergleichen/ so zu erfahrung der wahrheit
dienslich sein mag/ fleissig fragen / Und nemlich/ Bekennen er
eines Mords oder Todtschlags/ man soll jm fragen/ aus was
vrsachen er die That gethan/ auff welchen tag vnd stund/ auch**

an welchem ende er solche That gehan habe/Wer jne darzu
gehoffen/Auch wo er den Todten hin vergraben/oder gehan
habe/Mit was waffen der Mordt geschehen sey/Wie vnd
was er dem todten für schädig oder wunden geben vñ gehawen
habe/Was der ermordet bei jne gehabt habe/von gelt oder
anderm/vnd was er jne genommen habe/Wer auch solche
name hin gehan/verkaufft/vergeben/oder verborgen habe.
Vnd solche frag ziehen sich auch in vil stücken wol auff Rau-
ber vnd Diebe.

So der Gefragt verreihery bekent.

LXX.
49.
50.

Item/Bekent der Gefragt verreihery/man
sol in fragen/Wer in darzu befießt/vnd was er darum empfangen
habe/Auch wo/wie/vnd wem solches geschehen sey/
Was jn auch darzu verursacht habe.

Auff bekentnus; von Vergiffung.

LXXI.
50.

Item/Bekent der Gefragt,dass er jemand hab
vergiff/oder vergiffen wollen/Man sol in auch fragen aller
vrsach vnd umbsiende (als obſicht) vnd des mehr/Was in
daazu beweigt/Auch womit/ end wie er die vergiffung ge-
braucht/oder zugebrauchen vorgehabe/Vnd wo er solche gisse
genommen/Wer jn auch darzu gerathen/vnd gehoffen hab.

So der gefragt eines Brand's bekennet.

LXXII.
51.

Item/ Bekent der gefragte eines Brand's/
man sol in sonderlich der vſach/zeit/vnd gesellschaft halb (als
obſicht) fragen/vnd des mehr/Mit was schwerwerke er den
Brand gehan/Von wem/wie/oder wo er solch schwer / oder
den zeig darzu/zuwege brachte habe.

So der gefragt Zauberer bekent.

LXXIII.
52.

Item/Bekent jemand Zauberer/man sol auch
nach der vſach vñ umbsienden (als obſicht) fragen/vnd des
mehr/

LXXIV.
53.

Bon gemeinen unbenannten fragstück/auff
bekentnus/die aus marter geschichte.

Item/Aus den obgemelten kurzen unterrich-
tungen/mag ein jeder verständiger wol mercken/vas nach ge-
legenheit einer jeden sachen/auff die bekenten missehat des ge-
fragten /wircten vnd mehr zufragen sey/das zu erfaring der
wahrheit dienstlich sein möge/das alles zulang zuschreibē were/
aber ein neder verständiger aus dem obgemelten anzeigen woll
vertschē kan/wie er solche befrage in andern fällen thun soll/
damit solch warzeichen vñ umbsiende/von dem nemen/der
ein missehat bekent hat;brachte werden/die kein unschuldiger
wissen oder sagen kan/Vnd wie der gefragt die fürgeholt
unterschied erzelt / soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

Von nachfrage vnd erkundung der be-
kenten bösen umbsiende.

LXXV.
54.

Item/So obgemelte fragstück auff bekentnus;
Die aus oder one marter geschicht gebraucht werden/So
sollen alßdann vnser Amtleut/Richter vnd Vogt/an die end
schiicken / vnd nach den umbsienden (so der gefragt der bekant-
ten Misshat halben erzelt hat) souiel zu gewiheit der war-
heit

E iii heit

Helt dienstlich sein mögen / mit allem fleiß fragen lassen / Ob die bekentnus der berürtten vmbständ halben / war sein / oder nicht. Dann so einer angezt die masz vns form der Missethat (als vor zum teil gemeilt ist) vnd sich dieselben vmbständ also erfunden / So ist daraus wol zuuermercken / daß der gefragte die bekannte Missethat gehan hat / Sonderlich so er solche vmbständ sage/die sich in der geschicht begeben haben/ die kein vnschuldiger wissen möchte.

Wo die bekannte vmbständ der Missethat / in erkündigung nicht war erfunden würden.

L X V I
55.

Item / Erfindet sich aber in obgemelster erkündigung / daß die bekannten vmbstände nicht war waren / solche univarheit soll man alsdann dem Gefangnen vorhalten / in mit ernstlichen worten darumb straffen. Auch in alßdann weiter mit peinlicher Frag angraffen / damit er die überzeilten vmbständ recht/vns mit der wahrheit anzeigen / Dann je zweiten die schuldigen die vmbstände der Missethat univarlich anzeigen / vnd vermeinen / sie wollen sich damit einschuldigen machen / so die erkündigung nicht war erfunden werden.

Keinem Gefangnen alle vmbstände der Missethat vorzusagen / sondern in die ganz/von jm selbs / sagen lassen.

L X V I I
56.

In den fördern Artikel ist klarlich gesetzt / wie man einen der einer Missethat / die zweyflich ist / auf marter oder bedrohung der marter bekent / nach allen vmbständen derselben Missethat fragen / vnd darauf erklärung thun / vnd also auff den grund der wahrheit kommen ic. Solches würde aber etwa damit verderbt / wann dem Gefangnen im ammenen

XVI
annemen oder fragen / alle vmbständ der missethat vorgesagt / vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir / daß vnser Amtleute / Richter / vnd Bege / solches verkommen / daß es nicht geschehe / sondern den Verfligten nicht anderst vor / oder in der Frag fürgehalten werde / dann nach der weiß / als klarlich in den vorgehenden Articeln geschrieben steht.

Dem Gefangnen des andern tags / seine Bekentnus wider fürzulezen.

Item / Der Gefangene sol auch zum minsten des andern tags nach der marter vnd seiner bekentnus / oder über mehr tag / nach gutbedurcken des Richters / in die Büttelstube / für den Pannrichter / vnd ziveen des Gerichts / geführt vnd jme sein bekentnus durch den Gerichtsschreiber vor gelesen / vnd alßdann anderweit darauß gefragt / Ob sein bekentnus war sey / vnd was er darzu sage / auch aufgeschrieben werden.

So der Gefangene vorbekannter Missethat wider laugnet.

Item / Wo der Gefangene der vorbekannter Missethat laugnet / vnd doch der argwon (als vor steht) vor augen wäre / so soll man in wider in gefängnus führen / vnd weiter mit peinlicher Frag gegen sine handeln / vnd doch mit erfaring der vmbständ (als vorstehen) in allweg fleißig sein / nachdem der grund peinlicher Frag darauß steht.

Von der masz peinlicher Frage.

Item / Die peinliche Frag sol nach gelegenheit des argwöns von der person / vil / offt / oder weniger / hart oder linder / fürgenommen werden. Und soll die sag des Gefangnen / nicht angenommen oder aufgeschrieben werden / so er in der marter ist / sonder sol sein sage thun / so er von der marter gelassen ist.

L X V I I I
56.

L X I X
57.

L X X
58.

So der Arme / den man fragen will/ gefehrliche Wunden hette.

LXXXI.
59.

Item / Ob der Beklagte gefehrliche Wunden/ oder ander schaden an seinem Leib hette / so soll die peinlich Frage dersmassen gegen sine fürgenommen werden / damit er an solche verwunden oder schaden/am minsten verlegt werde.

Ein Beschluss / wann der bekantnus/ so auff peinlich Frag geschickt / endlich zu glauben ist.

LXXXII.
60.

Item / So auff erfundene redliche anzeigung/ einer misserhat halb/peinliche Frag fürgenommen/ auch auff bekantnus des gefragten (wie in den vorgehenden Artikeln alles klarlich davon gesetzt ist) fleissige mögliche erkündigung vnd nachfrage geschickt / vnd in derselben bekennter Thathatb/ solche warheit erfunden wird / da kein unschuldiger also sagen vnd wissen möchte / Alsdann ist derselben bekantnus einzweiflicher bestendiger weis zuglaubn / vnd nach gestalt der sahen/endliche peinliche Straff darauff zu ertheilen / Wie hoch bei 100 Hundert vnd siben vnd zweihzigsten Artikel/ von peinlichen Straffen/ funden wird.

So der Gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher Frag angrissen/ end nicht eingerecht funden/ oder überwunden wird.

LXXXIII.
61.

Item / So der Beklagt auff einen solchen argewon vnd verdacht / der zu peinlicher Frag (als vor sieher) geiusam erfundne/peinlich einbricht/ mit marter gefragt/ vnd doch durch eigene bekantnus oder beweisung/ der beklagten Misserhat nicht überwunden wird / So haben doch Richter vnd Ankläger/ mit gemelter ordentlichen/ vnd in Recht zulässigen

XVII

figen peinlichen Frage/ kein straff verwürdet / Dann die bösen erfunden anzeiging/ haben der geschehenen Frag/ entschuldigende vsach gegeben / Wenn man sol sich (nach sag der Rechte) nicht allein vor verbringung der obelthat/ sonder auch vor aller gesetzmus des obels so bösen leumund/ oder angezegung der misserhat machen mögen hätten / Und wer das nicht thete/ der würde deshalb gemelter seiner beschwoerte/ selbs vsacher sein. Doch was sich für zimliche Gerichtskoſt/dem Nachrichter vnd andern Diensten des Gerichtes/nach lauf dieser unfer Ordnung/ zugeben gebürt / soll in diesem fall/ durch die Ankläger damoch auch bezahlt werden. Wo aber solche peinliche Frag/ die in einer rechtmäßigen Ordnung widerwertig gebrucht wurde/ So werden die Ursächer derselben unbillichen peinlichen Frage straflich / Und sollen darumb nach gestalt der gelegenheit vnd gefährlichkeit der obersfahrung / alles nach erkantnus unferer Hoffrähte/ straff vnd abtrag leiden.

Von Beweisung der Misserhat.

LXXXIV.
62.

Item / Wo der Beklagt nichts bekennen/vnd der Ankläger die gellagten misshandlung beweisen wolle / da mi sol er/ als Recht ist/ zugelassen werden.

Von unbekanten Zeugen.

LXXXV.
63.

Item / Unbekante Zeugen sollen nicht zugelassen werden / Es würde dann durch den / so die Zeugen sielleß/ statlich fürbracht/ daß sie redlich vnd unuerleumbd wieren.

Von belohnten Zeugen.

LXXXVI.
64.

Item / Belohnte Zeugen / seind auch verworfen/ und nicht zulässig.

Vie die Zeugen sein sollen.

LXXXVII.
65.

Item / Die Zeugen sollen unverleumbde Leut/ vnd nicht unter zweyng Jarne alt/ auch nicht Weibsbild sein/ Doch

XVIII

verurteilung mit peinlicher frag weiter angezogen werden/
mit anzeigung / daß er der misschac überwesen sey / ob man
dadurch sein bekenntnus desto ehe auch erlangen möcht / Ob er
aber nicht bekennen wölt / desz er doch (als ob siehe) gnugsam
beweisen were / so solt er niches desto weniger der beweisen
misschac nach / verurteilt werden.

Von stellung und verhörung der Zeugen.

LXXXVIII.
70.

Doch mag man in etlichen fällen / jünger person / dann ob-
gemel ist / auch Webstühler für Zeugen zulassen / vnd ic sage
in ihrem werth vermerken / Dann wo sonst Zeugen mangelt /
vnd solch vnukommen Zeugen bei einer Sach gewest wes-
ten / von einem waren wissen sagen möchten / vnd vnuerdäch-
lich person wesen / So möcht ic sage / zu erfüllung anderer vn-
ukommener weisung oder vermutung / dienstlich sein / das
alles durch die verständigen den gemeinen Kaiserlichen Rech-
ten nach ermessen / vnd geurtheilt werden soll.

Wie die Zeugen sagen sollen.

65.

Item / Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbs-
eignen waren wissen / mit anzeigenung ihres wissens gründlicher
vrsach. So sie aber von fremden hören sagen würden / das
sol nicht für gnugsam geachte werden.

Von gnugsamem Zeugen.

LXXXIX.
66.

Item / So ein misschac mit zweyen oder dreien
glaubhaftigen guten Zeugen / die von einem waren wissen sag-
gen / beweien würdet / darauff sol nach gestalt der verhand-
lung / die peinlich Straff geurtheilt werden.

Von fälschen Zeugen.

LXXX.
68.

Item / Wo Zeugen erfunden und überwunden
werden / die durch fälsche boshaftige Zeugschafft / jemand zu
peinlicher Straff entschuldiglichen bringen wollen / die haben
die Straff verwirkt / in welche sie den vnschuldigen (als ob-
siehe) haben bezeugen wollen.

So der Beklagt nach der beweisung / nicht bekennen wolte.

LXXXI.
69.

Item / So der Beklagt / nach genugsamer be-
weisung / noch nicht bekennen wölt / soll er alsdann vor der
verurteilung /

Item / Nachdem aber not ist / das die zeug-
schafft / darauf sennand zu peinlicher Straff endlich sol ver-
urteilt werden / gar lauter und rechtfertig sey / in solche verhö-
rung sich der gemeine Maß / so unser Halsgericht besitzt / nicht
vol ordentlich schicken kan / Hierumb / damit im selbigen fall /
vnwissenheit halb / der verhört desto weniger verflüchtigung ges-
schehe / So wollen wir / wo eines Beklagten misschac verbo-
gen were / und er des selbigen / auffrage (als vor siehet) nicht
bekleint sein wölt / und doch der Ankläger die gefragten ver-
meinten misschac beweisen wölt / So sol er seinen Artikel /
den er beweisen wil / ordentlich aufzeichnen lassen / und unserm
Panrichter in schriften überantworten / mit meldung / wie die
Zeugen heissen / und wo sie wohnen / Solchen Weisungartikel
sol führen unser Amtmann / Capitän oder Panrichter / auf
des Kldgers kosten / unsern weltlichen Räthen zuschicken / und
daben gelegenheit und gestalt der sachen (soulet sie der bericht
haben empfahen mögen) schreiben.

Wie die Rethde der Kundschafft halben sollen ersucht werden.

LXXXII.

Item / So sol dann derjenig / der Kundschafft
führen wil / durch sich oder seinen Anwalt / unser Räthe an-
suchen / einen oder mehr Kundschafftverhörer zuordnen /
Auch (ob es not thut) Compulsorial oder Compastbrief zu-
geben / bitten / dardurch die Zeugen zu der sage bracht werden
S 4 mögen /

Von Kundschafft des Beklagten/ zu einer
entschuldigung.

mögen / des auch der Kundschafftsführer alles durch einen
Ampman oder Richter/ klarlich unterricht werden sol/damit
er sich darnach wisse zu halten.

Von Kundschafftverhören/ so die
Räthe geben mögen.

LXXXIII.

72.

Item / Alsdann mögen unsrer Räthe einserm
Land oder Hoffgerichtschreiber/ vnd etlichen Ortheplern da-
selbst beuelhen/ die Kundschafft ordentlicher weiz/ mit gebür-
licher verfundigung/ den verwandten der Sach zuverhören/
oder aber/ nach gesetz und gelegenheit der Sachen/ andere
verstandige Commisar darzu verordnen. Zu dem/ sollen uns-
ser Räthe sunst (sowiel an men ist) auch allen fleiss thun/ damit
Kundschafft und weisung dem Rechten gemäß gehöre werde.

LXXXIV.

73.

Item / So die Kundschafft verhört ist/ soll der
Verhörer solcher kundschafft den Theylen/ zu öffnung dersel-
ben/ Tag lesen/ vnd zimlich mündlich einreden/ zu der Zeugen
person vnd sag/thun lassen.

LXXXV.

Von antwortung verhörter Kundschafft.

Item / Was obgemelster machen für die Kund-
schafftverhöre brachte wird/ soll alles eigentlich aufgeschrie-
ben/ vnd darnach unsrem weltlichen Hofräthen verantwortet
werden/ bey den die Thely/ so der zugemessen verhoffen/ solche
Kundschafft vnd handlung holen/ vnd fürter unsrem Partrich-
ter/ vmb weiter Rechlicher handlung willen/ antworten sol-
len/ Und mögen unsrer weltlich Räthe (wie sie das not be-
dünkt) zu noedurft vnd färdigung des Rechten/ iren Rath-
schlag/ was mit der gestellten Kundschafft rechlicher beweisen/
vnd darauff zuerkennen sey/ verschlossen mitsschicken.

Von

LXXXVII.

74.

Item / So ein Beklagter kundschafft vnd wei-
fung führen wolt/ die in von seiner verklagten Misseschafft ent-
schuldigen solte/ So dann unsre Räthe solche erbotene Wei-
fung für dienstlich achten/ so sol es/ mit verführung derselben/
auch vorgemelter machen/ vnd darzu (wie von solcher aus-
führung der Misseschafft herkommt in dem Hundert vnd Acht
vnd sebzigsten Artikel/ vnd in etlichen Artikeln darnach/
klärlicher/ mehr vnd weiters funden wird) gehalten werden.

Von weisung redlichs Argewons vnd
verdachts.

LXXXVIII.

Item / Aber einen redlichen Argewon vnd ver-
dacht zu peinlicher frag fürzubringen/ oder zuheweisen/ So
soll es erlich gehalten werden/ wie vor in dem Sibbenzen-
den Artikel daouon gesagt ist/ Es were dann in sondern gros-
sen irrigen von zweifelhaften Sachen/ So dann dieselbigen
(im massen wie vor daouon gemeldt) an unsrer Räthe gelangen/
vnd sie für not ansehen/ daß zu witter anzeigung/ oder betrei-
fung redlichs Argewons vnd verdachts der geklagten Mis-
schafft gehandelt sol werden/ wie oben von ganzer Weisung in
der Hauptfach geschrieben steht/ so mögen sie solches zuthun/
auch verfügen/ Das doch genüglich zu irem willen sichen soll.

Von Zerung vnd verlegung der
Zeugen.

LXXXIX.

75.

Item / Wer in peinlichen Sachen kundschafft
führt/ der sol einem jeglichen Zeugen/ für seinen kostien/ einen
jeden/ tag (obwohl er in solcher Zeugschafft ist) eine Malzheit
geben.

S III. Rein

**Kein Zeugen für Recht zuver-
gleichen.**

**x c
76.**
Item / Es sol kein Parthey noch Zeug für den Richter oder Commissari für Recht veralze werden / Aber für gewalt mögen die Partheyen vnd Zeugen für Gericht verglycht werden.

**Das Recht fürderlich ergehen zu-
zulassen.**

**x c l
77.**
Item / Unkosten zuvermeiden / Sezen vnd ordnen wir / daß in allen peinlichen Sachen / dem Rechten sbleumöglichen nachgegangen / verholffen / vnd gefährlich nicht verzogen werde.

**Bon benennung endthaffis
Rechttags.**

**x c i c
78.**
Item / So der Kleger auf des Beklagten eignen befennen / oder einbrachten Kundtschafft / vmb einen endlichen Rechttag bitt / der sol jne fürderlich ernenne werden. Wo aber der Ankläger vmb den endlichen Rechttag nich bitten wolt / So sol derselbig endliche Rechttag / auf des Beklagten bitt / auch ernennet werden.

**Dem Beklagten den Rechttag zuver-
fünden.**

**x c i c
79.**
Item / Dem / so man auf bitt des Anklägers peinlich rechtfertigen will / soll das drey tag zuvor angehagt werden / damit er zu rechter zeit klichien / vnd das heilige Sacrament

xx
Sacrament empfahen möge. Man soll auch nach solcher Beichte pfleglich / solche personen zu dem Beklagten in die gefängniss verordnen / die in zu guten seligen dingten vermauen / vnd sine im ausführen oder sonst / nicht zuviel zutrincken geben / dadurch sein vernunft gemindert werde.

Verkündung zum Gericht.

**x c i i i l
80.**
Item / Zum Gericht soll verkündigt werden / wie an jedem ort mit guter gewohnheit herkommen ist.

**Unterredung der Brieleier vor dem
Rechttag.**

**x c v.
81.**
Item / Es sollen auch Richter und Brieleier vor dem Rechttag alles einbringen / hören lesen / das alles (wie hernach in dem zweihundert und zehenden Artikel angezeigt wird) ordentlich beschrieben sein / vnd für Richter und Brieleier bracht werden soll / Darauff sich Richter und Brieleier miteinander unterreden und beschließen / was sie zu Recht sprechen wollen. Und wo sie zweifelich sein / sollen sie weiter ratsch pflegen bey unsren Räthen / Und alßdann die beschlossen Briele zu dem andern Gerichtshandel auch ausschreiben lassen / nach der form / wie hernach in dem zweihunderten und neunzehenden Artikel / von gemeiner form aller Briele / anzeigt worden wird / damit solche Briele nachmals auf dem endlichen Rechttag (wie hernach von öffnung solcher Briele geschrieben steht) vnschmlich also mögen geöffnet werden.

**Von bestiegung vnd bedeutung des end-
lichen Gerichts.**

**x c v l
82.**
Item / Am Gerichtstage / so die gewöhnliche tagzeit erscheinet / soll man das peinlich Gericht / mit der gewöhnlichen

Bann der Verklagt öffentlich in Stock
gesetzt soll werden.

c i x.
85.

Item / So wider den Verklagten die Urtheil
zu peinlicher Straff endlich beschlossen würde / Wo dann her-
kommen ist / den Veltshäder dauer am Markt oder Platz/
etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger / oder Halzeisen zusetz-
len / dieselbig gewohnheit sol auch gehalten werden.

Den Verklagten für Gericht zu führen.

C.
86.

Item / Darnach sol der Richter beuelthen / das
der Verklagt durch den Nachrichter und Gerichtsknecht wol
verwairt / für Gericht bracht werde.

Von beschreien des Verklagten.

C i.
87.

Item / Mit dem beschreien der Veltshäder / sol
es im selbigen Stück / auf gegenwärtigkeit und beger des An-
klägers / nach jedes Gerichts guter gewohnheit / gehalten wer-
den. Wo aber der Verklagt unschuldig erfunden / also daß der
Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / und nicht
desfo weniger der Verklage Rechts begert / so were soltlich be-
schreibens nicht not.

Von Fürsprechen.

C i L.
88.

Item / Klegern und Antwortern / sol jedem teil
auff sein beger / ein Fürsprech auf dem Gericht erlaubt wer-
den / dieselben sollen bey jen Enden die Gerechtigkeit und
Wahrheit / auch die Ordnung dieser unser Reformation für-
dern / und durch feinerley gefährlichkeit / mit wissen und willen
verhindern / oder verkeren / das sol in also durch den Richter
bey jen Pflichten bewohnen werden.

G

Item /

Wönlischen Glocken beleutzen / Und sollen sich Richter und Ur-
theiler an die Gerichtsstät fügen / da man das Gericht nach
guter gewohnheit pflegt zu sitzen / Und soll der Richter die Ur-
theiler hessien nider setzen / vnde er auch sitzen / seinen Stabe in
den henden haben / und erfamlich sitzend bleiben / bis zu ende
der Sachen.

Diese Reformation entgegen zuhaben / auch den
Partheyen jr notdurft darinnen
nicht zuuerbergen.

x c v i l.
85.

Item / In allen peinlichen Gerichtlichen Hen-
deln / sollen unsrer Richter und Schöppfen / diese unsrer Refor-
mation / gegenwärtig haben / und darnach handeln / auch den
Partheyen (souiel men zu jren Sachen not ist) auff jr begern /
diefer unsrer Ordnung unterrichtung geben / sich darnach wi-
ssen zuhalten / vnd durch unwisehnheit derselbigen / nicht ver-
kürzt oder genredt werden. Man sol auch den Partheyen die
Artikel / so sie aus dieser unsrer Ordnung notdurftig seyn /
auff jr begern / vmb zimlich belohnung / abschrifte geben.

Von der Frag des Richters / Ob das Gericht
recht besetzt sey.

x c v i i b.
84.

Item / So das Gericht also gesetzt ist / so soll
der Richter jeden Schöppfen besunder also fragen / N. Ich
frag dich / ob das endlich Gericht zu peinlicher Handlung wol
besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter neuem Schö-
ppfen / mit sampe denen / die bey der peinlichen Frag gewest we-
ren / besetzt ist / So soll jeder Schöppf also antworten: Herr
Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laute unsres
gnedigen Herrn des Marggrauen zu Brandenburg ic. Ord-
nung wol besetzt.

Bann

Item / In dem nechst nachgesetzten Artikel der Klug, sol der Fürsprech / wo etschlich ein A. siehet / des Klägers namen / aber bey dem B. des Belegten namen melden / fürster bey dem C. sol er die vbelthat / als Nord/Rauberey/Dieberey/Nordbrant / oder anders / wie jed That namen hat / auf das kürkst anzeigen. Und ist nemlich zu mercken / So die Klug von Amptes wegen geschehen / das allwegen in einer jeden solchen Klug/zusampe den Namen des Anklägers / soll also gesetzt werden: Klage von meines Enedigen Herrn des Margrauen zu Brandenburg ic wegen.

Bitt des Fürsprechens/ der von Amptes wegen wegen oder sonst klagt.

Herr Richter/A. der Ankläger / klaget zu B. dem Vbelthäter / so gegenwärtig vor Gericht siehet / der müsse that halb / so er mit G. gelbt / wie solche Klug vormals vor sich fürbracht ist / vnd bitt / daß je derselben Klug halb / alle eingebrechte Handlung vnd ausschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines Enedigen Herrn des Margrauen zu Brandenburg ic. Halsgericht vormals gnugsamlich geschehen / fleißig ermesset wölt / und daß darauß der Belegat / vmb die überwounden vbelthat / mit endlicher Urtheil und Rechten peinlich gestraft werde / wie sich nach ordnung meines Richter Gericht gebürt vnd rechtfst.

Item / Wo der Fürsprech die obgemelten Klug und Bitt mündlich nicht reden köndt / so mag er die schriftlich in das Gericht legen / vnd also sagen: **Herr Richter** / ich bitte euch / ic wöllet ewern Schreiber des Anklägers Klug und Bitt aus der eingelagten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd Wie der Belegat durch seinen Fürsprech bitten lassen mag.

Item / Wo dann der Belegat der Misheitat da-
vor bestindiger weiß berentlich gewest were / als vorn in dem

Fünff und funfzigsten Artikel / vnd darnach in etlichen / bis auf den Vier und sebzigsten Artikeln / von solchen bestendigem bekennen funden wird / So mag er nichts anders dann vmb Gnad bitten / oder bitten lassen. Hette er aber der Misheitat also selbs nicht bekent / Oder wo er die angezogene That bekant / vnd derhalb solche veracht furbrachte hett / dadurch er hoffet von peinlicher Straff entschuldigt zu werden / so mag er durch seinen Fürsprechern bitten lassen / wie hernach folget.

Item / Wo in dem nechstnachfolgenden Artikel ein B. siehet / da soll der Belegat / bey dem A. der Antworter / vnd bey dem C. die gelegte Vbelthat kurz gemeldet werden.

Herr Richter/B. der Belegat / antwort zu den belegten Misheitat / so durch A. als Kläger / wider in geschehen ist / die er mit G. gelbt haben sol / in aller massen / wie er vormals geantwort hat / vnt gnugsam fürbracht ist / vnd bitt / daß je derselben geschehenen Klug vnd Antwortenthalb / alle Handlung vnd ausschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmessiger Ordnung meines Enedigen Herrn des Margraffen zu Brandenburg ic. Halsgericht / vormals gnugsamlich geschehen / fleißig wölt ermesset / und daß er auf sein erfundem entschuld / mit endlicher Urtheil und Rechten ledig erkan / und der Ankläger Straff und Abtraghalb / nach laut der obgemelten Halsgerichts Ordnung / zu endlichem Auftrage / für meines Enedigen Herrn des Margraffen zu Brandenburg ic. Räthe verpflichtet werde.

Item / Wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte Antwort und Bitt / mündlich nicht reden köndt / mag er die schriftlich für den Richter legen / vnd diese mündung sagen: **Herr Richter** / ich bitte euch / lasset des Belegaten Antwort und Bitt / aus dieser eingelagten Zettel / ewern Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitt / sol der Richter dem Gerichtschreiber befahlen / die gemelten eingelagten Zettel zu verlesen.

**Von verneynung der Misselhat die vermaß
bekennnt worden ist.**

c v i i l
91.

Item / Würde ein Beklagter allein zu Verhün-
derung des Rechten/auff dem endlichen Rechtfstag der Mis-
selhat langnen/die er doch vormals ordentlicher bestendiger
weß bekennet hett/wie vor in dem Fünffundfünfzigsten Arti-
ckel/vnd in etlichen bisz auff den Vierundsebzigsten Artikel/
von bestendiger bekennnt funden wurd/So soll der Richter
die zwen geordneten Schöppfen/se mit jene solche verlesene
Urteile vnd bekanntnuß gehört haben/auff ire Eyde fragen/
ob die verlesene Urteile gehört haben/vnd so sie ja darzu
sagen/so hat des Beklagten verneynen nicht statt/Aber fürr-
ter sollen dieselben zwen Schöppfen/so also gezeugtnuß gebeu/
vmb die Urtheyl nicht gefragt werden.

Wie der Richter die Schöppfen fragen sol.

c i x .
92.

Item / Auff das geschehen ersuchen/so die Par-
thenen bede/oder ein theyl (als vor sieher) gehan haben/soll
der Richter die Schöppfen vnd Urtheyle/leben in sonderheit
fragen/vnd sagen:N ich frage dich des Rechten.

Antwort der Schöppfen.

c x .
93.

Herr Richter / Ich sprich/Es geschicht billlich/
auff alles Gerichtlich einbringen vnd hanßling/ was nach
des Gerichtes ordnung recht/vnd beschlossen ist.

**Wie der Richter die Urtheyl
öffnen sol.**

c x l .
94.

Item / Auff obgemelie bitt der Partheyen/
vnd ergangene Urtheyl/so der Richter die endlichen Urtheyl/
der sich die Schöppfen auff alle nordläufige fürbrachte/vnd
geschehen

geschehene Handlung/diser unfer Ordnung gemeh/vereinigt/
oder in Nähe funden/vnd auffschreiben lassen haben/durch
den geschworenen Gerichtsschreiber öffentlich verlesen lassen/
Vnd wo peinliche Straff erkant wurd/so sol eigentlich gemeh
werden/wie vnd welcher maßen die an Leib oder Leben ge-
schenken sol/Wie dann peinlicher Straff halb hernach in dem
Hundert vnd siben vnd Zwenzigsten Artikel/vnd elichen
Urtheilen darnach funden/und angezeigt wird/Vnd wie der
Schreiber sollich Urtheil/ die sich obgemelter maßen/zu off-
nen vnd lesen gebürt/formiret vnd schreiben sol/wird her-
nach in dem Zwenzihundert vnd achtzehenden Artikel funden.

Item / Die vorgesetzten rede/so vor Gericht ge-
schenken sollen/lauern als auff einen Kläger/vnd auff einen
Antworter/Aber es ist nemlich zu merken/wo mehr dann ein
Kläger/oder ein Antworter im Rechten standen/dass alsdann
dieselben wörter (wie sich von mehr personen zureden geziemt)
gebraucht werden sollen.

**Wieder Richter/nach verlesung der Urtheyl/
die Schöppfen fragen sol.**

c x i i .
95.

Item / Nach verlesung der endlichen Urtheyl/
sol der Richter jeden Schöppfen besunder fragen/vnd also sa-
gen: N Ich frage dich/ob die Urtheyl also beschlossen sey/wie
die verlesen werden ist.

Antwort der Schöppfen.

Herr Richter / Wie die Urtheyl gelesen wor-
den ist/also ist die beschlossen.

**Von Frag über die/so den veruntheylten
rechen würden.**

c x i i i .

Item / So ein Übeltheter zu peinlicher Straff
verurteilt wird/so sol unfer Richter der gewonheit nach/so den
G i i i Schöppfen

c x v .

XXIII

Frag und Antwort nach vollziehung der Urteil.

Item / Wann dann der Nachrichter den Pan-
richter fragt / Ob er recht gericht habe / So sol der selbig Richter
antworten : So du gerichte hast / wie Urteil und Recht
geben hat / so lasst ich es dabey bleiben.

cxx
98.

So der Beklagt mit Recht ledig er-
kannt würde.

cxxx
99.

Item / Würde aber der Beklagt mit Urteil
und Recht ledig erkant / mit was man das geschehe / und die
Urteil anzagen würde / dem soll (wie sich gebürt) auch ge-
folgt und nachgangen werden . Aber des abtrags halb / so
der ledig erkant als Kläger begern würde / sollen die Theil als
dann zu endlichem Bürgerlichen rechten / für unsrer Hoffräthe
verpflicht werden / Wie sonst in dieser unsrer Ordnung mehr
gemeldt ist . Die form dieser Urteil / wird hernach in dem
Zweyhundert und Achte und zweyzigsten Artikel funden .

Bon vnnördürftigen gefehrlichen Fragen .

cxxxii
100.

Item / Nachdem auch an uns gelangt ist / das
bisher an unsrer Haffgerichten / viel überflüssiger
Frage gebraucht seind / die zu keiner erfahrung der Wahrheit
oder gerechtigkeit not sein / sonder allein das Recht verlengern
und verhindern / Solche und andere vnzinnliche missbrauch /
so das Recht on nos verzehren oder verhindern / oder die Leut
gefähr / wollen wir auch hiemit aufzugehaben und abgethan
haben . Und wo an unsrer Nähe gelangt / daß davorder ge-
handelt würde / sollen sie das ernstlich abschaffen und straffen /
so oft das zu schulden kompt .

Von

Schöppfen besunder also fragen : N Ich frag dich warnungs
weis / was die verwircken / so diese Rechtliche erkante Straff
rechen / oder sich des unterschein würden ?

Antwort der Schöppfen .

cxvi Herr Richter / Ich sag warnungs weisz / Wer
diese erkante Straffrechen würde / oder zu rechen unterständet /
der fällt in alle die pein und straff / darein die verurtheile Person
erkant ist .

cxvii Item / Was den Schöppfen in Gericht / auf
frag des Richters zu antworten gebürt / So dann einer oder
mehr Schöppfen dieselben antwort (wie außgeschrieben ist)
gegeben haben / mögen die andern vmb kürz willen also sagen :
Wie N gesprochen hat / also sprich ich auch .

Wann der Richter seinen Stab zer-
brechen sol .

cxviii Item / Wann der Beklagt endlich zu peinlicher
Straffe geurtheile wird / so soll der Richter seinen Stab zer-
brechen / und den Armen dem Nachrichter beuelhen / und bei
seinem End gebieten / die gegeben Urtheil getreulichen zuwol-
ziehen / damit vom Gericht außfiechen / und darob halten / da-
mit der Nachrichter die gehrochen Urtheil / mit guter gewar-
sam und Sicherheit vollziehen möge .

Des Nachrichters Friede auf ;
zurufen .

cxix Item / So der Nachrichter den Armen auf
die Richtstat bringt / soll der Panrichter öffentlich aufrufen /
und von unsrer weltlichen Gewaltes wegen / bei Leib und Gut
gebieten / dem Nachrichter keinerley verhinderung zuzumun /
Auch ob im mißhängen / nicht hand an ihm zuliegen .

Frage

Von Leibstraffen / die nicht zum Tod / oder zu
ewiger Gefangennus gesprochen werden / vnd
von Amptis wegen geschehen.

cxxxii.
Ioi. -

Item / Wie strafft an Leib oder Gliedern / die mit
zum Tode oder ewiger Gefangennus seind / vnd öffentlicher
Mitschauhaft / von Amtis wegen geschehen / durch unsern
Panrichter außerhalb den Schöpfen / erkann mögen wer-
den / dawon wird hernach in dem zwey hundert vier vnd fünf-
und zwentigsten Artikel gefunden.

Verursachung der Satzung / wie auff dem endli-
chen Rechtstag gehandelt werden sol / Vnd
wie kein Teil dieser Ordnung enge-
mesz / fürbringen möge.

cxxxiii.

Item / Es möchete jemand / so der nicht ursach
weset / gedachten / daß die vorgemelte gerichtliche Handlung /
auff dem endlichen Rechtstag zugebrauchen verordnet / un-
formlich / vnd dem gemeinen Rechten nicht gleich were / Son-
derlich in dem / daß auff solchem endlichen Rechtstag / Klag /
Antwort / vnd Bitt der partheyen / Auch frag / Erlauntnus /
vnd Handlung der Richter vnd Urtheiler in dieser unsrer Ord-
nung vor gesetzt vnd geschrieben seind / der meinung / daß bili-
lich nach gesetz jeder Sachen anders / vnd anders gelaggt /
geantworret / gebeten / gefragt vnd erkandt werde ic. Zu ab-
lehnung solches verdachts / melden wir deshalb diese ursach
vnd nothdurft. Nach gewohnheit vnd gebruch dieser Lande /
mögen die Halsgericht vnsers Landes / mit anders dann mit
gemeinen Leuten / die der Rechte nothdürftiglich nicht gelernt /
oder geübt haben / besetzt werden. Deshalb in dieser unsrer
Ordnung / vor vnd nach / gar klarlich funden wird / mit was
grossen nothdürftigen feiss / alle solche gerichtliche Sachen /
vor dem endhaftesten Rechtstag gehandelt / erforscht / vnd auff-
geschrieben / auch die Urtheil (wo es not thut) nach rath der
Rechtsauer.

XXV

Rechtsauer stendigen / gemacht werden sollen. Darumb auff
dem endhaftesten Rechtstag niemand nachtheilig / daß daselbst /
so furter gemeiner weis (als vor steht) die Klag / Antwort /
vnd Bitt der partheyen / gemeldet / Auch also darauff (wie ge-
sagt ist) durch Richter vnd Urtheiler gefragt / geantworret /
erkant / vnd gehandelt werden. Dann soll den Teilen zugelaß-
sen sein / daß sie auff dem endlichen Rechtstag ihres gefallens
fürbringen möchten / so würden solche Richter vnd Urtheiler
leichtlich dermassen ihr gemacht / damit die Rechtfertigung ihre
endung auff denselben endhaften Rechtstagen / nicht errei-
chen könnten / das wäre ein schädliche verhinderung an straf-
fung des Übels / vnd wider gemeinen Nutz. Es kämen auch
durch die Partheyen zu grossen nachteil einer vnothen.

Aber nemlich ist zu merken / daß alle nordfristige Hand-
lung / obgemelte massen / vnd nach laut dieser unsrer Ordnung /
vor dem endlichen Rechtstag / mit höchstem feiss geschehe /
Wie dann Richter / Urtheiler / vnd Gerichtschreiber / deshalb
verpflichtet seind schuldig sein / damit niemand im Rechten ver-
kürze werde. Und sol doch nichts destier weniger auff dem end-
haften Rechtstag / vmb des gemeinen Volks / vnd alter ge-
wonheit willien / die öffentliche gerichtliche Handlung / wie vor
dauon aufgeschrieben ist / aus guter meinung auch nicht un-
terwegs bleiben. Wölte aber auff dem endhaften Recht-
tag / ein Teil dieser unsrer Ordnung vngemein fürbringen und
handeln / dadurch das Recht / oder volziehung desselben / geirrt
vnd verhindert werden möchte / damit soll er nicht zugelassen /
oder gehört / sonder auff des gehorsamen Teils bitt vñ begern /
nach laut dieser unsrer Ordnung / mit dem Rechten endlich
fürgangen werden. Wann ein jeder verständiger kan hieraus /
vnd bey im selbs wolt berachten / daß vor solchen Richter
vnd Urtheilern / ein ander Proces im Rechten zuhalten not
ist / dann so der rechtlich Krieg / vor den Rechtsgelehrten vere.

Von Beichten vnd vermanen / nach der
Berurtheilung.

Item / Nach der Berurtheilung des Armen zum Tode / soll

cxxv.
juni 102.

Recht/ellliche peinliche Straff sezen/die nach gelegenheit dieſer zeit vnd Lande unbequem/vnd eins teyls nach dem Buchſtaben nicht wol möglich zu gebrauchen were/Darzu auch die Keſerlichen Recht/die form vnd maß einer ſeden peinlichen Straff/nicht anzeigen/ſondern auch guter gewonheit/oder erkennuß verſtendiger Richter beuelhen/vnd in dertfelben willkür ſezzen/die Straff nach gelegenheit und dringernuß der Obelhat/aus lieb der Gerechtigkeit/vnd vmb gemeynes Nutz willen/zu ordnen vnd zu machen/Aber ſonderlich iſt zu mercken/in was Sachen/vnd derfelben gleichen/die Keſerlichen Recht/keinerley peinlicher Straff am Leben/Ehren/Leib/oder Gliedern/ſezzen oder verhengen/das vnfere Richter vnd Verthepler darüber auch niemand zum tode/oder konſt peinlich ſtraffen.Und damit vnfere Richter vnd Verthepler/die der Keſerlichen Recht nicht gelehrt ſein/mit erkennung ſolcher ſtraff/defjo weniger wider die gemeinen Keſerlichen Rechte/oder gute zuläßige gewonheit handeln/So wird her/nach von etlichen peinlichen Straffen/wann vnd wie die ge/meisten Rechten/guter gewonheit/vnd Vernunft nach geſchehen ſollen/gesetzt.

Von einbenannten peinlichen Fellen vnd Straffen.

cxviii.
105.

Item/Ferner iſt zu mercken/in was peinlichen Fällen oder verklagungen/die peinlich Straff in dieſen nachfolgenden Articeln nicht geſetz/oder gnugſam erläutert vnd verſtendig were/ſollen Richter vnd Verthepler/ſo es zu Schulden kommt/bey vnfrem Räthen raths pflegen/vie in ſolchen zufälligen oder vnuerſtendlichen fällen/den Keſerlichen Rechten/vnd dieſer vnfir Ordnung am gemefſen/geurtheilt vnd gehandelt werden möge/vnd alſodann ire erkennuß darnach thun.Dann nicht alle zufällige Erkenntniß vnd Straff/in dieſer vnfir Ordnung gnugſam mögen bedacht/vnd beſchrieben werden.

24 Wie

zum wenigſten ein Priester oder zweien am auſſühren /oder auſſchleiffen/bey hme ſein/die hne zu gutem/vnd zu bereuerung ſeiner Sünden/rechtem Glauben/vnd vertrauen auf das Verdienſt Iesu Christi vnfers Seligmachers/vermanen.

Daz die Beichtueter die Armen bekenter warheit zu laugnen nicht weisen ſollen.

cxxvii.
103.

Item/Die Beichtueter der Obelhäter/ſollen ſie nicht weisen/was ſie mit der warheit auf ſich ſelbst oder andere perfonen befant haben/wider zulaugnen.Wann niemand geünbt den Obelhatern ire boſheit wider gemeinen Nutz/vnd frommen Leuten zu nachteil/mit ewarheit bedecken zuhelfen/wie am Sieben vnd dreißigsten Artikel daun auch meldung geſchiet.

Ein Vorrede/ wie man Mifſethat peinlich ſtraffen foll.

cxxxviii.
104.

Item/So jemand den gemeinen geschriebenen Rechten nach/durch ein verhandlung das Leben verſpielt hat/mag man nach guter gewonheit/oder nach ordnung eines guten rechtverſtendigen Richters/ſo gelegenheit und ergermuß der obelhater/ermiſſen kan/die form vnd weiß dertfelben tödung halten vnd ertheilen.Aber in fällen/darumb/oder dertfelben gleichen/die gemeinen Keſerlichen Rechte nicht ſezzen oder zulaſſen/jemand zum Tod zuſtraffen/haben wir in dieſer vnfir Ordnung auch keinerley Todschoft geſetz.Aber in etlichen Mifſechaten/laffen die Rechte peinliche ſtraff am leib oder gliedern zu/Dann noch die geſtraffen bei dem Leben bleiben mögen.Dieselben ſtraff mag man auch erkenntniß vnd gebrauchen/nach guter gewonheit des Landes/oder aber nach erkenntniß eines guten verſtendigen Richters/als eben von tödten geſchriften ſicher.Wann die Keſerlichen Rechte/

XXVII

wollen wir auch nicht endern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd / jemand zu peinlicher Strafe schieren wölte / oder schwärze/derselbig soll mit der Peen / die er fälschlich auf einen andern schwärte / oder schwören wolt / gestrafft werden. Wer solche Falschschwörer mit wissen darzu anrichtet / der leidet gleiche Peen.

Straff der so geschworene Bruehde brechen.

Item / Bricht einer ein geschworne Bruehde /
mit Sachen oder Thaten (darumb er zum Tod mag gestrafft werden) des selbigen Todesstrafe soll volg geschehen. So aber einer ein Bruehde fürsätzlich und frauenslich bräch / Sachen halb / darumb er das Leben nicht verwirkt hette / der mag als ein Neuenyder / mit abhanzung der finger gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Widerhart vor sine beforgen wüste / sol es mit ihm gehalten werden / als im Artikel Zweihundert und Vier hernach dawon geschrieben steht.

xxxxi.
108.

Straff der Rekerey.

Item / Wer durch den ordenlichen geyslichkeit Richter für einen Reketer erkant / und dafür dem weltlichen Richter geantwort würde / der sol mit dem Feuer vom Leben zum tote gestrafft werden. Doch welcher Richter nicht der Evangelischen und Apostolischen Schrift gemäß / sondern derselben zwider / jemand für einen Reketer erkent / sol derselbig für keinen Ordenlichen Richter gehalten / noch auch vff seine Erfahrung / gegen dem verurtheilten / mit dieser Straff verfahren werden.

xxxxii.

Straff der Zauberer.

Item / So jemand den Leuten durch Zauberer schaden oder nachheyl zufüger / soll man straffen vom Leben

xxxxiii.
109.

Wie Gottschwerer oder Gottlesierer ge- strafft werden sollen.

xxxxx.
106.

Item / So einer Gott zumiszt / das Gott nicht bequem ist / oder mit seinen worten Gott / das jm zusiehet / abschneidet / der Allmächtigkeit Gottes widerspricht / oder sonst entel oder Lestierwort und Schwär bei Gott / seiner heiligsten Marter / Wunden / oder Gliedern ihut / Diecelbigen Thäter / auch die jenen / so zuhören / das nicht widerreden / straffen / vnd der Obrigkeit verhweigern / sollen durch unsre Amtleute oder Richter / von Amptes wegen angenommen / eingeleget / vnd darumb am Leib / leben / oder Gliedern / nach gelegenheit vnd gestalt der Person / vnd der lesierung / gestrafft werden. Doch so ein solches lesterer angenommen vnd eingeleget ist / das soll an unsrer weltlich Rätche / mit nordürstiger unterrichtung aller vnbekende gelangen / die darauff Richtern und Bruehdeuren beschuldige geben / wie solche Lestierung den gemeynen Keysternen Rechten gemäß / und sonderlich nach jnhal Königlicher Ordnung / so auff gehaltenem Reichstag zu Wormbs auffgerichtet (darinnen deshalb die ernsthafte loblich Satzung des Keysters Justiniani angezogen wird) gestrafft werden sollen.

Straff der ihnen so einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht / mein- eydig schwören.

xxxxx.
107.

Item / Welcher vor Richter oder Gericht / einen gelehrten Meineind schwörer / so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft / das in des / der also fälschlich geschworen hat / aus kommen / der ist zuforder schuldig (wo er das vermag) sollich fälschlich abgeschworen Gut / dem verloren vnder zufern / sol auch darzu verleumbd / vnd aller Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein genuiner gebrauch ist / solchen Falschschwörern die zweine finger (damit sie geschworen haben) abzuhauen / Diesellen gemeinen gewöhnlichen Leibstraff wollen

HAB
LIBRARY
OF
THE
UNIVERSITY
OF
PHILADELPHIA

215 zum

zum tode/ Und man sol solche Straff gleich der Rechten/ inle
dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberer gebraucht/ vnd
damit niemand keinen schaden gehan hette/ sol sonst gesetzte
werden/ nach gelegenheit der Sach/ darinnen die Dreyheler
raths gebrauchen sollen/ als von Rathsuchen geschrieben
sichet.

Straff der jenen/ so die Römischen Kaiserlichen oder Königlichen Maiestat lestern.

cxxxiii. Item/ So einer Römische Kaiserliche oder
Königliche Maiestat/ vnsrer Allergnädigste Herren/ leßter/
verbündnuß oder einigung wider dieselbigen Maiestat der-
massen macht/ daß er damit zu Latet genam Crimen leße
Maiestatis gehan hat/ Soll nach sage der Rechten geschrieben
gesetzten Recht/ an seinen Ehren/ Leben/ und Gut gestrafft
werden/ vnd in solchen Fall/ die Dreyheler bey den Rechte-
rechten/ die Rechtlichen Satzung solcher schweren straff erfa-
ten/ vnd sich mit iher Dreyhyl darnach richten.

Leſterung die einer sonst seinem Herrn thut.

cxxxv. Leſter einer sonst seinem Herren/ mit worten
oder mercken/ der sol (so das peinlich gelagt vnd aufzuführt
würdet) nach gelegenheit vnd gestalt der Leſterung/ an seinem
Leib oder Leben/ nach rathe der Rechthuerstendigen gesetzte
werden.

Straffschriftilicher vurechlicher pein- licher schmezung.

cxxxvi. 110. Item/ Welcher jemand durch schmezschrift/
zu Latein Libel famos genant (die er aufzweiter/ vnd sich
nach

XXVIII
nach ordnung der Recht/ nicht inscribire) vurechlicher vnd
unschuldiger weisz/ laſter vnd obel sumpt/ wo die mit wahrheit
erfunden würden/ daß der geschmechte an seinem Leib/ Leben/
oder Ehren/ peinlich gesetzte werden möchte/ Oderßig boß-
haftig Leſterer/ soll nach erfundung solcher obelhat (als die
Recht lagen) mit der pein gesetzte werden/ in welche er den
unschuldigen geschmechten/ durch sein böse vnuwarhaftige Le-
ſterschrift/ hat bringen wollen.

Straff einer schendlichen Flucht/ Auch derer/ so bößlicher schendlicher weisz/ Stede/ Schloß oder Befestigung/ überge- ben/ Oder von iren Herren/ zu den Feinden ziehen.

cxxxvii. Item/ So jemand einer schendlichen Flucht/
die er von seinem Herrn/ Haupman/ Panier oder Fahnheit
thut/ überwunden wirdet/ der ist (nach sage der Recht) Chr-
toß/ vnd sol an seinem Leib oder Leben/ nach gelegenheit vnd
gestalt der Sachen/ gesetzte werden. Desgleichen sollen die ge-
setzt werden/ so boßhaftiger weisz/ Stadt/ Schloß oder
Befestigung übergeben/ oder wider guten glauben/ vnd ne-
Pflicht/ von iren Herren/ zu den Feinden ziehen/ Alles nach
rath der Rechthuerstendigen.

Straff der Münzfelscher.

cxxxviii. Item/ In dreierley weisz wirdet die Münz ge-
falschet. Erstlich/ Wann einer beträchtlicher weisz/ eines andern
Zeilchen darauf schlägt. Zum andern/ So einer unrecht Me-
tal darzu setzt. Zum dritten/ So einer der Münz je rechte
schwere gefälschlich benimpt. Solche Münzfelscher sollt nach
folgender massen gesetzte werden. Namlich/ Welche fälsche
Münz

Straff der Procuratorn / so iren Partheyen zu
nachteil/ gefährlicher fürstlicher weis/ vnd
dem Widerteil zu gut/ handeln.

cxlv.
115.

Item / So ein Procurator fürstlicher gefehr-
licher weis/ seiner Partey zu nachteil/ vnd dem Widertheil
zu gut handelt / vnd solcher vchthar überwunden wirdet / der
soll zu forderst seinem Theyl / nach allem vermögen / seinen
schaden / so in solcher Sachen halb entpfächt / widerlegen / vnd
darzu in Pranger gesetzt / das Land verbotten / vnd mit Rü-
ten aufzuhauen / oder sonst nach gelegenheit der unzäh-
lung / in andere wege gestraft werden.

Straff der Unfeuscheit / so wider die
Natur geschickt.

cxlvi.
116.

Item / So ein Mensch mit einem Weibe / Mann
mit Mann / Weib mit Weib / unfeuscheit treiben / die haben
auch das Leben verirret / Und man soll sie der gemeinen ge-
wonheit nach / mit dem Feuer vom Leben zum tod trichten.

Straff der Unfeuscheit mit nahend
gespanten Freunden.

cxlviij.
117.

Item / So einer unfeuscht mit seiner Stieff-
tochter / mit seines Sons Eheweib / oder mit seiner Stieff-
mutter / Solltche unfeuscht solle den Ehebruch gleich / wie her-
nach an dem Hundert vnd Sieben vnd vierzigsten Artikel
von dem Ehebruch geschriften sehet / gestraft werden. Aber
von näher Unfeuscheit / wird vmb zucht vnd drgermuß will-
ken / zumdeln unterlassen. Wo aber noch nähere vñ bößliche
unfeuscheit gelbet würde / So sol die Straff dorhaib / nach
Nach der Rechtersständigen / gemahnet vnd beschwert werden.

Mänck machen oder zeichnen / die sollen nach gewonheit / auch
satzung der Rechte / mit dem feuer vom Leben zum tode gestraft
werden. Die jre Heuer darzu wissentlich leihen / dieselbigen
Heuer sollen sie damit verdirkt haben. Welcher aber der
Mänck ir rechte schwere / gefährlicher weise benimmt / der sol ge-
fänglich eingelagert / vnd nach rath unsrer Räthe / am Leib oder
Gut / nach geßalt der Sachen / gestraft werden.

Straff der jenen / so falsche Sigil / Briefe / Vor-
barbücher / oder Register machen.

cxviii.

112.

Item / Welche falsche Sigil / Briefe / Instru-
mente / Vorbarbücher / oder Register machen /
die sollen an Leib oder Leben (nachdem die fälschung viel oder
wenig / boshaftig und schädlich geschieht) nach rath unsre
Räthe / peinlich gestraft werden.

Straff der falscher mit Maß / Wag / vnd
Kauffmanschafft.

cxli.

113.

Item / Welcher bößlicher vnd gefährlicher
weis Maß / Wage / Gewicht / Spicerey / oder andere Kauff-
manschafft / falschet / der sol zu peinlicher Straff angenommen /
sine das Land verbotten / oder an seinem Leib (als mit ruchen
aushalten / oder dergleichen) nach gelegenheit und gestalt der
überfahrung / gestraft werden. Und es mag solcher falsch so
oftt / großlich / vnd boshaftig geschehen / daß der Thäter zum
tode gestraft werden sollte / alles nach rath der Rechtersständen
digen.

Straff der jenen / die felschlich und betrieglich
Untermarkung verrücken.

cxlvi.

114.

Item / Welcher bößlicher vnd gefährlicher
heimlicher weis / ein Untermarkung / Reinung / Mähl / oder
Markstein verrückt / abhut / oder verändert / der sol darumb
peinlich am Leib / nach gefährlichkeit / große / geßalt / vñ gege-
heit der Sachen und person / nach rath unsrer Räthe / gestraft
werden.

Straff der jenen / so Eheweiber / Junckfrauen /
oder Closterfrauen entführen.

CXLV.
118.

Item / So einer jemand sein Eheweib / oder ein
vnuerleumbte Junckfrauen / wider des Ehemans oder des
Ehelichen Vatters willen / einer vuerbrlichen weiss entführet /
Darumb mag der Ehemann oder Varter (vangelischen / ob
die Ehefrau oder Junckfrau / iren willen darzu gibt) peinlich
klagen und sol der Thäter mit dem Schwert vom leben zum
tode gestraft werden. Dergleichen sollen gestraft werden
die jenen / so geystliche Closterfrauen entfahren / oder mit
schämmlichen werken solches zuthum untersiehen.

Straff der Nothzucht.

CXLVI.
119.

Item / so jemand einer vnuerleumbten Ehe-
frauen / Widiven / oder Junckfrauen / mit gewalt vnd wider
iren willen / vre Junckfrüliche oder Früliche Ehe neme / der
selbig Vbelthäter hat das Leben verwirkt / Und sol auf ver-
flugung der benötigten / in ausführung der Misschatt / einem
Rauber gleich / mit dem Schwert vom leben zum tode ge-
richt werden. So sich aber einer solchs obgemelten Mis-
handels freudlicher und gewaltiger weiss / gegen einer vnuer-
leumbten Frauen oder Junckfrauen vnderstünde / und sich
die Frau oder Junckfrau sein erwehre / oder von solcher
beschwernis sonst errettet würde / derselbig Vbelthäter soll
in ausführung der Misshandlung / nach gelegenheit und ge-
fahrt der person vnd vnderstandnen Misschatt / gestraft wer-
den. Und sollen darinnen Richter und Urtheiler Raths ge-
brauchen / wie vor in andern fällen mehr gezeigt ist.

Straff des Ehebruchs.

CXLVII.
120.

Item / so ein Ehemann einen andern / vmb vnu-
erlicher werck willen / die er mit seinem Eheweib verbrachte
hat

XXX

hat / peinlich beflagt / vnd desß überwindet / derselbige Ehebre-
cher sol / nach sage der Keyslerlichen Recht / mit dem Schwerte
zum tode gestraft werden. Und die Ehebrecherin hat nicht al-
lein ir Heyrathgüt vnd Morgen gab / so sie durch außtrück-
liche versching vnd Heyratsbehedigung zwischen jnen be-
nennet vnd bestimpt / sondern auch / was einer fernere / von des
andern vnschuldigen Haab vnd güt / nach außweisung ihrer
gemachten Heyrats abredung / zugewarten hett / ganz vnd
gar vervirkt vnd verlorn / vnd des abgesetzten vnschuldigen
verlassenen Haab vnd Güt / andern seines nechsten Erben
zugehör / Soll auch die Ehebrecherin zu fernere Buß vnd
straff / in Pranger gesetzt / vnd mit Ruten aufgezischen werden.

Da aber kein bedingte Heyrath / gewisses Heyrath-
güt / zugelt / noch widerlegung zwischen jnen außtrücklich be-
nennet / bestimpt noch außgericht / sondern sie vnuerdingt zu-
kommen in die Ehe kommen / vnd sie jedes Haab vnd Güter /
von abgeredete Heyrats behedigung / herzugebrachte hette /
in solchem vnbedenken Fall / soll das Ehebrülich schuldig
Ehegemächt den 4. theil aller seiner Haab vnd Güter / gegen
den vnschuldigen / vermögt gemeinscher geschriebnen Keyslerlichen
Recht / verwircket haben.

Item / Begriff auch der Ehemann den Ehebre-
cher an dem Ehebruch / Oder aber / so ein Ehemann einem an-
dern seine Behausung / vnd gemeinschaft mit seinem Ehe-
weib / wissentlich verbotten hat / betritt darüber denselbigen in
solcher überfaring / vnd schlägt in aus hizigem gemäß darob
zu tode / oder auch die Ehebrecherin / Die peinlich Straff wird
im seines billichen Schmerzenhalb übersehen. Doch wo wi-
der einen solchen Ehemann bewisen werden möchte / daß er bei
derselbigen seiner Ehelichen Haupfrau auch ein Ehebrecher
were / oder aber den Ehebruch seines Weibs gewiß / vnd da-
über Eheliche gemeinschaft vnd handlung mit ir gehabt / so
hett er darumb gemelter Klag oder Straff / nicht statt.

3 4

Item/

Item / Wölte aber ein Ehemann oder Eheweib vmb einen öffentlichen unzweckmässigen ergerlichen Ehebruch (als obsche) peinlich nicht flagen / oder handeln / So mag der Richter den von Ampes wegen / mit peinlichen Rechten (als obsche) straffen. Doch soll kein unsrer Richter den Ehebruch von Ampes wegen zustrafen fürnehmen / oñn wissentlich zu lassen und beulich unsrer Hofsrichte.

Item / So aber ein Ehemann mit einem andern ledigen Weibsbilde / vnd derselbigen veriuswilligung / vntkeuscher werckhalb überwunden wird / der ist dar durch / nach sage der Kayserschen Rechten / chrlöß / vnd soll dar zu von Ampes wegen / oder aber vff verflagung seiner Ehelichen Haushaußfrauen / an seinem Leib / mit dem Kercker / dem Pranger / oder Ruten aufzuhauen / nach gelegenheit der person und sachen / peinlich gestrafft werden. Zu dem allem ist seiner Ehefrauen je Heyratgüt und Vermächtnis heymgefallen / vnuerhindert anzunemen und zugebrauchen. Würde aber die Ehefrau auch ein Ehebrecherin erfundnen / oder aber den Ehebruch ihres Manns gewußt / vnd darüber eheliche gemeinschafft vnd handlung mit jene gebaßt / so hette si folcher klage darumb nicht statt.

Item / In allermassen / wie der Ehemann oder die Ehefrau (als obsche) vmb den Ehebruch und vntkeuscher werck willen / peinlich zuuerlagern und zustraffen haben / Solcher flag und straff / hat der Vater seiner Ehelichen Tochter halb die einen Ehemann hat / auch macht.

Straff des obels / das in gestalt zwifacher Ehe geschicht.

Item / So ein Ehemann ein ander Weib / oder ein Eheweib ein andern Man / in gestalt der heiligen Ehe / bey leben des ersten Ehegesellen nimpt / welthicks dann solcher misshat mit wissen und willen vrsach gibt und verbringt / dassel bige

bige ist nach sage der Recht / Chrlöß / versetzt den halben theil seines gütts / vnd mögen Richter und Beiheler darzu durch ihre erkennung / vmb mehrer forchte / vnd verkommen willen des obels / dieselbigen betrieblichen person / ein zeitlang im Kercker / auch ferner an ihrem Leib straffen / Als nemlich in Pranger stellen / mit Ruten aufzuhauen / vnd das Land verbieten / alles nach gelegenheit und geshalt der personen und Sachen. Und wievol an viel enden gewonheit / daß das gemetzte Obel / mit dem Wasser zum tod gestrafft wirdt / wir auch wol erfahren / das sollichs ein schwere strafliche Misshat ist / vnd darumb wol geniegt / derhalb gehörende Straff nicht zu ringern / Dienst aber die Kayserschen Rechte deshalb keine Todtstraff setzen / So will uns nicht gesiezen / daranff ein Todtstraff zu ordnen. Doch wo ein eheliche Frau oder Jungfrau / durch ein Mannsbilde / mit mehr gemetzter obel / durch overkommung fleischlicher werct / vnd deshalb an ihrem Ehelichen Leumund / oder entwendung anderer zeitlicher Haabe und Güter / betrogen und verletzt / Auch ob durch einen Thäter bestimpte misshat mehr dann einer verbracht / vnd durch solche angezeigt / oder andere beishaffte vmbfunden / das obel dermaßen beschwert und ermeissen würde / daß darumb die Todtstraff den Kayserschen Rechten nicht widerwertig wäre / so möchte dieselbige Todtstraff / mit rathe der Rechtersendigen / auch gebraucht / vnd solche mischthätige person / nicht weniger dann die Ehebrüchige / gestrafft werden.

Straff der jenen / so jre Eheverlier oder Töchter / durch böses geniez willen / williglich zu vntkeuschen wercken verlassen.

Item / So jemand sein Weib oder Tochter / außerhalb der Ehe / vmb einheitlich geniez willen / wie der nammen hett / williglich zu vntkeuschen schändlichen wercken gebrauchen leßt / der ist chrlöß / vnd sol mit Ruten ausgehauen / vnd des Landes verwiesen werden.

XXXII

Straff der Brenner.

Item / Die boshaftigen überwundnen Brenner / sollen mit dem feuer vom leben zum tode gestrafft werden,

C L I I I.
125.

Straff der Rauber.

Item / Ein jeder boshaftiger überwundener Rauber / soll mit dem Schwert vom leben zum tode gericht werden.

C L I I I.
126.

Straff der jenen / so aufrühr des Volcks machen.

Item / so einer in unsern Obrigkeitten / Stadt / oder Gebieten / aufrühr des gemeinen Volcks machtet / vnd der ein verfach erfundet wird / der selb nach gesetz seiner miss handlung / je zuzeit mit abschaltung seines Haups gestraft / ist / oder mit Rüten geschritten / vnd aus der Stadt oder Flecken (darin er die Aufrühr erweckt) verweicht werden / nach rath unser Räthe.

C L I I I.
127.

Straff der jenen / so bößlich aufzutreten.

Item / Nachdem sich vilfältig begibt / das mutwillige personen / die Leut wider Rechte bedrohen / entweichen und auftreten / vnd sich an end vnd zu solchen Leuten thun / da mutwillige Beschädiger / enthalt / hülff / fürschub / vnd bestand / von denen die Leute se zu zeiten merlich beschädigte werden / Auch fahr vnd beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen / die auch mehrmals die Leut / durch sollich drohe vnd forcht / wider Rechte und Billigkeit dringen / Deshalb solche Bußen für rechte Landzwingen

C L V.
128.

Straff der verluppung end helffen zum Ehebruch.

C L .
123.

Nachdem zu dicermaln die ömmer siendigen Weibsbilde / vnd zu förderst die unschuldigen Mägdelein / die sonst unuerleumbte ehrlie Personen seind / durch eitliche böse Menschen / Man vnd Weiber / böser betriglicher weis / damit men ire Jungfräulich oder Fräulich Ehre entnommen / zu stündlichen fleischlichen werken gezogen werden / dieselbigen boshaftigen Kupler oder Kuplerin / auch die jenen / so Heser darzu leisen / sollen nach gelegenheit der verhandeling / vnd rathe der Rechuer siendigen / des Landes verweift / in Pranger gestellt / die Ohren abgeschnitten / oder mit Rüten ausgehanen / Desgleichen sollen die jenen / so in ihen Hesern wüller / gefährlicher vnd bösslicher weis / dem Ehebruch stat geben / gestrafft werden.

Straff der Verreiherey.

C L T.
124.

Item / Welcher mit boshaftiger Verreiherey mischandelt / sol der gewonheit nach / durch Viertenlung zum todt gestrafft werden. Were es aber ein Weibsbilde / die soll man erreichen. Und wo solche Verreiherey grossen schaden oder ergernus bringt möchte / Also / so die ein Land / Stadt / sein eigen Herrn / Beihgenossen / oder nahemt gelieben Freund betreffe / so sol die straff durch schleyffen / oder Zangenreissen / gemehret / omt also zu tödlichen straff geführt werden. Es möchi auch die Verreiherey so wenig böser umbsiende haben / man möchi einen solchen Mühsäater eitlich töpfen / vnd dar nach viertenlen. Aber die jenen / durch welcher verkundschaffung / Richter oder Obrigkeit die Weihhäder zu gebürnder straff bringen möchten / haben damit keine straff verwirkt. Das / les Richter und Breyster / nach gelegenheit der That / ermeischen und erkennen / und wo sie zweifeln / rath suchen sollen.

Straff

Landzwingern gehalten werden mögen. Hierumb/wo die selbigen an verdächtliche ende (als obfiehet) auftreten/ die Leute bey zünlichem Recht nicht bleiben lassen/ sondern mit gemelten auftreten/vom Rechten zu bedrohen oder schrecken unterschien/die sollen/wo sie in gefängniß kommen/mit dem Schwert/ als Landzvinger/vom Leben zum todt gerichte werden/ Vnangesehen/ ob sic sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jenen/die sich sonst durch etliche werct mit der that zuhandeln unterschien. Wo aber jemand aus forsch eines gewaltes/vnd nicht der meining/jemand vom Rechten zu dringen/an unverdächtliche ende entwiche/vnd solchs beweisen möchte/der hett dadurch diese vorgemelte Straffnicke verirret/Vnd ob darin einanderley zweifel einfiel/soll vmb weiter unterrichtung an unsrer Räthe gelangen.

Straff der jenen/ so die Leut bößlich beuehden.

C L V I
129.

Item/Welcher jemand wider Recht vnd Biligkeit müttwilliglichen beuehdet/den richtet man mit dem Schwerte vom leben zum todt. Doch ob einer seiner Behde halben von der Oberhand erlaubniß hatte/Oder der/den er also beuehdet/ davor sein/ seiner Herrschaft/ oder der seu Feind worden were/Oder sonst zu solcher Behde rechtmäßig bedrungene vrfach hatte/So möchte er auff sein aufzuführung derselben guten vrsachen/ peinlich nicht zustraffen. In solchen Fällen vnd zweifeln/ sol beh unsren Räthen raths gebracht werden.

Hernach folgen etliche böse tödtung/vnd von Straff derselben Thäter.

Erslich von straff derer/ die mit gifte oder Venen heimlich vergeben.

Item/

XXXIII
Item/Wer jemand durch gifte/ anleib oder leben beschediger/Ist es ein Mansbild/e der sol einem fürgesetzten Mörder gleich/mit dem Radt zum tote gefrafft werden. Thet aber ein solche Missethat ein Weibsbilde/die sol man entrecken. Doch zu mehrer forcht andern/sollen solche bößhaftige mischthätige personen/vor der endlichen Todtstraß/ geschleyste/ oder etlich griff in ire Leib mit glüenden Zangen gegeben werden/viel oder wenig/nach ernistung der person vnd tödtung/wie vor vom Mordt deshalb gesetzist.

Straff der Weiber/so ire Kinder tödtten.

C L V I I I
130.

Item/Welches Weib jr Kind/das leben vnd gliedmaß empfangen hett/heimlicher/bößhaftiger/williger weiss erodter/die werden gewöhnlich lebendig vergraben vnd gefähter. Aber darinnen verzweifelung zuverhüten/mögen dieselben Ubelhäterin/in welchem Gericht die bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist/entrecken werden. Wo aber sollich Ubel oft geschob/wollen wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnd pfahlens/vmb mehrer forchte solcher bößhaftigen weiber/ auch zulassen/Oder aber/dass vor dem entrecken/die Ubelhäterin mit glüenden zangen gerissen werde/ Alles nach Rath der Rechuerstendin.

C L V I I I
131.

So aber ein Weibsbilde (als obfiehet) ein lebendig gliedmaßig Kindlein das nachmals todt erfunden hemlich getragen vnd geboren hett/vnd so dieselbig erkundigte Mutter deshalb besprach wird/entschuldigungs weis fürgebe (als dergleichen je zu zeiten an uns gelanger) wie das Kindlein ohn jr schuld/tote von jr geborn sein sollte/Wolt sie dann solche ir entschuld durch redlich gut vrsachen vnd vmbstände/durch fundschafft aufzuführen/damit soll es gehalten vnd gehandelt werden/wie am Eichen vnd Achsigsten Artickel/von Aufzführung der entschuld/meldung/ auch deshalb zu weiter suchung/angelegung geschicht/Wann ohn bestumpte gnugsame beweisung/ist der angeregten vermeinten entschuldigung nicht zu glauben/Consi möcht sich ein jede Thäterin/

R

mit

XXXIII

Item / So jemand einem Weibsbilde durch
bezwangt eisens oder trinken / ein lebendig Kind abtreibt/
Wer auch Mann oder Weib unfruchtbar macht / So sollich
vbel ein Mannsbilde thut/ der ist mit dem Schwerde (als ein
Todtschläger) zum tote zustraffen / So der eines williger bos-
haftiger weis geschickt. Theile es aber ein Weibsbilde/an
ir selbst/oder einer andern/ die sol ertrenczt/oder sonst zum tote
gestrafft werden. So aber ein Kind / das noch nicht lebendig
were/ von einem Weibsbilde getrieben würde/ sollen die Br-
theyler der Straff halben Raths pflegen.

C LX.
133.

Straff/so ein Arzt durch sein Arzney tödet.

Item / So ein Arzt aus vnfleis oder vn-
gunst doch vnfürschlich / jemand mit seiner Arzney töd-
tet/Ersünde sich dann durch die Gelehrten vnd verständigen
der Erzney / dass er die Erzney leichtfertiglich vnd verwe-
genlich missbraucht/ oder sich vngegründter vnzulässiger Erz-
ney/die irne nicht gejinet hat/ vnderstanden/ vnd dann einem
zum tote vrsach geben/ der sol nach gestalte vnd gelegenheit der
Sachen/an seinem Leib oder Leben/in peinlich Straff erlangt
werden. In diesem Fall ist allermeyst achtung zuhaben auf
leichtfertig Leut / die sich Arzney untersuchen / vnd der mit
seinem grund gelernt haben / alles nach Rath der Rechther-
stendigen. Hette aber ein Arzt solliche tödung williglich ge-
than/ so were er als ein fürschtlicher Mörder zustraffen.

C LXI.
134.

Straff eynger tödtung.

Item / Wenn jemand beklagt/ vnd in Rechte
erfordert / dardurch so er überreunden/ den tote verschulde/
oder aus forcht seiner Misshandlung / sich er tödtet/ der sol nicht
Erben

C LXII.
135.

mit einem solchen gedichten fürgaben ledigen. Dann so ein
Weibsbilde ein lebendig gliedmässig Kindlein also heimlich
trefft/ auch mit willen allein / vnd ohne häuff anderer Weiber
gebirt (welche ohnhaftliche geburt/ mit tödlicher fährigkeit
geschehen muss) So ist deshalb kein glaublichere vrsach/dann
dass dieselbig Mutter / durch beghafftigen fürsatz vermeinet/
mit tödung des unschuldigen Kindleins (daran sie vor/inn)
oder nach der geburt schuldig wird) ire geläute leichtfertigkeit
verborgen zuhalen. Darumb / wann ein solche Mörderin/
auff gedachte irer angemasten unbeweisen fräuenlichen ent-
schuldigung bestehen bleibent wölt/ so soll man sie auff obge-
meiste gnugsame anzeigung (bestimpst unchristlichen vnd vnmenschlichen
vbels vnd Nordshals erfunden) mit peinlicher
ernstlicher frag/ zu bekenntnuß der warheit zwingen. Auch auff
bekennuß desselben Nordes/ zu endlicher Todtschafft (als ob-
sicher) urtheilen. Doch wo eines solchen Weibes schuld oder
vnschuld halb gesweifft wird/ so sollen die Richter vnd Br-
theyler/mit anzeigung aller vmbstende/Rathspflegen.

Straff der Weiber so ire Kinder/vmb das sie der
abkommen/ in gefährlichkeit von jnen le-
gen/ die also gefunden vnd er-
neht werden.

C LIX.
132.

Item / So ein Vob Jr kind/vmb das sie des
abkom/ in fährligkeit von ir legt/ vnd das Kind wird funden
vnd erneht/dieselbig Mutter sol/wo sie des überwunden und
betreten wird/ an ihrem Leib / nach gelegenheit der Sach/vnd
rath der verständigen/ gestrafft werden. Sterbe aber das Kind
von solchem hinlegen/ sol die Mutter gestrafft werden/ wie im
meist vorgesetzten Artikel bestimmt ist.

**Straff der jenen/ so schwangern Weibsbildern
Kinder abtreiben.**

Item/

HAJKOVA
OHY

soll vnderschiede gehalten werden / Und also das der geron-
heit nach ein fürsälicher mutwilliger Mörder mit dem Rad
vnd ein ander / der einen Todesblag aufsäigkeit und zorn ges-
than / und sonst der nachgemachten entschuldigung nicht hat/
mit dem Schwerdt vom Leben zum tode gestraft werden
sollen. Und man mag in fürgestetem Nord / so der an hohen
trefflichen Personen / des Thäters eigen Herren / zwischen
Ehleuten / oder nahen geistigen Freunden geschieht / durch et-
lich Leibstraff / als mit Zangen reissen / oder aufschleissen vor
den endlichen tödung / vmb grosser forcht willen / die Straff
mehren.

Bon vnlaugbarn Todeschlegen / die aus solchen
ursachen geschehen / so entschuldigung
der Straffhalb aufzunien
tragen.

Item / Es geschehen je zu zeiten entfeibung / vnd
werden doch die ihnen / so solche entfeibung thun / auf guten
ursachen / als etlich allein von peinlicher / vnd dann etlich an-
dere von Peinlicher und Bürgerlicher straff entschuldigt.
Und damit sich aber Richter vnd Vertheuler an den Haltige-
richten / die der Recht nicht gelernt haben / in solchen Fällen
desto rechtmässiger halten mögen / vnd durch unvissenheit die
Leut nicht beschweren oder verkürzen / So ist von gemeinen
entschuldigten Entfeibungen geschrieben und gesagt / wie her-
nach folget.

Erläich von rechter Notwehr / wie
die entschuldigt.

Item / Welcher ein rechte Notwehr / zu ret-
tung seines Leibs und Lebens thut / vnd den ihnen / der in also
benötigte / in solcher Notwehr entfehet / der ist darumb nie-
mand nichts schuldig.

Erben haben. Wo sich aber einer außerhalb obgemelter vr-
sachen / sondern aus franthheit seines Leibs / oder gebrechig-
keit der Sinne / selbst tödet / desselben Erben sollen an het Erbe
schafft nicht gehindert werden. Und wo in solchen ge-
zweifelt würde / in was gestalt die engen tödting geschehen
were / soll zu Rechtlicher verhöre / vnd erkennung uner Nähe/
gezogen und gestellt werden.

So einer einschedlich Thier hat / das jemand entleyhet.

CLXIII.
136.

Item / Hat einer ein Thier / das sich dermas-
sen erzeuget / dardurch zubehorjen ist / das es den Leuten an
Leib oder Leben schaden thun möchte / vnd der Herr desselben
Thiers / wird deßhalb durch den Richter / oder ander Erbar
Leut / vermant vnd gewarnt / das zufürkommen / aber von
jme verachtet / Und wird darüber ein Mensch von denselben
Thier erlebt / der Herr sollichs Thiers / sol darumb nach ge-
legenheit und gestalt der Sachen / vnd Nähe der Rechtuer-
stendigen gestraft werden. Wo aber der Herr des Thiers /
solcher beschidigung kein redliche versching habe / hette /
So soll man deßhalb kein peinliche Straff gegen ihne ge-
brauchen.

Straff der Mörder und Todeschleger / die kein gnugsame entschuldigung haben mögen.

CLXIII.
137.

Item / Ein jeder Mörder oder Todeschleger /
hat (wo er deßhalb nicht rechtmeilig entschuldigung aus-
führen kan) das Leben verwickt. Aber nach gewohnheit et-
licher gegend / werden die fürsälichen Mörder und Tode-
schleger einander gleich mit dem Rade gericht / Darinnen
soll

XXXVI

sträflichen ebelschafen sinden / vnd darumb gegen denselben
Todtschläger thärliche handlung / zwang / oder gesängniss / wie
die Recht zulassen / füremme.

Oder dem entleibten hette gebürt / den verklagten Todt-
schläger von Amper wegen aufzuhaben / vnd die nothdurft erfor-
det in mit waffen solcher gefangenishalb zubedrohē / zwingen
und nötigen / das er also in Recht zulässiger weis gehan hette.

Oder so der Kläger in diesem Fall ein solche meinung für-
gebe / daß der angezogen Todtschläger darumb kein rechte
Nothwehr gehan hette / Wann er were des entleibten / als er
in erschlagen hette / ganz mechtig / vnd von der benötigung er-
ledigt gewest.

Oder meldet / Daß der entleibt / nach gehaner ersten be-
nötigung / gewichen / dem der Todtschläger auf freiem willen
und vngedert ding nachgefolt / vnd in allerst in der nachfolg
erschlagen hette.

Mehr so fürgewandt würde / Der Todtschläger were dem
benötigter woffüglicher weis / vnd on fehrligkeit seines Leibes /
Lebens / Ehren / vnd guten leumudshalb entwichen / Darumb
die entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus ei-
ner rechten entschuldigten Nothwehr / sondern bößlich gesche-
hen were / darumb peinlich gestrafft werden solte ic.

Sollich obgemelt oder dergleichen fürgeben / sol der Anklä-
ger / wo er des genefsen will / gegen erfindung / daß der Todt-
schläger durch den entleibten erschlich / als vor siehet / benötiget
worden ist / beweisen. Und so er eine derselben obgemelten /
oder andere dergleichen rechtmessige verursachung gegen der
ersten vnlauhbaren anfechtung oder benötigung / gnugsam
beweiset / So mag sich solcher Todtschläger keiner rechten oder
gentilchen entschuldigten Nothwehr behelfen / Vnangesehen /
ob aufgeführt oder gestanden wurde / daß in der entleibt (als
vor von der Nothwehr geschrieben siehet) erschlich mit einer
mörderischen Wehr angefochten und benötigt hette.

50

Was ein rechte Nothwehr ist.

CLXVII.

140.

Item / So einer jemand mit einem mörde-
schen Waffen oder Wehr überlauffet / anficht oder schlegt / vnd
der benötigt kan füglich / ohn fährligkeit oder verletzung seines
Leibes / Lebens / Ehre / vnd guten Leumunds / nicht entwichen /
der mag sein Leib vnd Leben / on alle straff / durch ein rechte
Gegenwehr retten. Und so er also den benötigter entleibt / ist er
darumb nichts schuldig / Ist auch mit seiner gegenwehr nicht
schuldig zu warren / bis er geschlagen wird / als etlich vnuer-
ständige Leut meinen.

**Das die Nothwehr bewisen soll
werden.**

CLXVIII.

141.

Item / Welcher sich aber einer gehanen No-
thwehr berühmt / vnd gebrauchen will / vnd der Ankläger der
nicht gesändig ist / So legt das Recht dem Thäter auff sol-
che berühmte Nothwehr / obgemelten massen / zu Recht gnug-
sam zu beweisen / Beweiset er die nicht / er wird schuldig ge-
halten.

**Wann vnd wie in Sachen der Nothwehr /
die weisung auff den Ansleger
kompt.**

CLXIX.

142.

Item / So der Ansleger der ersten theilichen
anfechtung oder benötigung darauff / als vor siehet / die No-
thwehr gegründet / bekennlich ist / oder beständig nicht verlaugnen
kan / vnd dagegen sagt / Daß der Todtschläger darumb kein
rechte entschuldigte Nothwehr gehan haben soll / wann der
entleibt hette fürgewanter bekennlicher anfechtung oder benö-
tigung / rechtmessig vrsach gehabt.

Als geschehen möcht : So einer einen unkeuscher werckhalb
bei seinem Ehelichen Weib / Tochter / oder an andern bösen
fräsklichen

vnd nicht nachlassen wölte / dadurch der schwach auf redlichen vrsachen besorgen möchte / daß er nie zu tod schläg / vnd dann den Mörder durch gebrauchung der massen entlebt / vnd solche gefährliche bendigung gnugsam weisen möcht / er würde dadurch auch / als für ein Notwehr entschuldigt / Und ist dem Ankläger in allweg sein weisung dagegen auch vorbehalten. Aus dieser gleichmäß / mag man andere dergleichen Fall / auch wol verstehen / vnd nach ihrer gelegenheit vortheilen.

*Von entfeisung / das niemands anders geschen
hat / vnd ein Notwehr fürgewandt wird.*

Item / So einer jemand entfeist / das niemand geschen hat / vnd wil sich einer Notwehr gebrauchen / der ihm der Kläger nicht geschen / In solchen Fällen ist anzusehen der gut und böß stand jeder person / die statt / da der Todeschlag geschen ist / Was auch jeder für Wunden vnd Wehr gehabt / Und wie sich jeder teilt in dergleichen Fällen / vor vnd nach der That gehalten habe / Welcher theyl auch auf vorgehenden geschichten mehr glaubens / vrach / bewegung / vortheilens oder tuß haben möge / den andern an dem ort / als die That geschehen ist / zuerschlagen oder zubedenken. Daraus mag ein guter gerechter verständiger Richter ermessen / ob der fürgewandten Notwehr zuglauben sey oder nicht / Und wo die vermutung der Notwehr wider die bekentlichen That statt haben sol / so muß dieselbig vermutung gar gut stark beständig vrsachen haben. Aber der Thäter möchte wider den entfeisten sounte bößer / vnd sein selßhaft / sonet guter starker vermutung darbringen / sine were der Notwehr zuglauban. Solche vrsachen alle zuerkleren / mag durch diese Ordnung nich wol gründlich vnd yederman verständlich geschehen. Aber nemlich ist zu mercken / daß in diesem Fall aller obgemelter vermutung halb / die beweisung dem Thäter aufgesetzt werden soll. Doch unabgeschritten dem Kläger der weisung / die er darwider fürbringen wölt. Und wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweifel hat / so ist not / in der Vreit

Notwehr.
CLXXL
143.

So aber der Kläger (der ersten erfunden bendigung halb) Kein solche rechtmissige verursachung bewise / sondern der verklage Todeschläger seiner berüümten Notwehr halb aussündig macht / daß er von dem entleybten mit einer mordlichen wehr (als vor von rechter Notwehr gesetz ist) erstlich angeschlagen worden were / so ist die Notwehr durch den verlagten todeschläger aufgeföhrt / Und sol doch gemelte kundschafft beder them / wes sie der haben / mit einander zugelassen vnd gesetzt werden. Nemlich ist hierinnen zu merken / so einer der ersten bendigung halb / redliche vrsach zur Notwehr gehabt / vnd doch in der That nicht alle vmbsteide / die zu einer ganzen entschuldigten Notwehr gehören / gehalten hette / ist not / gar eben zu merken / wie viel oder wenig der Thäter zur That vrsach gehabt habe / vnd daß fürt der straff an leib / leben / oder aber zu buß vnd beſterung erkannt werde / alles nach sonderlicher rathgebung der Rechtherstendigen. Wann diese Fäll gar subtile vnderscheyd haben / darrach sie anderst vnd anderst schwerlicher oder uner geurtheilt werden sollen / welche vnderscheyd dem gemeinen Mann hierinn verständlich nicht erklärt werden mögen.

*So einer mit vnsorglichen dingien geschlagen /
oder angriffen würde / deshalb einen todtschlag thete / vnd sich einer Notwehr zugebrauchen vermeint.*

Item / So einer jemand mit einem solchen ding anfächte oder schläg / darauff nicht fährligkeit des lebens stünde / Als zu gleicher weiß : Einer schläge jemand an sonder gefährliche stench des lebenshalb mit einer Hand / oder raußet in bey dem Hare / Und der also geschlagen vnd geraußet were / erschäck denselbigen mit einem Weiser. Ein solcher möchte nicht sagen / daß er ein rechte Notwehr / die in von Peinlicher oder Bürgerlicher straff entschuldiger / gehan hette. Wo aber ein starker einen schwachen / so gefährlich hart mit seufzen schläge / vnd

der Rechtuerstindigen Rath / mit fürlegung aller vmbstende
staettich gugebrauchen . Wann sich dieser Fall / mit gar viel
zweifels vnd unterschiede für vnd wider die berümbten Not-
wehr begeben mag , die vor der geschicht nicht alle zubedenken
oder zusetzen sein .

Von berümbter Notwehr gegen einem Weibs bilde .

CLXXII.

144.

Item / Ob einer ein Weib erschläge / vnd sich ei-
ner Notwehr berühmet / in einem solchen Fall ist aufzuführen
vnd anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Mannes / auch
der beider gehabter Wehr vnd That / und darinnen nach rath
der Rechtuerstindigen zu vertheilen . Damit wielen nicht leicht-
lich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Notwehr
versachen mag / So wer doch müglich / daß ein grausam Weib
einen weichen Mann / zu einer Notwehr dringen möchte / Und
sonderlich / so sie sorgliche / vnd er schlechter Wehr hette .

So einer in rechster Notwehr / einen vnschuldi-
gen / wider seinen des Theters wil-
len / entleibt .

CLXXIII.

145.

Item / So einer in einer rechten bewisnen Not-
wehr / wider seinen willen / einen vnschuldigen mit stichen / firen-
chen / würfen oder schiessen / So er dem Nötiger mettert wroffen /
vnd entleibheit / der ist auch von peinlicher straff entschuldigt .

Von vngeschehrlicher Entleibung / die wider eines
Theters willen geschicht / außerhalb
einer Notwehr .

CLXXIV.

146.

Item / So einer ein zimlich vnuerbotten werck /
an einem ende oder vñ / da sollich werck zu laben zimlich ist / thut /
vnd

XXXVIII

vnd dadurch von vngeschichten ganz vngeschehrlicher weiss /
wider des Theters willen / jemand entleibt / derselbig wird in
viel wege / die nicht möglich zu benennen sein / entschuldigt .
Und damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge-
sen wir diese Gleichnuss : Ein Barbier schiert einem den
Barb in seiner Stuben / als gewöhnlich zu scheren ist / und wird
durch einen andern also geschossen / oder geworffet / daß er dem /
so er schiert / die Sorgel wider seinen willen abschneidet .

Ein ander Gleichnuss : So ein Schütz in einer gewöhnlichen
Zillstatt schiet oder sitzt / vnd zu dem gewöhnliche Plat scheust /
vnd es lauffet im einer in den Schütz / oder eine leßt vngeschehr-
licher weiss / vnd wider seinen willen / sein Büch oder Armb-
kuß / ehe vnd er recht anschlägt / vnd abkömpt / vnd scheust also
jemand zu tod / Diese bede sind entschuldigt . Und versteht sich
aber der Barbier an der gassen / oder sonst an einer vngewöhn-
lichen statt jemand zu scheren / Oder der Schütz an einer der
gleichen vngewöhnlichen stadt / da man sich versetzen möchte /
daß Leut wanderten / zuschiesen / Oder hielet der Schütz
in der Zillstatt vnsfürsichtiger weiss / Und würde also von dem
Barbier oder dem Schützen (als obsichter) jemand entleibt /
der Thäter keiner wird ganz entschuldigt . Aber dannwo
ist mehr bartherrigkeit bei solchen Entleibungen / die vnges-
ährlich aus gesheit / oder unsfürsichtigkeit (doch wider des
Theters willen geschehen) zuhaben / dann was arglistiglich
und mit Willen gescheht . Und wo solche Entleibung gelche-
hen / sollen die Brütheney bey den Rechtuerstindigen (so es vor
ihnen zu schulden kommt) den Straff halben Raths pflegen .

Aus diesen obangezeigten Gleichnussen / mag in andern
benannten Fällen / ein versündiger wol mercken vnd erken-
nen / was ein vngeschehrliche Entleibung ist / vñ wie die entschul-
digung auff se trete . Und nachdem diese Fall offz zu schulden
kommen / vnd durch die vnuerständigen darinnen gar vngleich
gericht mag werden / ist die angezeigte kurze Erklärung vnd
Warnung derhalb aus guten vrsachen geschehen / damit der
gemeyn Mann etwas verstands des Rechten daraus nemen
möge . Jedoch so haben diese Fäll je zu zeiten gar subtil vnder-
scheid / die dem gemeynen Mann / so an den Halsgerichten

XXXIX

die man wölfe / gefehrlicher weiss tödlich geschlagen / geworfen / oder verirruet worden / vnd man könne die nicht beweislich machen / von welcher sonderlichen Hand vnde That er gesotten were / So seind dieselben / so die verlezung (wie obfiehet) gerhan haben / alle als Todeschläger / vorgemarter massen zum Tode zustraffen. Aber der andern Beständer / Helfer und Verlächer strafft halb / von welches Hand obbesumpter massen / der Entleybt nicht verletzt worden ist / Auch so einer in einer Aufreuer oder Schlachtung entlaubt würde / vnd man möchte keinen wissen / dauen er (als obfiehet) verletzt worden were / Sollen die Vertheuler / unser Räthe ratsch pflegen / mit eröffnung aller umbstende vnd gelegenheit solcher Sachen / souel sie erfahren mögen. Wann in solchen Fällen / nach ermessung mancherley umbständen (das nicht alles zuschreiben ist) darinnen vnderschuldlich geurtheilt werden soll.

Hernach werden etliche Entleybung in gemeyn berürt / die auch Entschuldigung auf men tragen mögen / so darum ordnen licher weisz gehandelt wird.

Item / Es sein sonst mehr andere Entleybung / die auf unstrafflichen vrsachen geschehen mögen / so dieselben vrsachen recht vnd ordentlich gebraucht werden / Als da einer jemand vmb unkünscher Werk willen / die er mit seinem Ehefreib oder Tochter über / erschlage / Wie vor in dem Hunderte und Sieben und vierzigsten Artikel des Ehebruchs dauen gesetz ist.

Item / So einer zu rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand erschlegt. Item / So Leut tödten / die ire Sinn nicht haben. Mehe / So einem jemand von Aimpes wegen zu fahen gebürt / der vngünlichen fräulichen vnd sorgfältigen widerstand thut / vnd derselbig widerseßig darob entlaubt würde.

L iii Item/

HAJ

Sitten / verständig vñ begreifflich nicht zunachen sein. Hierumb sollen die Vertheuler / in diesen obgemeten Fällen allen (wann es zu schulden kommt) der angezogenen Erklärung halb / Recht verständiger Leute Rath nicht verachten.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / end man zweifelt / ob er an der Wunden oder sonst gestorben sey.

CLXXXV. Item / So einer geschlagen würde / vnd über etlich zeit darnach stirbe / Also das zweifellich were / ob er der geflagten Streich halb gestorben were oder nicht / In solchen Fällen mögen beide theil / wie von Verlung gesagt ist / fund schaft zur Sachen dienstlich stellen / Und sollen doch sonderlich die Wundärzte / der Sach verständig / vnd ander personen / die da wissen / wie sich der Gestorben nach der Schlacht gehalten hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit anzeigung / wie lang der Gestorben nach den streichen gelebt habe. Und in solchen Vertheulten / sollen die Vertheuler auch Raths pflegen.

Bon den ihenen / so einander in Morden oder schlachtungen / fürsätzlich oder unsür / felslich beystand thun.

CLXXXVI. Item / So etlich Personen mit fürgesetztem und vereynigtem Willen vnd Nut / jemand bötzlich auermordt / einander hilf vnd beystand thun / dieselben Thäter alle haben das Leben verwirkt.

So aber etlich Personen vngeschichts in einer Schlachtung bey einander waren / einander hilfsten / vñ jemand also on gnuigsam erschlagen würde / So man dann den rechten Thäter weisz / von des Hand die Entleybung geschehen ist / der so als ein Todeschläger mit dem Schwert zum todt gestrafft werden. Wer aber der Entleybte durch nicht dann einen / die

CLXXXVII
150.

Wie die vrsachen so zu entschuldigung bekenntlicher That für gewendet aufgeführt werden sollen.

clxxviii.
151.

Item / So jemand einer That bekenntlich ist/ und der halben vrsachen anzeigt die solche That von peinlicher Straff entschuldigen mödten / als vor bei jeder geordneten peinlichen straff wie und wann die entschuldigt werden mag/ gesetz ist / So soll unser Amtmann / Casiner oder Richter den Thäter fragen / Ob er solche sein für gegebene entschuldigung gnugsam beweisen könne. So dann das durch sich oder seinem Anwale forderlich zuehnen erlaubig ist / so soll er über sein Anwalt/wes sie für entschuldigung solcher That halb weisen wollen / durch Rechuerendige leute / oder durch den Gerichtsschreiber / in gegenem ertragte des Richters / aufzeichnen lassen. So dann unser Richter mit gehabtem rath vor der Hofräthe/ dieselben weisung Artikel darf erkennen / Wo die bewiesen würden / das dieselben angezeigten vrsachen die geflagten vnd bekanten That von peinlicher straff entschuldigen / So sol des Thäters Anwände / aufs anzuhören / mit solcher erbotten weisung (auch wes der Ankläger dienstlichs darnder weisen wolle) zugelassen / Auch durch unser Rath deshalb kundeschaft verhören und anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in dem vier und sibentzgigen Artikel / und in etlichen Artikeln darnach / von form vnd maß der Weisung gesetz ist. Auch sollen etliche Artikel noch hernach folgend / deshalb angesehen / vnd so dieselben Fäll zu schulden kommen / darnach gehandelt werden / Wo gezwieget wird / sol Raths gesplogen werden.

Sodes Theters gegebner weisung Artikel nicht beschlüsse.

clxxxix.
152.

Item / So aber der obserürte weisung Artikel durch unsern Richter mit gehabtem Rath vor der Hofräthe/ dafür

Item / So jemand einen Echter entsebet. Auch so einer nemand bei nachtlicher weis/gesehlicher weis in seinem hauss findet/vnd erschlägt. Der so einer ein Thier hat den jemand tödet/vnd er dergleichen bosheit darvor den Thier nicht geschen oder gehör hat / wie vor in dem Hundert und drey und Sechzigsten Artikel davon gesetzt ist: Diese nechst obgemelte Fäll alle/ haben gar viel vnderscheidet / wann die entschuldigung oder kein entschuldigung aufs ihnen tragen / das alles zu lang zuschreiben vnd zu erklären were / vnd dem gemeinen Nam auch yrrig vnd ergerlich sein möchte/wo solches alles in dieser Ordnung solt beschrieben werden. Hierumb/so dieser Sach eine für Richter vnd Brtheylet kommt/ sollen sie der Rechtgelehrten raths gebrauchen / vnd ynen nicht eigen vnuernünftige Regel oder gewohnheit darinien zu sprechen machen/die den Rechten widerverrig seyn / als ye zu zeiten an den Halßgerichten geschicht / dass die Brtheylet der enderschende yder Sach nicht hören vnd bewegen / das ist ein grosse Thorheit/vnd mag nicht wol anders sein / denn daß sie sich zu viel malen irren/chnun den Leuten vrechte / vnd werden an yrem Blut schuldig. So geschicht auch viel/dass Richter vnd Brtheylet die Misshäder beginstigen / vnd yre Handlung durauffrichten /wie sie hyn zu gut das Recht verlengern / vnd vorsichtige Überhäder dadurch ledig machen wollten/vermeinen villette etliche einfältige Leut / sie hyn vrol daran /dass sie denselben Leuten sr Leben retten. Sie sollen wissen /dass si sich schwerlich damit verschulden /vnd sind den Anklägern deshalb vor Gott vnd der Welt widererklärung schuldig / Wann ein yder Richter vnd Brtheylet ist bei sei nem End vnd seiner Seele Seligkeit schuldig /nach seinem besten verstehen / gleich vnd recht zurichten. Und wo ein Sach über sein verstandens ist / der Rechtverständige rache zuspiesen. Wann zu grossen Sachen (als zwischen dem gemeinen Nutz / vnd des Menschen Blut zurichten) grosser einsilicher Fleisch gehört vnd angelerkt werden sol.

unser Aumpman vnd Richter/nach gestalt der Sachen/mit als
tem vlets/souiel sie mögen/erkündigen/vnsern Räthen solchs
alles beschreiben/und Beschaid deshalb von men warten.

**So einer in der Mordacht were/in Gefängnuss
käme/vnd sein entschuldigung ausführen wolt.**

Item/ So einer in gefängnuss käme / der darrow in die
Mordacht erkant were/vnd in der Gefängnuss sein entschul-
digung (wie in den vorgemelten Artikeln dawon sagende ge-
sagt ist) auszuführen sich erbothe/der soll (vngesehen/das er
darrow in die Mordacht erkant were) mit besümpter aufzü-
rung zugelassen werden.

c.lxxxiii.
155.

**So einer vmb ein Entleibung peinlich beklage
würde/vnd derhalb entschuldigung ausführt.**

Item/ So aber einer jemand vnlauengbarlich
entleiber hette/darum peinlich angenommen/vnd beklage
würde/vnd doch solcher Entleibung halb vrsach fürbräch/
das er mit Recht nicht peinlich gestrafft werden solte. Alsdam
solle dieselbig Sach zwischen beiden Teilen burgerlich gerecht-
fertigt werden/vnd die Partheyen unsern Aumpman oder
Richter/pflicht vnd nordürftigen bestalte thun/solchen Auf-
trag vor unsren Räthen zunimen vnd zugeben/endlich vnd
ohn alle wegering.

c.lxxxiii.

**Von rechlicher Ausführung einer That/
vor der Gefängnus.**

Item/ So aber einer/ehe er in Gefängnus/
käme/versachen zu einer entschuldigten That/mit Recht aus-
führen wolt/der sol das niendert anders thun/dann vor un-
serm Kaiserlichen Landgericht unsres Fürstenthums des
Burggrafenhumbs zu Nürnberg/nach laut derselben her-
kommen und Reformation. Und sollen Richter und Orthe-
ler zu solchen Entschlüssen einschung in diese unsre Haltige-
keit
M
richts

c.lxxxiii.
156.

darfür erkant würde/ob gleich solche erbotene Messung ge-
schebe/daß sie dannoch nicht dienstlich zu des Thäters ent-
schuldigung were/so soll die weitung nicht zugelassen/sonders
aber fänt werden/Und soll alsdam durch unsren Richter vnd
Gericht (da der Thäter innen lege) mit fürdertlichen Rechten
weiter gehandelt werden/wie sich gegen einen solchen bekante-
lichen offenbaren Thäter gebürt.

**Ober wen die Azung in obgemelster Aufz-
führung gehen soll.**

c.lxxx.
155.

Item/ So aber einer jemand entleybt hette/
deshalb in gefängnuss käme/ auch der entleybung bedeutlich
were/vnd doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr/die
in solcher entlenbung halb/gar oder eins theils entschuldigen
möchten/mit fundtschaft (wie dauen gesetz ist) auszuführen
wolt/So sollen des Belegaten freund/dem Kläger zu fordern/
vor unsrem Aumpman vnd Richter/einen noedtigsten be-
stalt thun/ob sich solche fürgebne entschuldigung des Belega-
ten/in der aufzführung mit Recht nicht erfunde/Dass dann
des Belegaten freunde die Azung des Belegaten/ auch dem
Kläger kost vnd schaden/nach messigung unfer Räthe/aus-
richten wöllen/darein derselbig Klegier/durch die vnderstan-
den vnerfindlichen aufzführung der berbünem entschuldig-
ung brachte würde/Damit gedencken wir zu fürkommen/wie
der Klegier durch berüte unverhaftige vnd beriegliche aufz-
züge/nicht zu schaden brachte werde.

**Von grosser armut des/der sich obgemelster
massen auszuführen wolt.**

c.lxxx.
154.

Item/ So aber der Belegat so ganz arm were/
auch nicht Freund hett/die jetztgemelten bestale zu thun ver-
möchten/vnd doch zwenzentlich were/ob er seiner beschuldig-
ten entleybung halb redlich entschuldigung hette/Sollen sich
vnser

richts Ordnung haben / wie darinnen von entschuldigten Entleibungen gesetzt ist / sich dester baß den grund des Rechtes / mit solcher seer Erfentnuß wissen zurücken und zuhalten.

Item / So auch ein Theter einer Entleibung / halb / ehe er in Gefängnus käme / die entschuldigung seiner gehanen Thaten / an unserm Keysertlichen Landgericht aufzuführen/rechtlich angefangen hetz / und deshalb im embiger vbung stände / So soll vor aufgang desselben Rechten / an keiner unser Zene / mit der Mordacht wiede ins gehandelte werden / der Thäter würde daß dieselben Rechtlichen aufführung über ein halb Jar / aus seinen schulden / gesäßlicher Weiß verzichten / Alßdann soll es gehalten werden / wie in dieser unser Reformation / von der Mordacht / an dem zwey hundert und drey und Dreißigsten Artikel anfahend / deshalb klarlich geschrieben steht.

Sernach folgen etliche Artikel vom Diebstal.

Vom Ersten und allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

CLXXXV.
157.

Item / So einer erstlich gestohlen hat / unter fünff Gulden werth / und der Dieb mit solchen Diebstal / ehe er damit in sein gewarsam kämpf / nicht beschreien / berüchtigt / oder beretten würde / Auch zum Diebstal nicht gesiegen / oder gebrochen hat / Und der Diebstal nicht fünff Gulden oder darüber werth / ist ein heimlicher end geringer Diebstal. Und wenn solcher Diebstal nachmalz erfahren würde / und der Dieb mit oder an den Diebstal antkämpfe / So soll in unsrer Vogt / oder Richter / darzu halten / so es anders der Dieb vermag / dem beschedigten den Diebstal mit der zwispel zugezogen. Und mag unsrer Richter an unsrer statt auch als viel vom Dieb eitmen / als er dem beschedigten gäbe. Und soll unsrer Richter darzu

XLII

dazu den Dieb im Kerker am Leib straffen / und nachfolgend des Landes verwiesen / lang oder kurz / alles nach gelegenheit der person und Sachen. Wo aber der Dieb kein solche Gediebst vermag / so sol er desto herten im Kerker am Leib gestraffen werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den Diebstal widergeben / oder nach einsachen werth bezahlen oder vergleichen. Und sol der beschedigt mit der selbige einfachen vergleichung des Diebstals (aber mit der übermaß nicht) unfer obgemelten Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb ihm aufzlassen / sein anlung / so er in der Gefängnis gemacht hat / auch zubezalen schuldig sein / und den Drittel / ob er es hat / einen Gulden für ire māhe und fleis geben. Und zu dem allen / nach der besten Form / ewige Bruchde thun / von sicherheit und enthaltung wegen eines gemeynen friedes.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit
der Dieb beschryben wird / ist
schwerer.

Item / So aber der Dieb mit gemeltem ersten
Diebstal / der unter fünff Gulden werth ist / ehe und er an sein
gewarsam kompe betreten würde / oder ein geschrey / nachen /
oder auffruh / machen / und doch zum Diebstal nicht gebrochen
oder gesiegen hat / ist ein offner Diebstal / Und beschwertime
die gemelte auffruh / oder berüchtigung die That / Also / daß
der Dieb in Pranger gesetzt / mit Ruten aufgezehawen / und
das Land verbotten werden solle. Und sol zu dem allen / in der
besten form / ewige bruchde thun. Were aber der Dieb ein ehr-
liche person / daben besiering zuhoffen were / mag in der Rich-
ter (doch an unsrer Hoffrathre zulassung und verwilligung
nicht) burgerlich / und also straffen / daß er dem beschedigten
den Diebstal vierfältig zahlen / dem Richter auch als vil geben /
und sonst allenthalben gehalten werden sol / als oben im nech-
sten Artikel / von heimlichem Diebstal / gesetzet ist.

M 4 Bon

Bon ersten gefehrlichen Diebstalen / durch ein
steigen oder brechen / ist noch schwerer.

cxxxvii.
159.

Item / So aber ein Dieb in vorgemeltem stelen/
jemand bey tag oder nacht / in sein Behausung oder behelmuß
breche oder steigt / oder mit waffen (damit er jemand / der jme
widerstand thun wöte) verlegen möchte / zum stelen eingehet/
solches sey der erste oder mehrer Diebstal / auch der Diebstal
gross oder klein / darob oder darnach berüchtigt oder betreten/
So ist doch der Diebstal / darzu (als obsthet) gebrochen oder
gestiegen wird / ein gefüsster gefährlicher Diebstal / So ist in
dem Diebstal / der mit Waffen gefächte / einer vergewaltigung
vnd verleytung zubeforgen / Darumb soll in diesem fall / der
Mann mit dem Strang / vnd das Weib mit dem Wasser /
vom leben zum todt geſtrafft werden.

Bom ersten Diebstal / fünff Gulden werth / oder
darüber / vnd sonst ohn beſchwörlich umbſtende /
sol man Rath pflegen.

cxxxviii.
160.

Item / So aber der erst Diebstal gros / vnd
fünff Gulden oder darüber werth were / vnd der umbſtende /
so den Diebstal (wie oben dauen gemeldet ist) beschwert /
keiner davon erfunden würde / Aber dannoch angehet die
große des Diebstals / so hat es ein mehrere Straff / kann ein
Diebstal / der geringer ist. Und in solchen Fällen / myß man
anschen den werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob
berüchtigt oder betreten sey. Mehr sol erneffen werden / der
standt vnd das wesen der perſon / so gestolen hat / vnd wie
schädlich dem beschädigten der Diebstal sein möge / vnd die
Straff darnach am Leib oder Leben vrtheilen. Und dieveil
aber folche erneffung in Rechtersständiger Leut vernünft
siehet / So wollen wir / das in solchem hogenmeltem Fall / so
oft sich der also begibt / vnter Richter und Urtrehter Rath
pflegen / mit entdeckung der berüchteten umbſtende / vnd nach
solchem erfunden Rath / jr Urtheyl geben. Wo aber der
Dieb

Dieb zu solchem Diebstal geflogen oder gebrochen hatte / oder
mit Waffen (als vor siehet) gestohlen hatte / So soll er (wie
oben siehet) vom leben zum todt gericht werden.

Bom andern Diebstal.

cxxxix.
161.

Item / So jemand zum andern mal / doch
außerhalb einsiegens oder brechens (als obsthet) gestohlen
hette / Und sich solch bede Diebstal auß gründiger erfahrung
der Warheit (als heuer von solcher erfahrung klarlich gesetz
ist) erfunden / Auch dieselben zweyen Diebstal / nicht fünff
Gulden oder darüber werth sein / so beschwert der erst Dieb-
tal den Andern / Darumb soll derselbe Dieb in Pranger
gesetzt die Ohren abgeschnitten / vnd das Land / nach gefallen
des Richters / verbotten werden / Auch nach der besten form /
ewige Druckdethum. Und mag den Dieb in diesem fall nicht
fürtragen / ob er mit dem Diebstal (als vor vom ersten Dieb-
tal gemeldet ist) nicht beschwert oder betreten wurde. Wo aber
solche zwey Diebstal fünff Gulden oder darüber treffen / so
soll es mit erfahrung aller umbſtende / auch gebrachung der
Rechtersständigen raths (als am nechſten oben Artikel
siehet) gehalten werden.

Bom stelen zum Dritten mal.

cxxv.
162.

Item / Würde aber jemannds betreten / der zum
zum dritten mal gestohlen hätte / vnd solcher dreysächter dieb-
tal mit gutem grund (als vor von erfahrung der Warheit ge-
hast ist) erfunden würde / das heift vnd ist ein verleumbder
Dieb / vnd auch einem Vergütlicher gleich geachte / Und soll
darumb vom leben zum todt / Nemlich / der Mann mit dem
Strang / vnd die Frau mit dem Wasser gericht werden / der
diebstal war groß oder klein / mit oder on die obgemelten be-
ſchwörlichen umbſtende geschehen. Es möcht auch denselbigen
dieb nicht entschuldigen / ob er die diebstal nicht alle an einem
ort gehabt hätte / Wann die straff dies diebstals würdet im
Rechten durch die bösen gewohnheit dermassen beschwert.

M iii. Vo

XLIII

Stelen in rechter Hungers not.

Wo mehr dann einerlen beschwernus
bey dem Diebstal funden
wirde.

c x c l .
163.
Item / Wo bey einem Diebstal mehr dann
eynerley beschwernus (so in den vorgesetzten Artikeln unter-
schiedlich gemeldt sein) erfunden werden / soll die Straffer-
kant werden nach der meyisten beschwerung / so bey dem Dieb-
stal funden wirde.

Bon jungen Dieben.

c x c i i .
164.
Item / So der Dieb / oder Diebin / unter vier-
zehn Jaren woren / die soll man vmb Diebstal / on sonder vor-
sach / auch nicht vom leben zum todt richten / Sondern der ob-
gemelten Leib oder Geldstraff gemeh / mit sampt ewiger Dr-
uehde gestrafft werden / Wo aber der Dieb nahend bey vierze-
hen Jaren were / vnd der Diebstal gross / oder obbesumpt be-
schwertlich vmbstende / so gefährlich dabey erfunden wurden /
Also / daß die hochheit das alter erfüllen möchte / So sollen
Richter und Urtheiler / deshalb auch (wie obfichter) Raths
pflegen / wie ein junger Dieb / an Gut / Leib / oder Leben / zu-
straffen seyn.

So einer etwas heimlich nimbt / von Gütern /
der er ein nechster Erbe ist.

c x c i i i .
165.
Item / So einer aus leichtfertigkeit / oder thor-
heit / etwas heymlich neme / von Gütern / der er sonst ein nech-
ster Erbe were / Oder so sich dergleichen zwischen Mann und
Weib begebe / Sollen Richter und Urtheiler / mit entdeckung
aller vmbstende / der Rechtersindigen Raths pflegen / vnd
ersaren / was in solchen Fällen das gemeyne Recht sey / vnd
sich darnach halten.

Stelen

c x c i i i .
166.
Item / So jemand durch rechte Hungers not /
die er / sein Web / oder Kinder erledigen / etwas von eßenden
dingen zu sielen geursacht würde / vnd doch derselbig Diebstal
nicht sonderlich groß / gefährlich oder schädlich were / Sollen
aber mals Richter und Urtheiler (als obfichter) Raths pfle-
gen / Ob aber derselben Dieb einer unschäflich gelassen würde /
So soll inde doch der Kläger vmb die Klage deshalb gehan /
nichts schuldig sein.

Von Früchten und Nüßen auff dem Felde / wie
vnd wann damit Diebstal ge-
braucht werde.

c x c v .
167.
Item / Wer bey nechtlicher weil jemand sein
Früchte / oder auff dem Felde nutzung (wie das alles namen
hat) heimlicher und gefährlicher weis nimpt / vnd die himmelt
trete / oder füsse / das ist auch ein Diebstal / vnd sol / wie ander
Diebstal / vorgemelter massen gestrafft werden. Desgleichen
wo einer bey tag jemand an berlerten seinen Früchten / die er
heimlich neme / vnd wegt trüge / großen merclichen und ge-
fährlichen schaden thete / soll auch (wie obfichter) für ein Dieb-
stal gestrafft werden. Wo aber jemand bey tag essende Früchte
neme / vnd damit durch wegtragen derselben / nicht großen
gefährlichen schaden thete / der soll nach gelegenheit der person
vnd der Sach / Bürgerlich gestrafft werden / Wie an demfel-
ben end / do der schade geschieht / durch gewonheit oder Gesetz
herkommen / oder nachmals durch die Obern geordnet würdet.

Bon Holzstelen oder hawen.

c x c v i .
168.
Item / So einer jemand sein geharven Holz
heimlich hinweg führet / das ist einem Diebstal gleich / nach
gesalte der sach zustraffen. Welcher aber in eines andern Holz
heiliger

heliger weis hattet/der rüfft den Fürst/vn̄t waget ein Für-
gerliche straff/nach gewohnheit jedes oris ic. Doch wo einer zu
ungewöhnlicher oder verbottener zeit / als bei der Nacht/ oder
an den Feiertagen / einem andern sein Holz abziehe/ der soll
nach rath der Verständigen/harter gestrafft werden.

c x c v i l
169.

Straff der jenen/die Fisch stelen.

Item / Welcher aus Venhem oder Gehels-
mussen Fisch stelt / ist auch einem Diebstal gleich zustraffen.
So aber einer auf einem fliessenden ungefangnen Wasser
Fisch stiege/das einem andern zufürde/der mag im Kerker/
oder an seinem Gut gestrafft werden/nach gelegenheit und ges-
falt der Person und Sachen/ond Rache der Verständigen.

c x c v i i i l
170.

Straff der jenen/die mit vertrawter Habe untreuevlich handeln.

Item / Welcher mit eins andern Gütern / die
jne in gutem glauben zubehalten und zuuerwaren gegeben
seind/williger und gefährlicher weis/ dem Glaubiger zu scha-
den handelt / Solche Missethat sol einem Diebstal gleich ge-
strafft werden.

c x c i x
171.

Diebstal heiliger ding.

Item/Stelen von heiligen dingen/ist schwerer
dann ander Diebstal / und wird nachfolgender geshalt und
massen gestrafft.

Von Straff obgemelts Diebstals.

c c
172.

Item/So einer einen Kelch/Pathene/oder an-
dere Gefäß/vnd dergleichen dapser ding / aus den Kirchen
stelt/Darzu auch/so einer vnb sielens willen/in eine Kirchen
oder Sacristey bricht/ oder mit gefährlichem Zeug aussper-
ret/soll allweg Dieb oder Diebin/mit dem Feuer/ oder mit

dam

XLV
dem Strang / vom leben zum tod gerichtet werden. Doch soll
ten die Richter vnd Urtheiler in diesen schweren Fällen (wie
oftt gemeldet) in allwege bey unsrem Hoffräthchen junior Rath
pflegen.

c c l
173.

Item / So einer in einer Kirchen oder Got-
teshausz/einen Stock oder Almosenkasten/darinne das Al-
mosen gesamlet/aussbricht/ sperret/ oder sonst erglistiglich
darauf sitte/ oder solches mit etlichen werken zuhun vnder-
scheret/ sol man solchen Dieb auch verbrennen / oder mit dem
Strang vom leben zum tod richten. Doch soll in dem Fall/
(wie vor gemeldt) bey unsrem Hoffräthchen auch Raths gesflo-
gen werden.

c c i x
174.

Item/So jemand bey tag von geringen ding
cauferhalb der vorgemelten dapfern stück aus einer Kirchen
stele/Als Lechter/Altartlicher/ond anders mehn/darzu doch
der Dieb (als vorſcheter) nich steig/ breche / oder mit gefähr-
lichem zeug aussperrete/ Oder so jemand weltliche gäter/die
in eine Kirchen geflöhet werden/stele/ Doch so der Dieb in die
Kirchen oder Sacristey nich bricht/ oder die gefährlich auss-
sperret/Vmb diese Diebstal alle/dauon in diesen Artickeln ge-
meldet ist/sol die straff gegen dem Dieb oder Diebin / mit als
ten vmbwanden vnd vnderschenden/fürgenommen vnd gehal-
ten werden/wie hievor von weltlichen Diebstal sterlich gefage
ist. Und sol doch damoht solche straff etwas ernstlichs ge-
schehen /weniger barthetigkeit beweis werden / dann in
weltlichen Diebstal/nach dem die vñehr/verrückung vn̄ ver-
achtung heiliger güter großer ist/ dann in weltlichen Sachen.

c c i x l
175.

Item/Doch sol in solcher heiligen dingen dieb-
stahl/ die rechte Hungers nor / auch ingend vnd thorheit der
person/wo der eins mit grund angezeigt würde / auch angese-
hen / und wie von weltlichen Diebstaln deshalb gesetz ist/
darum gehandelt werden.

N

Bon

Straff oder standener Misschatt.

ccv. 178.

Item / So sich jemand einer Misschatt mit etlichen scheinlichen werken (die zu volbringung der Misschatt dienstlich sein mögen) vnd versicheret / vnd doch an volbringung derselbigen Misschatt / durch andere mittel / wider seinen willen / verhindert wird / Solcher wider will / darauff etliche werke (als obfiehet) folgen / ist peinlich zu straffen / Aber in einem fall herter / dann in dem andern / angelehen gelegenheit vnd gestalt der Sachen / Darumb sollen solcher Straffhalb die Urtheil raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geschehen sol.

Von Ubelthetern / die jugend oder ander Sachen halb / re Sinn nicht haben.

ccvii. 179.

Item / Würde von jemand / der jugend oder andern gebechent halb / wissentlich seiner Sinn nicht hatte / ein Ubelthatt begangen / das sol mit allen umbstinden an unsrer Rätte gelangen / end nach rath derselben / darinnen gehandelt oder gestraft werden.

So ein Hüter der peinlichen Gefengniss / einem Gefangenen aufzuhilf.

ccviii. 180.

Item / So ein Hüter der peinlichen Gefengniss / einem / der peinlich Straff verwürkt hat / aufzuhilf / der sol dieselbigen peinlichen Straff / an stadt des Ubelthäters / den er ausgelassen hat / leiden. Kame aber der Gefangene durch seinen unschafft auf Gefängniss / solcher unschafft / sol nach gestalt der Sachen / vnd rath unsrer Rätte / gestraft werden.

Was Ubeltheter aus heiligen vnd gefreyten sietten zunemen sein.

ccix.

Item / In heiligen oder gefreyten sietten sein aufgeschlossen / öffentliche Rauber / oder die schamen / die Weg N 4 vnd

Von Straff oder versorgnus der personen / von denen man aus erzeugten vsachen / obels vnd Misschatt warten müß.

ccviii. 176.

Item / so einer ein Bruehde verbrochen / sach en halb / darumb er das Leben nicht vertrückt hätte. Item / Ob einer über vorgeübte nachgelassene vnd gerichte Misschatt / schlechlich mit worten / andern dergleichen obels zuhun / doch sonst on weiter beschwirlich umbstende drohet / vnd aber da er nicht souel gehan het / daß me darum das Leben (wie hernach im zwethundert vnd sechsten Artikel / von untersänden Misschatten geschrieben sehet) genommen werden möchte / Der so sonst aus andern dergleichen guten vsachen / einer person nicht zuuertrauen vnd zuglauben were / daß sie die leut gewaltesamer beschedigung vnd obels vertrüge / vnd bey Rechte vnd billigkeit bleibent ließ / Und auch dieselbige person darf halb kein gewischt machen könnte / solchen künftigen unrechlichen schaden vnd obel zufürkommen / sol dieselbigen vnglaublich boshaftig person / in ein ewige gefängniss / durch die Schöppen rechtlich erkant werden. Jedoch sol solche straff mit leichtfertig / oder om merckliche fährligkeit künftig obels (als obfiehet) sondern mit rath der Rechtersendigen geschehen.

Von straff der fürderung / trostung / hülff / vsachen / vnd fürschieben der Misschäter.

ccv. 177.

Item / So jemand einen Ubeltheter zu kbung einer Misschatt / wissenslicher vnd gefährlicher weiz / einiger halb vnd bestand ihut / vsach / trostung / oder fürderung darzu gibe / wie das alles namen haben mag / ist peinlich zu straffen / Aber (als vorſchet) in einem fall anders dann in dem andern. Darumb sollen in diesen Fällen / die Urtheile mit berichtung der verhandlung / auch wie solches an Leib oder Leben sol gestrafft werden / Raths pflegen.

Straff

HAK

klag vnd antwort halb geschicht/ gar engentlich / vnd verschieden
lich vnd ordentlich auffschreiben. Und nemlich / so folg die klage
des Anklägers vor dem verbürgen / das über den Beklagten
geschicht. (Der aber / wo der Ankläger nicht Bürger hett / und
deshalb gefänglich bey dem Beklagten verhess / wort) in alle
weg junior beschrieben werden / ehe dann peinliche Handlung
gegen dem Beklagten geübt wird. Und sol sollichs alles zum
wenigsten vor unterm Pauricher oder seinem Verweser / und
zweyen des Gerichts geschehen / Und gemete beschreibung
durch unsern Gerichtsschreiber derselben Gerichts / ordentlich
und verschiedlich gethan werden. Darnach soll beschrieben
werden / ob und wie der Ankläger seiner Klug halb / laut dieser
unserr Ordnung / zum Rechten verbürgt / oder wo er nicht
Bürger gehaben mag / Ob und wie er sich vmb volfsführung
vollendes Rechten / gefänglich hat legen lassen.

c c x z
182.

Item / Weiter / was der Beklag zu solcher
Klage für antwort gibt / so er stlich ohne marter derhalb be-
sprach wird / das soll auch nach derselben Klug beschrieben
werden / und sol allwegen durch den Schreiber Tag / jar / und
Stunde / darauf ein jede vor und nachberührte Handlung
geschicht / auch wer des malz dabey gewiss sen / gemelt wer-
den / Und er der Schreiber / soll sich (dass er solches gehört und
beschrieben habe) selbs auch unterschreiben.

c c x i l
183.

Item / So der Beklag der Klug in seiner ant-
wort laugnet / und dem Ankläger der gelagten misschathalb /
redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlicher Anzeigung
gesetz ist) fürzubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben
Anzeigung oder arglwönd halben / vor unserm Amt-
mann / Castner / Richter / oder geordnanc Schöpfen fürbrings /
Auch was solcher fürbrachter anzeigung halb / nach laut dieser
unserr Ordnung / von unserm Amtleuten und Richtern / für
bewiesen angenommen oder bewiesen würde / so alles eigentlich
(wie vor gemelt ist) beschrieben werden.

N iiij Item.

vnd Strafen mit Mörderen vnd Rauberen verlegen / vnd vnsicher
machen / Auch welche die Leut an jrem äckern vnd früchten /
mit brennen oder mit andern bösen übelthäten beschädigen
vnd verderben / Auch welche dieselbigen / zuuerbringung
der obfessimben vbel haufen oder halten / Weche / welche an
heiligen oder gefreyten sittien ein vbelhat thun / die können
sich derhalb solcher stat freihet nicht gebrauchen / Und mögen
die obgemelten Übelthäter alle (darüber doch der weltlichen
Gewalt peynlich zurichten ha) von derselben ordentlichen
weltlichen Gewaltes wegen / aufzulastung der Recht / Doch
so es ein geistliche Freyheit betrifft / mit wissen der Hohen
Obrigkeit derselben Kirchen / vnuerkert vnd vnuerbrochen derselben
Freyheit / zu Rechtlicher peynlicher Straff genommen
werden / und daß die verischen / darumb sollich nemung auf
geistlichen Freyheiten (als obsteher) zugelassen ist / nachmals
mit gnugsamem glauben / der hohen Obrigkeit angezeigt / be-
wisen vnd aufzuführen werde / Dann wo das also nicht ge-
schehe / so were durch den eingriff / die geistliche Freyheit ver-
brochen / Und die eingreyster derhalb / in die pene der Recht ge-
fallen. Wo sich auch begebe / daß jemand in einer geistlichen
Freyheiten (als obsteher) verbreche / vnd durch den weltlichen
Richter mit ordentlicher peynlicher rechlicher Straff / auf sei-
nem leib oder leben nicht gestrafft werden möchte oder würde /
So gebüret die bus vnd straff solcher verbrechung oder ender-
ungthalb / der geistlichen stice / bus / niemand / dann dem welt-
lichen geistlichen Richter. Desgleichen sol es in gleichem fall /
weltlicher Freiheit halb / gegen dem Oberherrn derselben Frei-
heit / oder seinem Verweser / auch gehalten werden.

Bon einem gemeinen Bericht / wie die Gerichts-
richtschreiber die peinlichen Gerichtshandel gantzlich
vnd ordentlich beschreiben sollen / folget
in dem nächsten vnd etlichen
Artikeln hernach.

Item / Ein jeder Gerichtschreiber sol in pein-
lichen Sachen bei seiner Pflicht / alle Handlung / so peinlicher
Klag

ccxii.

184.

Item / Wo dann nach laut dieser unsrer Ordnung / redlich angezügung vnd verdacht der Missethat halb bewiesen / erkant / oder durch unsrer Amtpeleut vnd Richter / für bewiesen angenommen ist / vnd darzu kompt / das man alßdann nach laut dieser unsrer Ordnung / den Gefangnen erstlich ohn marter / vnd mit berührung der selben / fernere beprachen / Auch ausführung seiner unschuld ermanen soll / Was daselbst gefragt / vermanet / vnd endlich geantwortet / auch was dorauß / alles nach laut dieser unsrer Ordnung / erfahren oder erkündigt wird / soll alles (wie obſtehet) auch beschrieben werden.

ccxiii.

185.

Item / So es zu der peinlichen Frag kompt / was dann der Beklagt dadurch bekannt / auch was er bletschter That halb / unterscheidt sagt / die zu erfahrung der Wahrheit (wie in dieser unsrer Ordnung davon gesetz) dienstlich sein / und was färter auch / nach laut dieser unsrer Ordnung / von erfahrung der Wahrheit / darauff gehandelt vnd erfunden wird / das alles vnd jedes in sonderheit / sol der Gerichtschreiber ordentlich vnd unterschiedlich nacheinander beschreiben.

ccxv.

186.

Item / Wo aber der Beklagt auff seinem verneinen der Klag bestünde / vnd der Ankläger die Hauptfach der Missethat / nach laut dieser unsrer Ordnung / weisen wolt / Sowiel sich dann deshalb in demselben Gericht zuhandeln gebüret / das sol derselb Gerichtschreiber auch (wie obſtehet) fleißig beschreiben / So aber deshalb unsrer Nähe Kommissarien geben / die sollen das (so vor men gehandelt wirdet) auch alles / vnd wie sich gebüret / beschreiben.

ccxvi.

187.

Item / Wo aber der Beklagt der That bekennet / vnd doch vrsachen / die ihn von der That einschuldigen möchten / anzeigen / Dasselbig / auch alle vrlunde / kundſchaft / weisung / erfahrung / vnd erfindung derhalb / sol auch / soweit in demselben Halsgericht zuhandeln gebüret / vnd sonst alles / wie vor ſiehet / beschrieben werden.

Item /

XLVIII

ccxviii.

188.

Item / Ob aber die flag von Ampts wegen herkame / vnd nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die flag von unsrer Amtpeleut vnd Richter kommen / Auch was der Beklagt darzu antwortet / vnd was färter in allen stückchen / nach laut dieser unsrer Reformation / deshalb gehandelt wird / soll / wie vor un andern fall des Anklägers halben geschrieben ſiehet / alles ordentlich beschrieben werden.

ccxix.

189.

Item / Die beschreibung aller obberirter handlung / sie geschehe von Ampts wegen / oder auff Ankläger / sol durch einen jeden Gerichtschreiber unsrer Halsgerichte / vorgesetzter machen / gar fleißig / vnd unterschiedlich nacheinander vnd Libels weiß beschrieben werden / vnd allzeitigen bey jeder Handlung / Wann die geschehen ist / Jar / Tag / vnd Stunde / auch wer dabey gewest ſen / melden. Darzu fol ſich der Schreiber ſelbſt auch demmaßen unterschreiben / daß er förlchs alles gehör / vnd geschebe habe / damit auff folche formliche gründlich beschreibung / statthlich vnd sicherlich geurtheilt / oder (wo es not thun würde) darauff nach alter noedurke ratheſchule werden möge. In folchem allen / sol ein jeder Gerichtschreiber bei ſeiner Pflicht (als vorsiehet) allen möglichem fleiß thun / Auch was gehandelt ift / in geheim zu halten / alles nach laut ſeiner Pflicht verbunden ſein.

Ein Ordinung vnd Bericht / wie der Gerichtschreiber die endlichen Vreich der Todesſtraff halb / formen soll.

ccxi.

190.

Item / So nach laut dieser unsrer Ordnung / ein Weibhar markhaftig erfunden vnd überwunden / vnd deshalb ſo weit kommen ift / daß die endlich Vreich derhalb zum tote (wie die vorgemeeter machen / nach laut unsrer Ordnung geschehen ſoh) beschlossen ift / So sol alßdann der Gerichtschreiber die Vreich beſchreiben / vnd nachfolgender meinung un auffſchreiben formieren / damit er die also auff dem endlichen Rechtstag (wie in dem Hundert vnd Eylſten Artikel / von öffnung ſolcher endlichen Vreichen geschrieben ſiehet) auf beſuch des Richters öffentlich verleze.

Item /

c c x x
191.

Item / Wo in dem nechst nachgesachten Arti-
kel ein V. sicher / da sol der Gerichtsschreiber in formung vnd
beschreibung der Urteil / den Namen des Ubelthäters benen-
nen. Aber bey dem G. sol er die Ubelthäter küncklich melden.

Einführung einer jeden Urtheyl / zum Tod /
oder ewigen Gefängtnuß.

c c x x l
192.

Auff Klag / Antwort / vnd alles gerichtlich für-
bringen / auch noch fürstiger warhaftiger erfaring vnd erfin-
dung / so deshalb alles nach laut meines Einedigen Herrn
des Marggrauen zu Brandenburg ic Rechtmessigen Refor-
mation geschehen / ist endlich zu Recht erkant / das V. so ge-
genwärtig vor diesem Gericht sicher / der Ubelthäthab / so er
mit G. gebeit hat /

Merck die nachfolgenden Beschlüß einer
jeden Urtheyl.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraffte
werden soll.

Zum Schwerte.

Mit dem Schwerte vom Leben zum Tode ge-
straft werden sol.

Zu der Viertheylung.

Durch seinen ganzen Leib / zu vier Stücken zu-
schneiten vnd gehauen / vnd also zum Tode gestrafft werden
solt / Und sollen solche Viertheil auf die vier gemeinen Weg-
strassen öffentlich gehangen oder gesetzet werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade / durch zerstossung seiner glieder /
vom Leben zum Tode gericht / vnd fürtter öffentlichen darauff
gelegt werden sol.

Zum

XLIX

Zum Galgen.

An dem Galgen mit der Ketten oder Strang
vom leben zum tode gericht werden solle.

Zum Ertrencfen.

Mit dem Wasser vom leben zum tode gestraffte
werden solle.

Zum lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfleget werden
solle.

Vom Schleyffen.

Item / Wo durch der vorgenelten endlichen
Urtheil eine zum tode erkant / beschlossen würde / das der Ubel-
thäter an die Richtstätte geschlefft werden solt / So sollen die
nachfolgenden wörter an der andern Urtheyl (wie vor sieher)
auch hangen:

c c x x l
193.

Und sol darzu auf die Richtstätte durch die vngewöhnlich-
gen Thier geschlefft werden.

Von reissen mit glüenden Zangen.

Item / Würde aber beschlossen / das die verur-
theylte Person / vor der tödtung / mit glüenden Zangen gerissen
werden solt / So sollen die nachfolgenden wörter weiters an
der Urtheyl siehen:

c c x x i i i
194.

Und sol darzu vor der endlichen tödtung / öffentlich auf
einem Wagen bis zu der Richtstätte vmbgeführt / und der Leib
mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N griffen.

D Formierung

Formierung der Urtheyl zu Ewiger Gesengnus eines sorglichen Manns.

ccxxxiii.

195.

Auff warhaftiger erfaring vnd erfindung
genugsamer anzeugung zu bosen glauben / künftiger vbel-
thäger beschädigung haben/ ist zu Recht erkant / daß V. so
gegenwärtig vor Gericht siehet / in ewiger Gesengnus sol ge-
halten werden/damit Land vñ Leut vor jme sicher sein mögen.

Formierung der Urtheyl einer überwundenen Ehebrecherin.

ccxxxv.

Nach warhaftiger genugsamer erfindung des
Ehebruchs auf V. die Vbelthäterin / so gegenwärtig vor
Gericht siehet/ ist zu Recht erkant / daß sie ir Heyratgut vnd
Morgengabe/ gegen ihrem Ehelehen Man verwürkt hat/
Und sol zu Straff in Pranger gesetzt / vnd mit Rüthen auf-
gesetzlichen werden.

Von Leibstraff / die nicht zum Tod oder Ewiger Gesengnus geurtheylt werden sol.

ccxxvi.

196.

Item / So ein person durch einzweifeliche
endliche überwindung / die auch / nach laur dieser unsre Or-
dnung geschehen / an ihrem Leib oder Gliedern peinlich gestrafft
werden soll / daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge/
Sollich urtheyl solle unsrer Panrichter doch nicht anderst
dann mit wissentlichem Nach oder Beisch unsrer Hostfahne
ausserhalb der Schöppfen beschließen / vnd angebeten der Vor-
theyl / sondern allein von seines Richterlichen Aumpes und
Getwatos wegen (doch an der Richtstät) öffnen / vnd den
Gerichtsschreiber verlesen lassen / Dieselbigen erthen sollen
(wie hernach volget) im ausschreiben / durch den Schreiber
formiert werden / In beschlußung vnd öffnung obgemeter
Urtheyl/

L
Urtheyl / mag unsrer Panrichter etlich Schöppfen / die er on
sondere mühe vnd kostung gehaben kan / seines gefallens / zu
jme erfordern / die jme auch also (wie obsteht) darzu gehorsam
sein sollen. Es sol auch unsrer Panrichter in obgemeten Fällen
darob sein / daß der Nachrichter sein Urtheyl vorziehe.

Item / Informierung der nechst nachgemelten
Urtheyl / sol der Gerichtsschreiber wo im selben Urtheyl ein V.
siehet / des Belagten Namen benennen. Aber da das E. ge-
sagt ist / sol er die nach der Vbelthäte auff das kürzst melden.

Einführung der Urtheyl vorgemelter peinlicher
Leibstraffhalb / die nicht zum tode ge-
sprochen werden.

Nach fleißiger warhaftiger erfindung / so nach
laut meines Gnädigen Herrn des Marggraffen zu Bran-
denburg u. Reformation geschehen / ist zu Recht erkant / daß
V. so gegenwärtig vor dem Richter siehet / der mißthätigen
unehrlichen Handlunghalb mit E. gelte.

ccxxxvii.
197.

Merk die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urtheyl.

Abschneidung der Zungen.

Öffentlich in Pranger gesetzt / die Zungen ab-
geschnitten / vnd darzu bis auff kündliche erlaubung der
Oberhand / auf dem Land verweist werden soll.

198.

Abhauen der Finger.

Öffentlich in den Pranger gesetzt / vnd darnach
die zweyen rechten Finger (damit er mißhandelt vnd gesündigt
D ii hat)

200
201

erkeiten beschlossen wurde/dieselbig Urtheyl soll nachfolgenden maßen beschrieben/vnd nach beuchl des Richters/auff den endlichen Rechstag (als vor in dem Hundert vnd Ein und zweyzigsten Artikel gemeldet wirdt) öffentlich gelesen werden.

Item/Im nächst nachgesetzten Artikel zu einführung einer Urtheyl geordnete soll der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Urtheyl an des A. stat / den Namen der Kläger/für das B. den namen der Beklagten/vnd da das G. sicher/die geglagenen Urtheile melden.

ccxxix.
200.

hat) abgehalten/Auch fürtter des Lands/bis auff kündlich erlaubung der Oberhand/verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Öffentlich in Pranger gestellt/bede Ohren ab/ geschnitten/vnd des Lands/bis auff kündliche erlaubung der Oberhand/verweist werden soll.

Ruten aufgehauen.

Öffentlich in den Pranger gestellt/vnd fürtter mit Ruten aufgehauen/Auch des Lands/bis auff kündliche erlaubung der Oberhand/verweist werden solle.

Merck/So ein Urtheilheter/zusampt einer auff gelegten Rechtlichen leibstraff/jemand sein Gute widerzukern/ Oder aber etwas von seinen engen Gütern zugeben verwircket / wie deshalb vorn in etlichen Straffen Nemlich von fälschlich abschwören/am Hundert und Dreißigsten Artikel/ Auch der Urtheilh halben/ so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn obet/am Hundert und Sieben und vierzigsten Artikel/ Und dann die bösen gesetznuß zwischener Ehe betreffend / am Hundert und acht und Dreißigsten Artikel/ gesetz ist/Oder so sonst in unbenannten Fällen der gleiche zuhun Rechtlich erstanden würde/So sol folch widerkern oder dargeben des Guts/mit lautern worten an die Urtheil/wie das geschehen soll gehangen/geschrieben/vnd geöffnet werden.

Von Form der Urtheyl/zu erledigung einer beklagten Person.

ccxxxviii.
199.

Item/Wo aber nach laut dieser unsrer Refor mation/ein Person/so umb peinlicher Straff willen/ angenommen vnd beklage were/mit Urtheyl vnd Recht ledig zu erkennen

Auff die Klag/so G. halben/ von wegen A. wi der B. so entgegen vor diesem Gericht siehet/ geschehen ist/ auch des Beklagten antwort/vn alles notdürftig einbringen/ gründliche fleissige erfahrung vnd erfindung/ so alles nach late und innhalt meines Enedigen Herrn/des Marggrafen zu Brandenburg zt. rechtmäßigen Reformation/deshalb geschehen/ist/ derselbig gemeldt Beklagte mit endlicher Urtheyl vnd Rechten/von aller peinlicher Straff ledig erfant/vnd weh fürt der Parteien/schäden oder abtragshalb gegen einander zuflügen vermeynen/das sollen sie nach aufweisung obgemelter Reformation/mit endlichem Bürgerlichen Recht vor meines Enedigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg zt. Hoffräthen aufzutragen.

ccxxx.
201.

Item/Ein jeder Gerichtshandel vnd Urtheyl/ wie vor von beschreibung der aller gemeldt wirdt/ so fürtter/ auch nach endung des Rechten/gemäßlich in dem Gericht behalten/vnd von Gerichts wegen/in einer sonder behältniß verwart werden/damit (wo es künftiglichen not thun wärde) solcher Gerichtshandel daselbst zufinden were.

ccxxxii.
202.

Item/Welcher Gerichtschreiber aus voriger anzeigung nicht gnugsam verstand durch sein verlesung vernemen möcht/wie er darauff einen jeden ganzen Gerichtshandel oder Urtheyl formiren solt/der mag erschlich bei seinem

D ij Amtman

ccxxxii.
203.

Von der Mordtacht.

Item / So dann des erschlagen oder ermördet
Freunde den Thäter / so der nicht im gefängniss lege/ in die
Mordtacht sprechen lassen wollen / So sollen sie unsern Pan-
richter/ deshalb ein Halsgericht zubeschaffen/ersuchen.

ccxxxv.

Handlung vmb die Mordtacht vor
Gericht.

Item / So dann das Halsgericht oder Zent
(wie vorgemert) beschafft / So mögen die Kläger den Todten/
oder ein Leibzeichen von ihm / und ander glaublich fund schaffe
der That (wie sich gebürt) für Gericht bringen/ und den Rich-
ter bitten / in gegen dem Thäter Rechte zuverhoffen. Wo sie
aber den Todten / oder das Leibzeichen / nach gehabtem fleis/
für Gericht nicht bringen könnten / das soll in an der Recht-
fertigung zu keinem nach holen kommen / wie vor am zwey hun-
dert und drey und dreißigsten Artikel danon auch gemeint ist.

ccxxxvi.

Von Beschreibung des Theters.

Item / Der Kleger mag auch über den Theter
drey mal schreiben / Waff nach io / oder Mörder io / über mein
und des Landes Mörder. Wie dann in diesem Stück/ an jedem
ende herkommen und gewohnheit ist.

ccxxxvii.

So der Beklagt zum Ersten Gericht nicht er-
scheint/wie man jne rufen oder
fordern sol.

Item / Zum ersten Gericht / so das (wie sich ge-
bürt) gesessen ist/ und der Kleger seine Klage gehabt/ auch den
Thäter (als vor sieher) beschrieben hat / und der Beklagt nicht
erscheint / und sein antwort darzu hüt / So soll der Richter/
auß

ccxxxviii.

Ampfman oder Castner vmb erkläzung suchen / Kann er das-
selbs auch nicht gnugsamem Bericht finden / so sol er deshalb
unser Hoffrähte persönlich ersuchen / vnd sich deshalb seines
zweifels verständig machen lassen.

Wie man einen Mörder oder Todtschleger
in die Mordtacht erkennen sol.

Von Leibzeichen zunemen.

ccxxxiii.

Item / So jemand erschlagen oder ermördt
wird in unsern Halsgerichten / so sollen unser Ampfleut und
Panrichter desselben unsers Halsgerichtes darinnen die That
geschehen ist / in gegen zweyer oder dreyer geschworen Schö-
pfen / so sie die gehabt mögen / von dem erschlagenen oder er-
mördeten von stundan/ehe der begraben wird / Leibzeichen ne-
men lassen / wie in demselben Stück an jedem Halsgericht her-
kommen und gewohnheit ist. Und ob der erschlagen / von der
That in ein ander unser Halsgericht käme oder nicht würde/
und stürbe / So soll unser Richter / in des Gerichtszwang die
That geschehe ist / den andern Richter / in des Gerichtszwang
der erschlagen gestorben wer / vnd begraben werden solte / er-
suchen / in das Leibzeichen folgen zulassen / Das auch also
geschehen soll.

Von Echten on Leibzeichen.

ccxxxiv.

Item / Ob unser Ampfleut oder Richter von
dem entledigen kein Leibzeichen haben möchten (des sie doch
alles fleis/ haben sollen) So dann die Ankläger die That sonst
gnugsam berichten / Sollen nichts desto weniger die Thäter in
die Acht erkant werden / in aller massen / als ob das Leibzeichen
vorhanden were.

Von

HAYEK LIBRARY OHY

**Soder Beklagt auff den dritten Rechtstag
auch nicht erschien.**

Item/ So aber der angezogen Thäter in eigner person auf der dreyer Rechtstag keinen erschien / vnd die That/nicht widerprechen oder verantworten würde/So soll am dritten Gerichtstag /auff der Kläger begern vnd beweisung der klag /derselbig verklagt Thäter in die Mordtache erkant werden / welche Mordtache fürtur unser Zeit oder Panrichter aussprechen und erklen solle/wie hernach gesetz ist.

ccxliii.

Zulassung des Anwalts.

Item/ Es sol der Beklagt in diesem fall an der Zent durch keinen Anwalt sein verantwortung thun mögen/ er wölt dann durch seinen Anwalt beweisen / daß er aus schwachheit seines Leibs nicht kommen möchte. Und so solche ehehaft grusam bewiesen würde/ So solt das Recht alß dann ein jährlin zeit nach gestalt der Sachen/aufgeschlagen und erstreckt werden.

ccxlvi.

In die Acht zusprechen.

N. Als du mit Breheyln und Recht zu der Mordtache erheylt worden bist/ also min ich dein Leib und Gut auf dem Friede/von thu sic in den Unfriede/ Und künde dich Ehroz und Rechtloß / Und künde dich den Vogeln frey in den lüsten/vnd den Thieren in dem Walde/vn den Fischen in dem Wage/ Und solt auf keiner Straffen/ noch in keiner Minnen/ die Kesser oder König gefreyet haben/ niendert Fries den noch Gleyt haben. Und künde alle dein Leben/die du hast/ iren Herren ledig vnd los/ vnd von allem Rechten/in alles Unrecht. Und ist auch allermenniglich erlaube über dich/ daß niemand an dir freueln kan noch solle/der dich angreffe.

ccxlv.

auff des Klägers begern/ seinen Püttel den Beklagten als räffen vnd fordern lassen: N. Ich forder dich zum ersten mal/ daß du kummest zwischen die Schöppfen vnd Schrannen/vnd dich verantwortest/von des Mordis wegen/als man dann zu dir klaget.

Soder Beklagt also erschlich nicht erscheint /was der Kleger bitten soll.

ccxxxix. Item/ So der Beklagt vor Mittentag zum selbigen Gericht nicht erscheint / so mag der Kläger bitten/zuerkennen/ Was auff des Beklagten außenbleiben Recht sey.

Erfentnis auff die Ersten vngehorsam.

ccxli. Item/ Darauff sol erkant werden/das der Kleger den Ersten Rechtstag erstanden habe/vnd der Richter soltme den andern Rechtstag ernennen / vnd fernar geschehen was Recht ist.

Verkündigung des andern Rechtstags.

ccxlii. Item / Darauff soll der Richter den andern Rechtstag öffentlich vor Gericht/durch den Püttelaufschriebe lassen/ Doch soll kein Rechtstag vnder vierzehn tagen nach dem andern ernant werden/damit die verklagung dieser statlicher an den Thäter gelangen möge.

**So der Beklagt zum andern Rechtstag
aber nicht erschien.**

ccxliii. Item/ Wenn der Beklagt zum andern Gericht auch nicht/So soldem Kläger der dritt und endhaft Rechtstag erkant /vnd sonst mit der form vnd weis (wie oben von dem ersten Rechtstag gesetz ist) gehandelt vnd gehalten werden.

Von vergleytung des Beklagten.

ccxlv. Item / Würde dann der angezogene Theter behagen/mie zum Rechten zuvergleyten / So sol in unerl. Amtsman oder Casner derselbigen Endes zu vnd vom Rechten für Gewalt/ aber nicht für Recht / vergleyten/ an den enden/dā wir zugleyten haben/wie wir dann sonsi pflegen zugleyten.

Bon erscheinen des Beklagten/vnd verneinen der Klage.

ccxlvii. Item / So der Beklagt persönlich in antworte kame/vnd der That nicht gestände / Wollen dann die Kläger ihre Klag beweisen / mit solcher weisung / auch aller handlung darauff/soll es gehalten werden/wie vor im Vier und Ebenzigsten Artikel von weisung einer Misschthat / vnd der handlung darauff/ klarlich gefaßt ist. Würde dann die Misschthat zu Recht gnug beweisen / So soll alsdann die Acht erkann werden/ wie vor im Zweihunderter vnd vier und vierzigsten Artikel/solche Urtheyl geordnet ist. Würde aber die Haubtsach der Misschhat nicht gentlich / sondern dershalb ein redliche anzeigung beweisen / So soll solche Urtheyl an unserm Landgericht geholt/vnd nach Rath derselben geformet werden. Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beschlossen / So soll die selbig endlich Urtheyl seiner erledigung halben geformet werden/ als im Zweihunderter vnd Eben vnd zweintzgsten Artikel angezeigt funden wurd.

Bon gestehen der Klag / mit vrsachen vnd erbietung/ dieselben entschuldigung an unserm Landgericht aufzuführen.

ccxlviii. Item / Gestunde aber der Theter der entseibung/vnd vermeint/er wer gungsam darzu verursacht worden/ So

LVIII

So dann noch nicht einer Wochen verschien waren / das die entseibung geschehen / vnd der Thäter nicht gesangen were/ vnd einen gelehrten Eyde schwire, die ausführung seiner entschuldigung auf das fürdertlichst vor unserm Keyslerlichen Landgericht unsers Fürstenhums des Burggrauentums zu Nürnberg/nach jumt alle derselben unsers Landgerichts herkommen vnd Reformation/zuhun / So soll alsdann an derselbigen unser Zeit oder Halsgericht / das Urtheyl der Nordtachthalb/ein vierter Zars aussgeschlagen werden/vnd nicht lenger / Es brächte dann der Thäter nochmals von unserm Landgericht/ Briefliche vrfundt/ daraus sich erfunde/ daß er die ausführung seiner berümbten entschuldigung/in vierzehn tagen nach gemelten gegebner Pflicht an unserm Landgericht angefänge / vnd der verzug solcher ausführung/ nicht aus seinen schulden / sondern aus nordtäfigen rechtlichen schüben geschehen were.

So ein Theter seine Entschuldigung an unserm Landgericht aufzuführen angefangen het.

Item / So aber einer in unserm Halsgericht/ (o ein Todeschlag beschehen were) zu achten fürgenommen wärde/vnd derselbig sein einschuld vor unserm Landgericht/ nach laut der obgemelten unsers Landgerichts Reformation/ auszuführen anfieeng/ ehe vnd die Acht am Halsgericht erkan wurde/ So soll unfer Landrichter dem andern Richter gebieten/ mit weiter handlung stell zufichen/bis zu endung der gemelten Rechtfertigung an unserm Landgericht. Führet dann der beschuldige sein einschuld endlich an unserm Landgericht auf/Also daf er vmb die gethanen verursachten entseibung/ peinlich nicht gestrafft werden solle / So soll er darüber vom Panrichter nicht geächt werden. Führet er aber sein Einschuld also nicht aus/ So mag er darnach durch unsern Panrichter auf den ersten Gerichtstag/ der dershalb gesetz wird/in die Acht erkane werden/ vnangesehen/ ob er von solcher Urtheyl am Landgericht ergangen/appellirt.

sezen vnd ordnen wir / daß solche des entlebten Begrebniss/
seinen Freunden/an der Acht unabbrüchig/vnd unverhindert
lich sein soll.

Item / Wie die armen Leut/ in Straff der Miss-
hendel/ einander sollen zu hülff
kommen.

Item / So füran in nachberürten Sachen/ cccliiii.
jemand peinlich Straff verurkert / vnd derhalb durch unsrer/
oder der unsern Hintersassen/strenghlich gerechtsamtig wärde/
damit dan die Belthau von beschwertum wegen der kostung/
desto weniger verdacht oder nachgelassen werden. / So sollen
jene alle andere die unsrer/ so in denselbigen unsern Halsger-
richt/ bei dem Kläger sijen den Kosten helfen tragen/Solche
kostung soll man durch solch unsrer Halsgericht also anlegen/
daß ein Hoff zwier als viel/ als ein Seldengeschenk sol. Und
find disz nachfolgend die Sachen/ darinnen die armen Leut
mit der kostung (als obschett) einander helfen sollen/ Non-
lich / vmb Neindenschweren/ vmb Zauberer/ Rauberey/ Rauberey/
Brennerey/ Verrätheren/ Fälscheren/ Diebern/ fürgesetzte
Mörderen/die mit boshaftiger vorbetrachtung vnd verwar-
nung geschicht. Doch sollen in diesem fall Todtchlag/ die von
eingeschlagen aus zorn/ vnd on bösen fürgesetzten willen ge-
schoben/nicht gegogen sein. Mehr sol gemete Hülff geschenken/
vmb verbrachte unterstandene gedrohte oder wartende/ ge-
waltige böse beschädigung/vmb vergiftung/ vmb Ehetreiber
oder Töchter ensfüren/vmb Notzucht/ vmb boshaftige Ver-
teplung/vmb das Ubel/ so in gestalt zwisacher Ehe geschicht/
vmb mißhandlung der boshaften Procuratoren und Erzy/
vmb verrückung der untermarch.

Item / Ob in obgemelter helfung peinlicher
Straff/ zwischen den Leuten strung einfliuen/ Darumb sol-
len jnen unsrer Räthe erklärung vnd entschied geben.

p 1111 Von

ccclvi.
Einen der in die Mordtacht erkant ist/nicht
zuvergleyten/on willen der
Kleger.

Item / So dann einer (wie obschett) in die
Mordtacht erkant wurdet / Soll er sterter von uns/ unsren
Ampfiteuten oder Richtern/ on verwilligung der Ankläger/ in
Einerley weiß vergleyt werden.

ccclvii.
Wie einer aus der Mordtacht
gethan wird.

Item / So dann ein solcher Echter vmb die
begangnen That/ mit verwilligung der Parochien/ endlich
mit uns vertragten wird/ So behalten wir uns bevor/ densel-
ben Echter auf der Acht zuhun/ vnd im folcher Absolution
auff sein begere/ brieflich Urkundt zuzeigen.

Bon Gerichtskost der Mordtachthalb.

ccclviii.
Item / Aller Gerichtskost habben in handlung
der Mordtacht/ soll es gehalten werden / wie hernach von
Gerichtskost geordnet vnd gesetzt ist.

Bon begraben vnd Begengknus der erschla-
genen/darumb die Echte fürgenom-
men wird.

ccclix.
Item / In eßlichen Zenten wird (als wir be-
richte sind) ein solcher mißbrauch gehalten/ So die erschlagne/
derhalb die Acht fürgenommen/ nach ordnung den heiligen
Christlichen Kirchen beleut/ begraben/ vnd begangen wer-
den/ daß sollich der Acht verhinderlich oder abbrüchig sein
solle/ Das also zuhalten ganz einzimlichen were. Darumb
sezzen

Von Azung der Gefangenen so allein mit
Wasser und Brot gespeiset
werden.

cclix

Item/ So auch ein Gefangener allein mit was-
ser und brot gespeiset / und getrancet wird / soll dem Püttel
oder Stadtnechte tag und nacht für die azung / wartung/
und ausschließliche / nicht mehr dann 15 pfenung / doch alles
nach gelegenheit der zeit und ort gegeben werden.

Von azung der Gefangenen so des Lands
verwiesen werden.

cclx

Item/ Wenn einer des Lands verwiesen wird/
so hat man jnn bisshero sein azung zubezahl nicht aufgeleget/
Sol demnach also fürohin gehalten werden / Es were dann
sach daß einem / der das Leben one mittel im Rechten ver-
wirkt / aus grosser fürbitte / das Leben geschenkt / und des
Lands verwiesen / derfeli soll die azung und vnoeten / so auf
me gangen / in alleweg / so fern er des vermögens ist / zubezahl
und zuentrichten schuldig sein.

Vogt oder Richter sollen die Gefangenen
wochentlich zwey mal besuchen.

cclxii

Item/ Es sol auch ein jeder unser Vogt oder
Richter pflichtig sein / die Gefangene in den Gefängnissen
wochentlich zwey mal zu visitiren und besuchen / ob sie wol in
den Gefängnissen mit banden der nordurst nach verwart
sein / Auch die Gefangene abwezend des Stadtnechts be-
sprachen / Ob sie zimliche unterhaltung der Speis haben/
oder nicht / Und do er Vogt oder Richter einen mangel be-
finde / sol er die gebür bei dem Stadtnecht ehrlich darauf
zuverschaffen schuldig sein.

Von

Von nichthelfßen den mutwilligen Klegern.

cclv

Item/ So sich jemand von den unsren einer
mutwilligen peinlichen klage / die er mit Recht / dieser unfer
Reformation gemäß / nicht verführen möchte / fürzunemen
verstände / und unsre Räthe solchen seinen fräuel und
mutwilligen erkennen / Was er dann deshalb kostens und scha-
dens ersdien hette / oder leiden würde / das sole sampe der vor-
gesetzten Straff / über denselbigen mutwilligen Kläger allein
gehen.

Von frembder Anstieger kost.

cclvii
204.

Item/ So aber ein frembder Anstieger / einen
Ubelthäter in unsren Halsgerichten rechtfertigen wolle oder
würde / der sol das thun on Kosten und schaden Unser und
unsren. Doch soll es bey dem Kosten bleiben / wie in dieser
unser Reformation geordnet und gesetz ist. Doch wo Wie
oder die unsren / an frembden Gerichten / mit mehrern Kosten
beschwert würden / gegen denselbigen Herrschafften und iren
verwandten / mag solches vergleichet werden / Wie hernach am
Zweihundert und vierundachtzigsten Artikel klarlich davor
funden wird.

Von Azung der Gefangenen.

cclviii.

Item/ Von Gefangenen so umb peinlicher
Sachen willen in Gefängniss ligen / soll man dem Püttel
oder Knechte / der sein pflege zuwartet und kostung gibr / tag
und nacht dreißig pfenung / und nach gelegenheit der Zeit
und der Art / minder oder mehr geben / Und er darumb den
Gefangenen mit zimlicher kostung verschen / Auch in guter
Hut und Wart halten.

Von

cclix

Von dem Fahrgulden / wann der geben sol
werden dem Ueberreuter oder Landnicht.

cclxii

Item / So einer der das Leben in Recht ver-
wirkt hat / gesangen wird / soll dem Ueberreuter oder Land-
nicht der Fahrgulden gegeben werden / Ungeacht / es werde
der Gefangen vom leben zum tod abgethan / oder sine geschche
sonsten am leben gnad ic. Wo aber einer gefangen würde /
der das Leben nicht verwirkt hat / soll man den Fahrgulden
zugeben nicht schuldig sein / Sondern der Ueberreuter oder
Landnicht / sollen sich an der Zehrung benügen lassen / doch
also daß sie in der Zehrung kein übermaß gebrauchen.

Akzung in peinlicher Frag den Verhörem
vnd Zeugen.

cclxiii

Item / Wenn ein Gefangener peinlich gefragt
wird / So sol dem Richter / den zweien Schöppen / vnd dem
Gerichtschreiber / so bei der frag sein / deselben tags ein mal
zu essen / oder aber jedem für sein mal 42 pfennig / jedoch nach
gelegenheit der zeit vnd ort welches der Ankläger will gegeben /
Desgleichen sol es mit den Zeugen gehalten werden / so kund-
schaffe gestellt wird.

Akzung auff dem endthafften Rechtstag.

cclxiii.

Item / Auff dem endthafften Rechtstag / solder
Ankläger dem Richter / Pütteln / vnd heden Schöppen / so am
Gericht sitzt / ein mal zu essen / oder aber (wie ob sicher) nach
willen des Anklägers / für nedes mal 42 pfennig geben.

cclxv.

Item / Wo in etlichen unsern Städten nicht
herkommen were / Richter / Schöppen / oder Pütteln zu essen
zugeben / oder etwas dafür zuthun / daßelbst soll es in diesem
stück bei altem herkommen bleiben / Wann diese satzung / der ko-
stungshalt / Richter / Preuler vnd Püttel berürtende / allein das
hinc gemeint sein sol / das mit gewohnheit herkommen ist / sine essen
vnd trinken zugeben.

Von

LXI
Von sündlicher Belohnung vnd Zehrung des
Nachrichters / Peynleins / vnd ander des
Gerichts Diener.

cclxvi.

Item / Dem Nachrichter sol man von der pein-
lichen frag / von einer jeden person (die er also fragt) einen ort
eins Gulden geben / Doch so sol der Nachrichter allen gezeugt /
der ihm zuhaben gebürt / auf seinen kosten schicken / Und unser
Richter dasjenig verordnen / das ihm gebürt.

Von gemeiner belohnung des Nachrichters.

cclxvii.

Nach dem allen Nachrichtern / so jre belohnung
in peinlichen straffungen der Ubelthäter (von jedem Stück tres
Weels in sonderheit nemen) das heilig Sacrament des Al-
ters für Jarn versagt worden / nicht darumb / das solliche vol-
gzung der Gerechtigkeit / vnd ernstliche straff der Ubelthät
vnecht sey / sondern allein darumb / daß sich vmb gemeine
sündlicher warteten belohnung willen / einer bösen vuor-
dendlichen begide / in vergießung des Menschen Blut / bei sol-
chen Nachrichten verscheit wird / Und damit dann unsern
Nachrichtern zu verdächtlichem stande nicht vrach gegeben
werde / Sondern ir Handwerke (des zu gemeinem Nutze nicht
entratzen werden mag) mit guten gewissen (wo sie sich sonst
rechte darinnen halten wollen) treiben mögen / So ist denselbi-
gen Nachrichtern ein jre sämtlicher Solde geordnet / vnd
wie derselbig von der unsern wegen / jährlich bezahlt werden sol /
findet man in seinem Besellbrief / Darumb sollen unsere
Nachrichter alle Ubelthäter / so in durch unsre Räthe oder
Richter zufragen oder zustraffen beuhchten werden / wie sich
denselbigen benefici nach gebürt / fragen vñ straffen / vnd vmb
das alles von uns / oder den unsern (Van folcher gemeine be-
lohnung geben) Dann allein wch in nach laut dixer Hals-
gerichts Ordnung / für jre Zehrung gemacht ist / nichts weiter
noch mehr fordern oder nemen / dann von einer jeden person /
die er vom leben zum tote richte / einen Gulden.

¶

Aber

LXII

oder die Finger abhat / von einem solchen vnd dergleichen Werk / sol man ihm von einer person / ein halbe Gulden geben / Auch das binden / vnd in Pranger stellen der obelthätingen Person / damit begriffen sein.

Item / So der Pütel das Halsgericht verkündigt / vñ darzu gebett / für seinen lohn einen Dr. eins Gulden.

cclxxii.

Aber ander Leut / die sich in gebung des Nachrichters / ob gemelten gemeinen jährlichen Soldes / laue deshalb vorgemeltes seines Bestellbrieffs nicht vertrüglichen / vnd dannoch unsfern Nachrichter in unsren Halsgerichten gebrauchen werden / die sollen nichts desto weniger / alle nachgemelte funderliche Belohnung unsren Nachrichtern / nach inhalt vnd vermög dieser unsrer Halsgerichts Ordnung zahlen / Doch jedes mal nach weßigung unsrer Amtleut / Lastner vnd Richter.

cclxxviii.

Item / Für die Zeirung / sol man dem Nachrichter tag vnd nacht / für sein person / ein halben Gulden geben. Man sol auch dem Nachrichter kein überige person (die er wiß der Ankläger will / zu jn neme) zuuerlegen schuldig sein.

cclxxix.

Item / So man des Peynleins bey der peinlichen Rechtsfertigung nordürftig were / Soll man denselben tag vnd nacht für Zebrung ein ore eins Gulden / vnd für seinen Lohn / so er einen Obelthäter anklage / einen Gulden geben.

cclxxx.

Item / So der Nachrichter / Obelthäter vom Leben zum tode richt / sol man ihm von einer jeden solchen person auß jemandes anklag / die jne (wie vorgemelte) seinen jährlichen Sold nicht geben / oder vns vnd den unsfern nicht verwande sein / drey Gulden geben / Und sol unsrer Panrichter das Holz zum brennen / vnd das Rad zum Rädern (auß des Anklägers kost) bestellen vnd schaffen / Und doch der Ankläger gemeins Holz vnd Radhalben ir jedes (das als gebrauchte wird) über einen Gulden nicht geben. Wo aber unsrer Richter solch Rad oder Holz näher bestellen mag / sol dem Ankläger zu gut kommen / vnd deshalb mit kleinerer übermaß beschwert werden / Aufgeschlossen in Fällen / wie am Zwischuhert und Vier vnd achtzigsten Artikel stetlich funden wird.

cclxxxl.

Item / So der Nachrichter jemand mit Nuten aufshau / Ohren oder Zungen abschneid / Augen aufschicke / oder

Item / So in etlichen unsren Gerichten mit gewonheit herkommen were / das Halsgericht an den Grenzen / durch die Pütel zugeschreven / soll dem Pütel für daselbig beschreiben / ein halber Gulden gegeben werden. Wo aber solch beschreiben nicht mit gewonheit vor alter herkommen were / soll on unsrer wissen nicht aufgebracht werden.

cclxxxiii.

Wie die Panrichter von straffung der Obelthäter / kein sonderliche Belohnung nemen sollen.

205.

Item / Wir werden bericht / wie an etlichen enden missbrucht werde / daß die Panrichter von einem jeden Obelthäter / so peinlich gestraft wird / sondere Belohnung begern / vnd nemen / das ganz wider das Amt vnd Würde eines Richters / auch das Rechte vnd alle Billigkeit ist / Wenn ein solcher Panrichter nichts besser dann der Nachrichter / so von jedem Stück sein Belohnung hett / möcht gachte werden. Darumb wollen wir / das fürst als unsre Panrichter / solche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nemen sollen.

Wie es mit der flüchtigen Obelthäter Gütern soll gehalten werden.

cclxxxiii.

206.

Item / So ein Obelthäter aufzweicht / so soll man alles sein Haab vnd Gut / egenlich beschreiben / in gewenigtheit des Richters / vnd zweyer des Gerichts / vnd dem

D. 4

dem

dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verdürftlich iweren/vnd nicht liegen möchten/die solt unser Richter mit zweyen des Gerichts verkaufen/dieselbigen Güter/vnd was daraus gelöst würde/ auch beschreiben/vnd das Kaufgeld/sampf der verzeichnung/hinter das Gericht legen. Wöthen aber des Ubelthäters Freunde sollich Gut zu ihren handen nemen/vnd einen notdürftigen beßalt vnd Pflicht thun/ berüre Gut also in hefft zu behalten/vnd dem Thäter (dieweil er vnuertragen ist) nichts davon folgen zulassen/das solt men gesetzt werden. Doch so mögen die gedachten Annehmer der berüten Güter/des Thäters Theile/vn einerzogenen Kindern/ob er die hette/notdürftige Leibhinarung von solchen Gütern raichen/Aber nicht anders/dann nach rathe unsers Amtmanns vnd Richters.

ccxxxv.

Item / Wo aber farende Haabe derselbigen Thäters/an einem solchen ort läge/dass zubeforzen wort/dass dasselbig durch ander Leut mit gewalt genommen werden möchte/so solt das unser Richter an endefüren vnd verwaren lassen/da es sicher vnd verwart bleibennmöcht/bis zu auftzag der unſchätzigen Sachen. Und sollen unvere Amtmäle und Richter/zu keinem aus den Ubelthätern in ander gefaßt/von jren Gütern nichts nemen/Es iweren dann sondert Fäll/daztumb die aufzfluchigen Misschäfer je Gut verirrkt heten/vnd durch uns oder unser Reiche wissentlich zugelassen oder geschäftet würde/zu yhren oder yhre Anhenger Gute zugreissen.

Von gestolner oder geraubter Haabe/so im die Gericht kommt.

ccxxxvi.
207.

Item / So gestohlen oder geraubt Gut in unser Haußgericht gebracht würde/soll dasselbig unser Richter zu seinen hande nemen/vnd getrewlich verwaren/vnd so jemand derselbigen Haabe begiert/soll er an unser Städtegericht/Marktgericht/oder Dorffgericht/dasselbst gewiesen werden (wie

wie Recht ißt) darzu zulagen/Vnd zu fordern sol der/so also Rechtlich darzu klagen wil/vor solchen Gericht einen bestale mit Bürgen/oder zum wenigsten mit seinem End thun/wo er solcher Sachen halb verlustig würde/ dem andern Theyl seien gefügten Schaden/die verbotten Güter halb erlediden/nach mäßigung des Gerichts abzulegen. Desgleichen sol der Antworter/so solche Haab im Rechten vertreten will/ auch thun.

cclxvii.
208.

Item/Sodann der Klegier beweist/das dieselbig Haabe sein sei/vnd im räublich oder dieblich genommen ist/joll jm die durch Recht zuerkant vnd wider werden. Und so sich ein Antworter/ die beklagten Haabe/im Rechten zuvertreten vnderstünde/vnd sich deshalb kost vnd schaden betreffend (wie obster) verpflichtet/vnd dann nach verlust derselbigen Haabe/mit seinem End nicht befreieren möchte/dass er einwollend des unrechten herkommenns/die gemeinen verlustigen Haabe an sich bracht hette/Oder aber sollsich wissens überwisen würde/So soll demselbigen Antworter/ ob notdürftig Azung auf die verbotten Haabe gangen were/zusamt zimlichen Gerichtschäden/allen nach mäßigung des Gerichts zugezahlen/im Rechten aufgelegt werden. Hette aber der Antworter im ansichtbringen der verlustigen Haabe/des unrechten herkommenns nicht gewiss/so solt jeder Theyl sein Gerichtschäden selbst zahlen/vnd der Kläger/dem die beklagte Haab also folget/ob es Viehe were/vnd zimliche Azung gemacht hette/wie das Gericht erkent vnd mäßigt/aufrichten. Were aber obgemelter massen kein verpflichteter Antworter vorhanden/so gebürt dermassen dem Kläger/der die Haab endlich nimbt/aber mals zimliche Azung (wo die/als vor sic her/ darauff gangen were) zubezahlen.

209.

Beweise aber ein Klegier/in obgemeltem Fall/ der ansprächigen Haabe haben/die engenschafft gnugsam/vnd kündt doch dabein nicht beweisen/dass jm die durch Raub oder Diebstahl entwendt worden were/vnd die Antworter möchten dagegen zu Recht gnug mit darbungen/dass dieselbig

D iii krieglich

212. Krieglich Haabe / mit einem guten rechtmässigen Tittel / von dem Kläger gebracht / und an sie kommen were / So solt dem Kläger auf sein behesten mit dem Eyd (dass im solche beweiste Güter geraubt oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden / und jne dieselbig abermals (in massen als ob siehet) darauf folgen.

Vnd mag an gestolner oder geraubter Haabe / durch einige leng der zeit / kein gewere eressen werden.

Königte aber der Ankläger seine gebürende Beweisung (wie ob siehet) nicht verfüren / So solten alsdann die Antworther ledig erkant werden / und in die beschlagene Güter wider folgen / mit zimlicher ablegung zugefügter Kosten und schaden / darin der unbesindig Kläger / nach meßigung der Brechzylinder erkant werden solle.

213. So auch die angeklagte Haabe in obgemelten Fällen / anzug halb oder sonst / on mercklichen schaden (bis zu endung vorbeßumpter Rechtfertigung) in Gericht nicht fehn bleiben möche / Welcher theyl dann nach ermessung unsres Amtsmauns / Rathens vnd Richters / kampflich / oder ihe zwener / noedürftige gnugfamen behalt thut / dieselben Haabe zu den Gerichtshagen / so derhalb fundtschafft gefüre werden sol / wider in das Gericht zu stellen / und weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig wurde / es vor vmb Haabsach oder Schaden / eingewegert folg zu rühren / Und wo dieselbig Haab vor endung vnd volziehung des Rechtes abging / oder gedrängt würde / solchen abgang oder drgernuß / nach erkenniss des Gerichts zuerstattan / dem solt die anspruchig Haabe / vmb weniger vnkostens vnd Schadens willen / darauß also aufzutrete werden. Wo aber obgemelten beßt / bede Theyl thum wolten / so solten die Antworther zufröderst damit zugelassen werden. Und wo in dieser handlung gezweifelt würde / soll Rath's bey unsrer Räthen gebraucht werden.

Würde

LXIII
212. Würde aber obgemelter angezogner / gestolner / oder geraubter Güter halb / jemand mit bösem glauben vnd verdacht dabey betreten / vnd der Ankläger gegen denselbigen peinlich Rechtes begert / oder aber unfer Amtmeier oder Richter / deshalb von Amptes wegen gegen solchen verdächtlichen Leuten / peinlich Rechte brauchen wönnen / in solchen peinlichen Sachen / sol es gegen den berürtten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden / wie vor in dieser unfer Ordnung / von dergleichen peinlichen Fürmenen und Handlungen klarlich gesetz ist.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güter halb / zu peinlicher Fraug gnugsame Anzeigung aufs mich hat / das wird im Fünff vnd vierzigsten / vnd Sechsz und vierzigsten Artikeln / sonderlich gemeldet / vnd aufgedruckt.

214. Und so sich also mit obgemelter peinlicher handlung / gestolne oder geraubte farende Güter / in unferem Gerichtshawng und gewalt erfunden / die solten dem / der sie also verloren hette / abermals on beschwoerung (dass allein ob solchs essende Haabe / vnd zimliche noedürftige atzung darauff gange were / dieselbigen atzung doch on überfluss zubezahlen) wieder verschafft werden. Wo aber jemand die genelten Haabe / vmb weniger vnkostens oder schadens willen / vor gründlicher erkundung gemeltes vrechten herkommen / und wenn die zusünde / aufzutrezen begereit / das sol in diesem fall / mit der maß / wie vor derhalb von Bürgerlicher verhaftung und flag / gestolner oder geraubter Güter halb / gesetz ist / auch geschehen.

Item / Ob ein beschädigter sein Haabe / die jn unzweifelich zusünde / vnd durch Diebstahl oder Raub entwendet werden were / mit gütten vnd unbénéter ding von dem Thäter wider zuwegen brächte / darumb solt derselbig (der also das sein / doch mit der maß / als ob siehet / wider erlangen) nieemand niches schuldig sein / auch in diesem oder andern dergleichen fällen / zu klage wider seinen willen / nicht genöth werden.

D iiiij Vnd

215.
NOTA:
So einer
sein entwen-
de Haabe
wider ers
langen,

Vnd wo der beschuldigt nit peinlich klagen wolt/ so mögen den noch unfer Amtleut und Richter / den Thäter nichts desto weniger von Amts wegen rechtfertigen vnd straffen lassen.

Bon vergleytung der Todtschleger.

cccxxix.

Item/ Kein Todtschläger sol unter dem Jar vergelt werden/wider des Anklägers willen/ Er wölte dann am Landgericht ein Notwehr ausfüre/ oder ander ursachen fürbringen/ die sein gethan entleybung entschuldigen möchten/ wie das unfer vorgemelte Landgerichtes Ordnung zulest.

ccclxxx.

Item/ So sich nach verscheinung eines Jars/ ein Todtschläger zu Busz vnd Bestrafung erbeut/ nach erkenntniß unser Räthe/ So mag der von uns Ehren erlangen/ des Entleybten Freunde willigen darein oder nicht/ wie dann unfers Hoffs gewohnheit vnd herkommen ist. Doch sollen hiemit die boßhaftigen fürsätzlichen Mörder nicht gemeint sein.

Kein Geldbusz in peinlichen Sachen / on unfern Willen vnd wissen zunemen.

ccclxxxl.

Item/ Unser Amtleut vnd Richter/ sollen in peinlichen Sachen niemand kein Geldbusz auflegen/ on unfer oder unfer Nachkommen wissen vnd willen / Wann unfer meynung in allweg ist/ fürderlich vnd endlich straff/ und fürstraffung der Misschät/ gemeynen Frieden vnd Nutz/ und nicht den genieß vnd das Gele (als der Taschenrichter gewohnheit ist) zuzufinden.

Bon alten Missbreuchen der Halsgericht.

ccclxxxii.

219.

Item/ Das besiben der Obelhäter/ und ander Missbräuch/ auch alle Ordnung unfer Halsgericht/ so Kenfertlichen Rechten/ und diser unfer Ordnung widerwertig sein/ wollen wir hiemit auffgehaben vnd abgethan haben/ vnausgeschien/ ob sie lang oder kurz herkommen sein.

Item/

Item/ Wir wollen nicht/ das auf verleumbiter oder verdächtlicher leichfertigen Zeugen sage/ jemand sol verurtheyle werden/ sonder allein auf guter glaubhaftiger Zeugen sage/ zweyer oder dreyer/ die von einem waren wissen sag/ Als hievor von Zeugen am Neun vnd sibenzigsten Artikel gesetz ist.

ccclxxxiii.

Bon vergleichniss der beschwerunissen/ so an fremden Gerichten geschehen.

ccclxxxiii.

Item/ So fürtur in peinlichen Rechtsvergängungen der Obelhäter/ oder aber in erlangung geraubter oder gefloher Haabe/ Wir oder die unfern/ an fremden Gerichten dieser Ordnung/ und den gemeinen Kaiserlichen Rechten ungemeß/ gehindert/ verzoge/ oder aber mit überflüssigem Kosten beschweren würden/ und folche einzimliche beschwerde über unfer oder der unfern gütliche erinnerung/ der Billigkeit und des Rechten/ Auch wie es in solchen Fällen an unfern Gerichten gehalten wurde/ nicht abgesetz werden wölte/ So dann unfer Richter/ Amtleut/ oder andere die unfern/ wann es bei men zugeschuldet töme/ gegen denselben Gericht Herrschaft/ davon solche unbilliche beschwerde herkommen/ oder den iren/ ier vorigen begegnuß/ dergleichen auch theten/ damit solten sie wider diese unfern Ordnung/ noch die Pflicht/ derhalb gehau/ nicht gehandelt haben. Jedoch sollen die unfern/ gemelte vergleichung nicht fürnehmen/ noch thun mögen/ jnen werde dann das allein bestümpter ursachen vnd begegnuß halben/ zu fordern von uns/ unfern Nachkommen/ oder unfern Hoffrächen an unfer star/ jedesmal als wissentlich bewohnen vnd zugelassen/ In solche Fällen unfer Räthe allein auf den guten ursachen/ zu obbedienter zimlicher vergleichniss ratzen und beuelich thun mögen/ Damit furan deß mehr gescheut werden mödte/ uns vnd den unfern das Rechte zu sperren/ oder mit unbillichen beschwerungen/ der ander Leut nicht gern an unfern Gerichten warten vnd haben wösten/ zu beladen.

Bon

Von Rathgebung vnser weltlichen Rath/
in allen zweyflichen peinlichen
Sachen.

ccxxxv.
220.

Item / In allen peinlichen Sachen / darinnen
vnser Amtleut / Richter und Urthepler zu handeln oder zuer-
kennen / vnd mit verstandig würden / vnd darumb vnre
Hofräthe vmb Rath erischen / Sollen vnser Rath alle
einbringen der Thesen / auch gestalt vnd gelegenheit der Sachen /
in schriften gründlich unterricht werden / daß sie alres fleißig
überschauen / vnd alsdann vnserm Amtman (was im zuhan-
den gebür) auch dem Richter und Gericht / was in dem für-
brachten Fall das Recht sey / schriftlich anzeigen / Nachdem
solche schlechte Leute / als gewöhnlich an den Halsgerichten
sizzen / durch beschreybung einer gemeynen Ordnung begreßt
lich / vnd gründlich nicht souiel unterricht werden können /
damit sie inn allen trügigen zweyflichen Fällen / rechtmeßig
Urtheil erinden vnd aussprechen mögen. Es soll auch der
Bericht nach / so also durch vnser Rath besicht / vnser
Ampman (souiel in anghet) handeln / vnd die Schöppfen
(was ir rechtlich Erkenntniß betrifft) ih Urtheil darnach
sprechen. Wir wollen auch / daß dieſelben vnser Rath (bei
denen berürtir massen Rath gesucht wärde) mit freiem Rath-
schlage / vnd dann auch vnser Amtleut / Richter und Urthe-
pler / mit yrer Handlung vnd erkennen / guten getrewen fleiß
ankeren / damit nach yrem besten verstand / den Reſerlichen
geschriebenen Rechten / oder aber guten vernünfftigen mögli-
chen gewonheiten / die den gemelten Rechten / vnd dieſer vnser
Ordnung nicht widerwertig sein / auf das gleiches vnd ge-
meißt gehandelt wird gericht / auch die rechtlich Handlung
durch ſie häuptlich oder ſonderlich / gefährlicher weis nicht
verzogen werde / Als das altes / allen solchen vnserm weltlichen
Rathen / vnd darzu den Amtleuten / Richtern und Urthe-
plern / so yedermals in berichten Sachen zuhandeln / Rath-
schlagen oder erkennen angeſucht werden / ieho als dann / vnd
dann als yeho / in kraft dieſer Reformation / bei yren
Pflichten /

LXVI
Pflichten / damit sie vns / vnsr Nachkommen vnd Fürsten-
thum verwande / auf das fleißig vnd ernstlich beholzen
ſol ſein. Es mögen auch dieſelben vnser Rathen (wo ſie das not
bedurft) bei andern Rechtsgelehrten vnd Verſendigen / ge-
melter reter Rathschlagung halben / Raths gebrauchen.

Item / Wo vnser Amtman / Castner / Rich-
ter oder Schöppfen / in verstand dieser vnser Ordnung (he es
zu Fällen kommt) zweyflich würden / ſollen ſie bei vnsern
Rathen erklärung ſuchen / Wann es iſt not / daß ſie alſo mit
überlegung und nachfrage / zu rechtem verſande dieser Ord-
nung / guren fleiß / vor begebung der Geſchicht / gebrauchen.

Und damit in vnsern Halsgerichten dieser vn-
ser Ordnung wiffen gehabt / Auch (so dieſelbig folgender maſ-
ſen aufgangen iſt) fürtir darnach gehandelt vnd gericht wer-
de / So haben wir die / in Druck zu manigfertigen / vnd fürtir
in vnser Amt vnd Halsgericht zuschicken verfügt. Jedoch
behalten wir vns und vnsr Nachkommen bevo / ſolche Druck-
ungen zuerklären / zunehmen / vnd zunindern.

Und iſt die alſo auf vnserm Beuelb gedruckt / vnd in ſol-
chem Druck volendet / am Montag nach Visitationie
Marie / Nach Christi vnsers lieben HERREN
vnd Seligmachers Geburt / Fünf-
zehnhundert vnd im Ein vnd
Achtzigsten Jare.



ccxxxxvi

ccxxxxvii

Legiſſer über die Bran-
denburgische Haſſgerichts Ordnung / nach dem
Alphabect / darinnen die Zahlder gemeinen Branden-
burgischen Artikel / und nechſt darauf allweg
die Zahl des Blattes / daran die zu
finden verzeichnet iſt.

M.

Acht.

Sich unter dem Buchſaben M. unter dem Titel
Mordacht.

Von Achten one Leibzaichen. folio 51. Artikel. 234.
In die Acht zuſprechen. fol. 57. Art. 245.

Ankleger.

Anklegers verhaftung / bis er Bürgſchaft thut. fol. 4. ar. 16.
Anklegers Bürgſchaft. fol. 4. et. 5. Art. 17. 18. 19.
Ankleger / wann er nicht Bürgen haben kan. fol. 5. Art. 20.
Ankleger ſoll ein nembliche Stadt benennen. fol. 6. Art. 23.
Ankleger / wann er die geklagte Miſerkraft / ſo von dem Be-
klagten verneint / beweisen will / ſoll er ſeine Artikel
ſteuen. fol. 18. Art. 82.
Frembder Ankleger Cost. fol. 59. Art. 257.

Annehmung der Obeltheter.

Annehmung der Obeltheter von Obigkeit und Amts wegen.
fol. 2. Art. 8.
Annemen eines beklagten Obeltheters / ſo der Kieger Rechts
begert. fol. 4. Art. 15.

Anzaigung.

Das wörtlin Anzaigung / was es in ſich begrefft. fol. 6. ar. 26.
Rone

One rebliche Anzaigung niemand peinlich zu fragen/
 Sol. 7. Artikel. 27.
 Off Anzaigung einer Missethat / niemand zu peinlicher Straß
 zuverurteilen. Sol. 7. Artikel. 28.
 Anzaigung einer Missethat / wie die gnugsam bewiesen soll
 werden. Sol. 7. Artikel. 29.
 Anzaigung oder gemeine Argewonigkeit / so sich vffalte Miss
 ethat ziehen. Sol. 7.8. Artikel. 31.
 Gemeine gnugsame Anzaigung. Sol. 9.10.
 Art. 34.35.36.37.38.
 Von Anzaigung auß sonderliche geübte Missethat. Sol. 10.
 Art. 39.40.

in öffentlichen Todtschlecken / so niemand gethan will haben. fol. u. art. 41.	
in häimlichen Kinder haben und tödtung. fol. u. art. 42. 43.	
Daimlichen vergeben. fol. u. art. 44.	
Verdacht der Kanber. fol. n. o. 12. art. 45. 46.	
So Raubern vnd Dieben helfen. fol. 12. art. 47. 48.	
Von häimlichen Brandt. fol. 12. art. 49.	
Von Verrathery. fol. 12. art. 50.	
Von Dieberey. fol. 12. art. 51. art. 52. 53.	
Von Zauberrey. fol. 13. art. 54.	

Anwalt.

Mann ein Anwalt zuzulassen. Bx Sol. 57. Artikel. 244.

Arminius.

Von Armut des / so seine Entschuldigung wollte ausführen.
HAT
fol. 40. Attic. 181.
Attic.

Artificial.

Euch außer dem Buchstaben B. unter der von Beweisung.

251

Von Atzung der Gefangenen,	Sol. 59. Art. 258.
Atzung dem Püttel so des Gefangenens warrt tag vnd nachte.	Sol. 59. Art. 258.
Atzung des so allein mit Wasser vnd Brot gesetzten.	Sol. 60. Art. 259.
Von Atzung der Gefangenen/ so des Landes verwiesen werden.	Sol. 60. Art. 260.

Atzung in Peinlicher frag den Verhötern vnd Zeugen.	Sol. 60. Artick. 263.
Atzung auffendhafften Rechtstag.	Sol. 60. Art. 264.
Der Atzungshalben /does in etlichen Stedten also nicht herkommen/ so solcs dabey bleiben.	Sol. 60. Art. 265.
Atzung in ansförlung der Entleibung /Such unter dem buch haben A unter dem Titell Ausförlung.	

Aufführer.

Straff der Auführer. Fol. 32. Art. 154.

Ausstretter.

Straffderer/so böslich anstreiten. §ol. 32, Art. 155.

Ausführung.

In ausführung bekentlicher Entleibung / vber wen die Anzung
Gel geben. Sol. 40. Art. 180.

In ausführung der Entschuldigung / dem Kieger notdürftig
gen bestande zuthun. Fol. 40. Art. 180.

Ausführung der verschlud in Wörtern. Sol. 40. Art. 181.
Ausführung. Sol. 41. Art. 182.

Ausführung in Entleibungen / so einer Peinlich in Gefengnis
genommen vnd beklage. Sol. 41. Artic. 153.

Rechtliche Ausführung einer That vor der Gefengenis.
Sol. 41. Artic. 153.

Ayde,

Ayde	Richters.	Sol. 1. Art. 3.
des	Vtellsprecher.	Sol. 1. Art. 5.
	Gerichtschreibers.	Sol. 2. Art. 5.
	Nachrichters.	Sol. 2. Art. 7.

B.

Ban.

Ban vber das Blut. Sol. 1. Art. 2.

Ban Richter sol kein sonderliche Belohnung nemen.
Sol. 62. Artic. 205.

Begrebnis.

Von Begrebnis der erschlagenen. Sol. 58. Art. 253.

Beichtueter, Beichten.

Von Beichten vnd Vermanung nach der Verurtheilung.
Sol. 25. Art. 125.

Beichtueter sollen die Armen bekenter Werheit zulangen
nicht weisen. Sol. 25. Art. 26.

Bekentnis.

Bekentnis eines Obeltheters vff seine helffer. Sol. 9. Art. 37.

Die Bekentnis dem Gefangenen des andern tags wider fürs
zulesen. Sol. 16. Art. 68.

Bekante Missethat wann der Gefangene langet vnd wider
ruffet. Sol. 16. Art. 69.

Wann der Bekantnis / so auf peinliche Frag geschieht / endes
lich zugelanden ist. Sol. 16. Art. 72.

Beklagter.

Wann der Beklagt öffentlich in Stock soll gesetzt werden,
Sol. 21. Artic. 99.

Den

Den Beklagten zu Gericht zu führen. Sol. 21. Art. 100.

Von beschreyen des Beklagten. Sol. 21. Art. 101.

So der Beklagt mit Recht ledig erkant würde. Sol. 24. Art. 121.

Beklagter do er zum Ersten Gerichte nicht erscheint / wie ins
zurufen. Sol. 2. Art. 38.

Wann Beklagter nicht erscheint / was Richter bitten solle.
Sol. 52. Art. 339.

So Beklagter zum Andern Rechtstag nicht erscheint.
Sol. 52. Art. 242.

So Beklagter auf den Dritten Rechtstag nicht erscheint.
Sol. 52. Art. 243.

Wann vnd wie Beklagter in die Mordacht zuverfeuen.
Sol. 57. Art. 243.

Von verglaitung des Beklagten. Sol. 57. Art. 246.

Von erscheinung des Beklagten / vnd der Klaus verneinung.
Sol. 57. Art. 247.

Beloohnung.

Von sonderlicher Belohnung des Nachrichters / Painlein/
vnd anderer Gerichtsdienner. Sol. 61. Art. 266.

Von gemeiner Belohnung des Nachrichters. Sol. 61. Art. 267.

Banrichter soll kein besondere Belohnung nemen.
Sol. 62. Art. 205.

Brenner.

Straff der Brenner. Sol. 32. Art. 152.

Bürgschafft.

Sich unter dem Buchstaben A vnd unter der Rubrick
Anklägers Bürgschafft.

Beweisung.

Von Beweisung der Missethat. Sol. 17. Art. 74.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte.
Sol. 17. Art. 81.

Beweisung Artikel ordentlich aufzuziehen. Sol. 18. Art. 82.

Von Beweisung redlichs Argwuns vnd Verdachts.
Sol. 19. Art. 88.

Beweisung Artikel des Theters / so die nicht erheblich / dinst/
lich noch rehdig. Sol. 40. Art. 179.

complua

L.

Compulsorial oder Compasbriefe zu bitten,
Sich unter de Buchstaben L. bey dem wort / Kuntschafft.

D.

Dieb.

Von jungen Dieben.

Sol. 43. Art. 192.

Diebstal.

Vom ersten vnd allerschlechsten Deimlichen Diebstal vnter
fünff Goldinen wertb.

Sol. 41. Art. 185.

Von öffentlichem Diebstal.

Sol. 42. Art. 186.

Erster gefehrlicher Diebstal / durch einsteigen oder brechen.
Solist gefehrlicher Diebstal so der gros / das dorinn Raths gesloegen
werde.

Sol. 42. Art. 187.

Von Andern Diebstal.

Sol. 43. Art. 189.

Von stelen zum Dritten mal.

Sol. 43. Art. 190.

Beschwernis bey den Diebstahln / wie die in acht sollen genommen
werden.

Sol. 43. Art. 191.

Diebstall von Gütern des einer ein Erbe ist.

Sol. 43. Art. 193.

Diebstall aus Hungers not.

Sol. 44. Art. 194.

Diebstall von Früchten auf dem Felde.

Sol. 44. Art. 195.

Diebstall vertraweter Daab und Güter.

Sol. 44. Art. 198.

Diebstall Deiliger ding.

Sol. 44. Art. 199.

Von Straff solcher Diebstall.

Sol. 44. Art. 200.

Artic. 201. 202. 203.

Ehebruch.

E.

Ehebruch.

Straff des Ehebruchs.

Sol. 29. Art. 147.

Straff des vbel / das in zweifacher Ehe geschieht.

Sol. 30. c. 31. Art. 148.

Ehebrecherin Verhell.

Sol. 49. Art. 225.

Eheweiber.

Straff der senigen / so Eheweiber / Jungfräuen / oder Closiers
fräuen entführen.

Sol. 29. Art. 145.

Entleibung.

Entleibung die niemand gesehen / vnd wird eis Notwehr
fürgewandt.

Sol. 37. Art. 171.

Ungesehliche Entleibung.

Sol. 37. Art. 174.

Fürstliche Entleibung. Item / Fürstliche oder einfürstliche
befynd in Entleibungen.

Sol. 38. Art. 176.

Entleibungen / so entschuldigung auf jnen tragen.

Sol. 39. Art. 178.

Entschuldigung.

Von Kundtschafft des Beclagten zu einer Entschuldigung.

Sol. 19. Art. 87.

Entschuldigung vnd ausführung einer Weibsperson.

Sol. 33. Art. 158.

Entschuldigung vnsangbarer Todtschläg.

Sol. 35. Art. 165.

Von Entschuldigung / suchte weiter so litter. vnter dem wort
Notwehr.

Sol. 40. Art. 178.

Orsachen zu Entschuldigung bekentlicher That / wie die sollen
ausgeführt werden.

Sol. 40. Art. 178.

Entschuldigung am Landgericht auszuführen.

Sol. 57. 58. Art. 248.

So ein Thäter sein Entschuldigung auszuführen am Lands
gericht angefangen helle.

Sol. 58. Art. 249.

Kunst

Erfkundigung.

Von Erfkundigung vnd Nachfrag bekenter böser Missethat
vmbstehende. fol. 15. Art. 65.



Fahrgulden.

Wann der Fahrgulden / Auch wem er solle gegeben werden.
fol. 60. Art. 262.

Felle.

In Fellen so zweifelich / Raths zu pflegen. fol. 6. Art. 24.
In allen zweifelichen Peinlichen Sachen / die Dörrathre
vmb Rath ersuchen. fol. 65. Art. 285.

fol. 66. Art. 286.

Rath in zweifelichen Peinlichen Fellen / wohin sie jren
Rathschlag richten sollen. fol. 65. Art. 285.

Rath mögen bey andern Rechtsgerichten Raths gebrauchen.
fol. 66. Art. 285.

Felscher / vnd dero Straff.

Münzfelscher. fol. 28. Art. 132.

Falsche Sigel / Briefe / Urbarbücher oder Register.
fol. 28. Art. 139.

Straff der Felscher mit Maß / Wag / vnd Kaufmannschaft.
fol. 28. Art. 140.

Straff der senigen / so felschlich vnd betrieglich Untermark
nung vortrucken. fol. 28. Art. 141.

Frag.

Von Peinlicher Frag. fol. 13. Art. 55. 65.

Ausführung der Urschuld vor der Peinlichen Frag / so der Bes
klag die Obelthat vorneint. fol. 13. o. 14.
Art. 57. 58.

Wie

Wie die senigen / so auf Peinliche frag eine Misshat bes
kennen / vmb Vndttericht gefragt sollen werden /

Wortc.	Artick. 59.
Verrätheret.	Art. 60.
Vergiffung.	Art. 61.
Brandt.	Artick. 62.
Zauberey.	Art. 63.

Als in Bekantnis vff fol. 16. Artick. 70.

Soder Gefangene / den man fragen will / gefährliche Wuns
den heit. fol. 16. Artick. 71.

Soder Gefangne vff redlichem verdacht / mit peinlicher frag
angegriffen / vnd nicht vngerecht funden wurd.
fol. 16. Artick. 73.

Wann der Bekantnis auff peinliche frag geschehen / endlich
zu glauben. fol. 16. Art. 72.

Von frag über die / so den Verurtheilten rechen würden.
fol. 23. Artick. 115.

Von vnnotdürftigen gefährlichen fragen. fol. 24. Art. 122.

Fürsprecher.

Von Fürsprechern. fol. 21. Art. 102. o. 103.

Witt des Fürsprechen / der von Amts wegen oder sonst klagt.
fol. 21. Art. 104.

Was vnd Wie der Beklagte durch seinen Fürsprechen bitten
lassen mag. fol. 21. Artick. 106. o. 107.



Gesengnis.

Woshaftig Personen / von dero man nicht gesichert / in ewige
Gefengnis zunemen. fol. 45. Art. 204.

Urteil zu Ewiger Gefengnis. fol. 49. Art. 224.
Gefreyte

Gefreyete Stedt vnd Orter.

Was für Ubelheter aus gefreyeten Ortern zunemen.
fol. 46. Art. 209.

Geldbusz.

Kein Geldbusz in peinlichen Sachen on der Verschafft will
len zunemen.
fol. 64. Art. 281.

Gericht.

Verkündung zum Gericht.
fol. 20. Art. 94.

Von Besitzung vnd Beleitung des endlichen Gerichts.
fol. 20. Art. 96.

Besitzer so tūglich sein / zu besitzung des Gerichts zunemen.
fol. 1. Artick. 4.

In allen peinlichen Gerichten nach dieser Ordnung zu handeln.
fol. 20. Art. 97.

Ob das Gericht recht besetzt sey.
fol. 20. Art. 98.

Den Verlagten für Gericht zu führen.
fol. 21. Art. 100.

Gerichtsschreiber.

Gerichtsschreibers Ryde.
fol. 2. Art. 6.

Gerichtsschreiber wie er die peinlichen Gerichtshandel auf/
zeichnen vnd beschreiben sol.
fol. 46. 47. 48.
Von dem 210. Artikel bis auff den 218. Artikel, *so hieße*.

Gerichtsschreiber wie er die endlichen Orteil der Todesstraff
formiret sol.
fol. 48. Art. 119. 220. 221.

Gerichtsschreiber in Formirung der Orteil der Rathspflegen.
fol. 51. Art. 232.

Gerichtshendel.

Peinliche Gerichtshendel sollen ordentlich beschrieben werden.
fol. 46. 47. 48. Von dem 210. bis auff den 218. Artikel, *so hieße*.

Peinliche Handlung für wenn sie zu üben.
fol. 46. Art. 210.

Gerichtshendel bey dem Gericht zu erwarmen.
fol. 51. Art. 231.
Güter.

Güter.

Güter vnd Daab flüchtiger Ubelheter / wie vnd von wem die
sollen beschrieben werden.
fol. 62. Art. 274. o. 275.

Von gestolen vnd geranbitem Gut vnd Daab.
fol. 62. 63.
Art. 276. 277. o. aliquo sequentibus.

G.

Hüter.

Hüter / so den Gesangenen anhelfen / wie die zu straffen.
fol. 46. Art. 208.

J.

Junge Dieb.

Sich unter dem Buchstaben D. unter dem wort/
Dieb.

K.

Kinder hinweg legen.

Straff der Weiber / so sie Kinder hinlegen.
fol. 33. Art. 159.

Kinder abtreiben.

Straff derer / so schwangern Weibsbilden Kinder abtreiben.
fol. 34. Art. 160.

Klag.

Von gesiehen der Klag / doch mit erbietung / die anzuführen.
fol. 57. 58. Art. 248.

Kosten.

Kosten wer den soll helfen tragen / vnd wie er anzulegen.
fol. 59. Art. 244.

In welchen peinlichen Sachen die hülff des Kostens geschehen sol.
fol.59. Art.254.255.

Unwilliger Kleyer kost/vber wender gehen sol.
fol.59. Art.256.

Fremder Ankleyer kost.
fol.59. Art.257.

Kundschaft.

Wie die Rethe der Kundschafft halben sollen ersicht werden.
fol.18. Art.83.

Von Kundschafft verhörrn / so die Rethe geben mögen.
fol.18. Art.84.

Von öffnung der Kundschafft.
fol.18. Art.85.

Von antwortung verhörrter Kundschafft.
fol.18. Art.86.

Von Kundschafft des Beklagten zu einer Entschuldigung.
fol.19. Art.87.



Langnen die Misschaf.

Sich unter dem buchstaben M. unter dem wort Misschaf.

Leibzäichen.

Von Leibzäichen zunemen.
fol.51. Art.233.

Von achten one Leibzäichen.
fol.51. Art.234.

Leibstraff.

Von Leibstraffen/die nicht zum Tod oder zu ewiger Gesencknis gesprochen worden / vnd von Amts wegen geschehen.
fol.24. Art.123.

Von Leibstraff/ die nicht zum Tode geurteilt werden soll.
fol.49. Art.226.



Markstein.

Markstein verrückt/ vnd dero Straff.
fol.28. Art.141.

Misschaf.

Misschaf.

Misschaf so bekentlich.
fol.5. Art.21.

Misschaf so unzweifelich.
fol.5. o. 6. Art.22.

So der Gefangene vorbekannter Misschaf widerlangnet vnd widerstreift.
fol.16. Art.69.

Von vorneinung der Misschaf / die vormals bekent worben.
fol.22. Art.108.

Von förderung / hülff vnd fürschub der Misschaf.
fol.45. Art.205.

Straff unterständener Misschaf.
fol.46. Art.206.

Mörder.

Sich unter dem buchstabe M. unter dem wort Mordchleger.

Mordtacht.

Ein Mörder wie er in die Mordtacht zuerkennet.
fol.51. Art.234.

Von der Mordtacht.
fol.52. Art.235.

Pandlung vmb Mordtacht vor Gericht.
fol.52. Art.236.237.

Beschreyung des Mörders oder Theeters.
fol.52. Art.237.



Nachrichter.

Nachrichters Hyde.
fol.2. Art.7.

Des Nachrichters Friede auszurufen.
fol.23. Art.119.

Nachrichters frag/Ob et recht gericht.
fol.24. Art.120.

Nachrichters Belohnung.
fol.61. Art.266.267.

Nachrichters Belohnung/
Don

Ruten anschawen,	{	Ohren oder Zungen abschniedung,
Angen ausstechen,		

Notzucht.

Straff der Notzucht.
fol.29. Art.146.

Notzwehr.

Nothwehr.

- Von rechter Nothwehr / wie die entschuldigt. fol.35. Art.165.
Was ein rechte Nothwehr ist. fol. 35. Art.167.
Das die Nothwehr bewisen sol werden. fol.35. Art.168.
Wann vnd wie in Sachen der Nothwehr / die weisung auf
den Ankleger kommt. fol.35. Art.169.
Nothwehr aus vnsorglichen schlagen herrlend. fol.36.
Art.170.
Nothwehr in Entleibung / so niemands anders geschen.
fol.37. Art.171.
Nothwehr gegen einen Websbilde. fol.37. Art.172.
In rechter Nothwehr / so einer einen unschuldigen entleibt.
fol.37. Art.173.

P.

Panrichter.

- Panrichter soll kein sonderliche Belohnung nemen.
fol.62. Art.205.

Peinliche Frag.

- Sich unter dem Buchstaben F. unter der Rubrick/Frag,

Peinlein.

- Peinleins Belohnung. fol.61. Art.269.

Procurator.

- Straff der Procuratoren / so iren Partheyen zu nachteil/gefahr-
licher fursatzlicher weis handeln. fol.29. Art.142.

Püttel.

- Püttels Lohn. fol.62. Art.272. et 273.

L.
+

Räuber.

- Straff der Räuber. fol.32. Art.153.
Rathspflegen.

Rathspflegen.

- In zweifelichen Fällen Rathspflegen. fol.6. Art.24. et fol.20. Art.95.
In unbenannten peinlichen Fällen Rathspflegen. fol.26. Art.128.
Dorfräthe in peinlichen zweifelichen Fällen vmb Rath zu-
erjuchen. fol.6. Art.285. et fol.66. Art.286.
Räthe waranff sie in fren Rathschlagen in peinlichen Sachen
fürnemlich zuieben. fol.65. Art.285.
Räthe mögen bey andern Rechtsgelernten Raths gebrauchen.
fol.66. Art.285. in fin.

Recht.

- Das Recht fürderlich ergeben zulassen. fol.19. Art. 91.
Von benennung endlichen Rechtstags. fol.19. Art.92.
Dem Beclagten den Rechtstag zuerkünden. fol.19. Art.93.
Unterredung der Orteiler vor dem Rechtstag. fol.20. Art.95.
Wie aufs endlichen Rechtstag gehandelt werden soll / vnd
warumb solche Satzung verursacht. fol.24. Art.124.

Richtstag.

- Ruffen zum ersten Rechtstag. fol.52. Art.238.
Verkündigung des Andern Rechtstags. fol.52. Art.241.

Richter.

- Richter vmb Orteile. fol.1. Artic.1.
Richters Ayd vber das Blut zurichten. fol.1. Artic.3.
Wie der Richter die Schöppfen fragen sol. Auch Antwort des
Schöppfen. fol.22. Art.109.no.
Wie der Richter die Urteil öffnen sol. fol.22.23 Art.111.no.
Wie der Richter nach verlesung der Urteil / die Schöppfen fra-
gen sol. Auch Antwort der Schöppfen. fol.23. Art.113.114.
Wie der Richter fragen sol über die / so den Verurteilten rechen
würden. Item Antwort der Schöppfen. fol.23. Art.115.116.117.
Wann der Richter sein Stab verbrechen sol. fol.23. Art.118.
Richter oder Vogt sollen die Gefangenen wöchentlich zwey
mal besuchen. fol.60. Artic.261.
Schlagen.

S.

Schlagen.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd zweifelich/Ob er
des Streichs halben gestorben. Sol. 38. Art. 175.

Schöppfen Ayde.

Eich unter dem Buchstaben A. unter der Rubrick/Ayde.

Stelen.

Stelen in Dungers not. Sol. 44. Art. 194.

Stelen von Früchten vnd Nützen auff dem Felde. Sol. 44. Art. 195.

Doletz stelen oder harwen. Sol. 44. Art. 196.

Fisch stelen. Sol. 44. Art. 197.

Straff.

Peinliche Straff.

Wie man Wisschet peinlich straffen sol/ein Unterricht. Sol. 25. & 26. Art. 127.

Von vnbenannten peinlichen Fällen vñ straffen. Sol. 26. Art. 128.

Gottschwerer oder Gottlessterer. Sol. 26. Art. 129.

Weineydiger in Gericht.. Sol. 26. Art. 130.

Vruehdrecher. Sol. 27. Art. 131.

Betzerey. Sol. 27. Art. 132.

Zauberey. Sol. 27. Art. 133.

Straff der Jenigen/so Röm. Räys oder Königl. Mayest. lefern. Sol. 27. Art. 134.

Lesterung/ die einer sonst seinem Herrn thut. Sol. 27. Art. 135.

Schriftsteller vñ rechtlicher peinlicher schmeß- dung. Sol. 27. Art. 136.

Schedtlicher flucht / Städte / Schlösser/ oder Befestigung übergebung. Sol. 28. Art. 137.

Münzfelscher. Sol. 28. Art. 138.

In

In Straff der Wisshandlung / sollen die anmen Leute einan- der zu hülff kommen. Sol. 59. Art. 254.

D.

Thier.

Schädliches Thier / wann es jemand entlesbt. Sol. 34. Art. 163.

Tödtten.

Straffderer/die mit Gifft/oder einen heimlich tödtten. Sol. 33. Art. 157.

Straffder Weiber/so ihre Kinder tödtten. Sol. 33. Art. 158.

So ein Arzt durch sein Arzney tödtet. Sol. 34. Art. 161.

Straffeigener tödtning. Sol. 34. Art. 162.

Tödtung so von schädlichen Thieren geschehen. Sol. 34. Art. 163.

Todtschleger.

Straff der Mörder vnd Todtschläger / so kein gnugsam Ent- schuldigung haben mögen. Sol. 34. Art. 164.

Von unlangarn Todtschlägern / so entschuldigung der Straff aufs jnen haben. Sol. 35. Art. 165.

Todtschlag mit vnsorglichen dingien. Sol. 36. Art. 170.

Kein Todtschläger unter einem Jar zuvergleitten. Sol. 64. Artikel. 279. & 280.

S.

Obeltbeter.

Obeltbeter /die jugend oder anderer Sach halben / sie Sinn nicht haben. Sol. 46. Art. 207.

T

Was

Was für Obelheter aus gesreyeten Stedten vnd Orten zu
nehmen. fol. 45. Art. 209.

Hilflicher Obelheter Haab vnd Güter / Wie vnd von Wem
die sollen beschrieben werden. fol. 62. Art. 274. & 275.

Berdacht.

Verdacht so gnugsam / sich unter dem Buchstaben A. bey
dem wort/Anzeigung vnd Verdacht.

Verkuplung.

Straff der senigen/so vimb geniesse willen / jre Eherwerber oder
Löchter verkuppelin/vnd zum Ehebruch hessen.
fol. 31. Art. 149.150.

Vergeben mit Gifft.

Sich unter dem Buchstaben T. unter dem wort/Tödten.

Vorgleitung.

Von vergleistung des Beklagten. fol. 57. Art. 246.

Ohn willen der Klegier / ein Mordtächter nicht zuvorgleitten.
fol. 58. Art. 250.

Kein Todtschleger vnter einem Jar zuvorgleitten.
fol. 64. Artick. 279. & 280.

Verretherry.

Straff der Verretherry. fol. 31. Artick. 151.

Vimbsteind.

Von nachfrag vnd Erkundigung döser Missethat vimbsteind,
fol. 15. Art. 65.

Wo die bekannte vimbsteind der Missethat nicht wahr in ers-
kundigung gefunden. fol. 15. Artick. 66.

Alle vimbsteind der Missethat keinem Gefangenem vorzusa-
gen/ Sonderin die ganzt von jm selbs sagen lassen.
fol. 15. Artick. 67.

Anges

Ungehorsam.

Auff den Ersten ungehorsam Erkenntnis. fol. 52. Art. 240.

Anderer Ungehorsam. fol. 52. Art. 242.

Dritter Ungehorsam. fol. 57. Art. 243.

Unkeuschheit.

Straff der Unkeuschheit / so wider die Natur geschicht.
fol. 29. Art. 143.

Straff der Unkeuschheit mit nahend gespieten Freunden.
fol. 29. Art. 144.

Unschuld.

Ausführung der Unschuld vor der peinslichen Frog / sich vns-
ter dem Buchstaben S. unter der Rubrick/Frag.

Vorneinung oder Vorleugnung der Missethat.

Sich unter dem Buchstabe M. unter dem wort Missethat.

Von erscheinen des Beklagten vnd vomeinen der Klage.
fol. 57. Art. 247.

Vteiler.

Sich vnter dem wort Richter.

Vrtailsprecher Alyd.

Sich vnter der Rubrick/Alde.

Urteil.	
Schwer.	
Schwerde.	
Viertelung.	
Kade.	
Urteil vnd dero Formirung zunis	Galgen. Art. 48. 49. Art. 219. 220. 221. 222. 223.
	Ertrücken.
	Lebendigen vergraben.
	Schleppen.
	Reissen mit gläsenden Zangen.

Formirung der Urteil zu ewiger Gefengnis. fol. 49. Art. 224.
 Einer jedern Urteil beschluß / so nicht zum Todt gesprochen.
 fol. 59. Art. 227.
 Form der Urteil zuerledigung einer beklagten Person.
 fol. 50. 51. Art. 228. 229. 230.

W.

Wag oder Gewicht felschen.
 Such unter dem Buchstaben F. unter dem Tittel / Felscher.

Wechter.
 Such unter dem Buchstaben H. unter dem wort / Hüter.
 Weisung / vnd Beweisung Artikel.
 Such unter dem buchstabe B. unter dem wort Beweisung.
 Weisung redlich a Argkwons vnd Verdachts. fol. 19. Art. 88.
 Zauberey.



Zauberey.

Don Zauberey genugsame Anzaigung. fol. 13. Art. 54.
 Wie der so Zauberey bekent/weiter zu fragen. fol. 14. 15. Art. 63.
 Straff der Zauberey. fol. 27. Art. 133.

Zeugen.

Von vnbekanten Zeugen. fol. 17. Art. 75.
 Von belohnten Zeugen. fol. 17. Art. 76.
 Wie die Zeugen sein sollen. fol. 17. Art. 77.
 Wie die Zeugen sagen sollen. fol. 17. Art. 78.
 Von genugsamten Zeugen. fol. 17. Art. 79.
 Von falschen Zeugen. fol. 17. Art. 80.
 Von der Zeugen stellung vnd verhörung. fol. 18. Art. 82.
 Von Zeitung vnd vorlegung der Zeugen. fol. 19. Art. 89.
 Kein Zeugen für Recht zuverglaisten. fol. 19. Art. 90.
 Auf verdecktiger leichtfertiger Zeugen sagen / niemand zu ner-
 urthailen. fol. 65. Art. 283.
 Auf zweyer oder dreyer glaubhafter Zeugen sag zugeben.
 fol. 65. Art. 283.

Ende des Registers.

24.183

4.183.004



Bedruckt zum Hoff/
durch Mattheum Pfeilscmidt.

Anno Domini

M. D. LXXXII.